

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Rates
02.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ö RAT	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Änderung der Hauptsatzung	
Vorlage 057/2023	11
Anlage 1 - Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln 057/2023	13
TOP Ö 4 1. Stellenplanänderung 2023	
Vorlage 055/2023	14
Anlage 1 - Stellenplan Teil A Beamte 055/2023	17
Anlage 2 - Stellenplan Teil B tariflich Beschäftigte 055/2023	18
TOP Ö 5.1 Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“.	
Vorlage 040/2023	19
Anlage 1 - Positionspapier Initiative Tempo 30 040/2023	23
TOP Ö 5.2 Fahrradflunder	
Vorlage 041/2023	27
Anlage 1 - Dokumentation der Auslastung 041/2023	32
Anlage 2 - Abstellfläche Fahrräder 041/2023	42
TOP Ö 5.3 Antrag der SPD – Fraktion vom 06.03.2023.	
Vorlage 039/2023	43
Anlage 1 - Antrag SPD ÖPNV Südlich Lerchenhain 039/2023	46
TOP Ö 5.4 Antrag auf Gestaltung Kreisverkehr Umgehungsstraße (B525) - Höhe Ortsausgang Nottuln nach Darup und Billerbeck.	
Vorlage 043/2023	48
Anlage 1 - Antrag Bündnis 90-Die Grünen 043/2023	51
Anlage 2 - Lageplan_Begrünung_Kreisverkehr 043/2023	52
TOP Ö 6.1 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Gewerbegebiet Buxtrup"	
Vorlage 174/2018/1	53
Anlage 1_Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 174/2018/1	57
Anlage 2_Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des bebauungsplanes Nr. 81 174/2018/1	58
Anlage3_Schalltechnische Untersuchung 174/2018/1	103
TOP Ö 6.2 Bebauungsplan Nr. 159	
Vorlage 034/2023	148
Anlage 1 - Geltungsbereich des BP Nr. 159 "Zwischen Alter Sportplatz und Weseler Straße" 034/2023	151
Anlage 2 - Anregung gem. §24 GO NRW vom 01.03.2023 034/2023	152
TOP Ö 6.3 Anregung gemäß § 24 GO NW – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“	
Vorlage 047/2023	153
Anlage 1_Anregung gem. § 24 GO NRW vom 1.3.2023 047/2023	155
Anlage 2_Überlagerung Kataster und Baugrenzen 047/2023	159
TOP Ö 6.4 Grundsatzentscheidung Photovoltaik auf kommunalen Dächern	
Vorlage 044/2023	160
TOP Ö 6.5 Toilettensanierung und weiteres Vorgehen Astrid-Lindgren-Schule	
Vorlage 048/2023	163

TOP Ö 7.1 II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
Vorlage 056/2023
2023 II. Änderungssatzung Abfall Alttextilien 056/2023

165
167



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 20.04.2023

Einladung

Am Dienstag, dem 02.05.2023, findet um 19:00 Uhr im Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze Frenkings Hof 40, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Rates

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Die Sitzung beginnt mit einem nichtöffentlichen Sitzungsteil. Die öffentliche Sitzung beginnt um 19:15 Uhr.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen**
- 2 Besetzung der Stelle einer Schulleitung**
- 3 1. Stellenplanänderung 2023**

- 4 **Umrüstung der Straßenbeleuchtung**
- 5 **Niederschlagung von Gewerbesteuern**
- 6 **Verschiedenes**

A. Öffentliche Sitzung

2 Mitteilungen

3 Änderung der Hauptsatzung Vorlage: 057/2023

4 1. Stellenplanänderung 2023 Vorlage: 055/2023

5 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt und Mobilität

5.1 Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“.

Vorlage: 040/2023

Vorberaten:

TOP 3, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.03.2023, mehrheitlich angenommen, Ja 11 Nein 1 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.2 Fahrradflunder

Vorlage: 041/2023

Vorberaten:

TOP 4, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.03.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.3 Antrag der SPD – Fraktion vom 06.03.2023.

Vorlage: 039/2023

Vorberaten:

TOP 5, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.03.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Siehe Beschlussänderung

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 5.4 Antrag auf Gestaltung Kreisverkehr Umgehungsstraße (B525) - Höhe Ortsausgang Not-
tuhn nach Darup und Billerbeck.
Vorlage: 043/2023
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.03.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung über-
sandt.**

6 Bau- und Planungsangelegenheiten

- 6.1 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Gewerbegebiet Buxtrup"
Hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
sowie der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 174/2018/1
Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 28.03.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung über-
sandt.**
- 6.2 Anregung gem. § 24 GO NRW - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Zwischen
Alter Sportplatz und Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
Vorlage: 034/2023
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Planen und Bauen, 28.03.2023, mehrheitlich angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung über-
sandt.**
- 6.3 Anregung gemäß § 24 GO NW – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schapdetten
Süd-Ost“
Vorlage: 047/2023
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 28.03.2023, mehrheitlich angenommen, Ja 11 Nein 1 Enthaltung 0
Siehe Beschlussänderung
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung über-
sandt.**
- 6.4 Grundsatzentscheidung Photovoltaik auf kommunalen Dächern
Vorlage: 044/2023
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.03.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Siehe Beschlussänderung
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung über-
sandt.**
- Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Planen und Bauen, 28.03.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung über-
sandt.**

6.5 Toilettensanierung und weiteres Vorgehen Astrid-Lindgren-Schule

Vorlage: 048/2023

Vorberaten:

TOP 7, Ausschuss Planen und Bauen, 28.03.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7 Satzungsangelegenheiten

7.1 II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

Vorlage: 056/2023

8 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnies

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 21.03.2023:

TOP A 5.3 der Ratssitzung am 05.02.2023

Antrag der SPD – Fraktion vom 06.03.2023.

Vorlage: 039/2023

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Baugebiet Südlich Lerchenhain entsprechende Alternativen für die ÖPNV – Anbindung zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das gesamte Gemeindegebiet ein optimiertes ÖPNV-Konzept und dessen Fortschreibung zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 28.03.2023:

TOP A 6.3 der Ratssitzung am 02.05.2023

Anregung gemäß § 24 GO NW – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“
Vorlage: 047/2023

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ wird nicht eingeleitet, da eine den örtlichen Verhältnissen angemessene bauliche Ausnutzbarkeit der Flächen bereits möglich ist.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schapdetten Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für das Flurstück 195, Flur 1, Gemarkung Schapdetten wird eingeleitet - (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich angenommen

Ja 11 Nein 1 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 21.03.2023 sowie des Ausschusses Planen und Bauen am 28.03.2023:

TOP A 6.4 der Ratssitzung am 05.02.2023

Grundsatzentscheidung Photovoltaik auf kommunalen Dächern
Vorlage: 044/2023

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt bei zukünftigen Neu- und Umbauten die vorhandenen Dachflächen zur Maximierung der Anlagenleistung vollständig auszunutzen.

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt bei zukünftigen Neu- und Umbauten die Anlagenleistung entsprechend des kalkulierten Eigenbedarfes auszulegen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt bei zukünftigen Neu- und Umbauten die vorhandenen Dachflächen zur Maximierung der Anlagenleistung vollständig auszunutzen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 057/2023
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 20.04.2023

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	02.05.2023	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Nach dem Ende der Wahlzeit der Beigeordneten im April 2024 ist eine Umstrukturierung der Verwaltungsspitze beabsichtigt.

Die derzeit dem Amt der Beigeordneten zugeordneten Aufgaben sollen anderen Stellen zugewiesen werden. Um für den dann erfolgenden Wegfall der Beigeordnetenstelle die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Derzeit ist in § 14 der Hauptsatzung geregelt, dass es eine Beigeordnete bzw. einen Beigeordneten gibt. Diese Regelung kann entfallen.

Anlagen:

Änderungssatzung

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:

Ö 3

Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

(...)

§ 14 Beigeordnete

(1) (entfallen)

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 16.04.2024 in Kraft.



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 055/2023
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 19.04.2023

Tagesordnungspunkt:

1. Stellenplanänderung 2023

Beschlussvorschlag:

Die Stelle der Beigeordneten erhält einen kw-Vermerk.

Die Stelle der Fachbereichsleitung Zentrale Dienste wird nach A 14 LBesG NRW bzw. nach EG 14 TVöD ausgewiesen.

Im Produktbereich Kultur wird eine zusätzliche Stelle nach Entgeltgruppe 9b TVöD mit 30 Wochenstunden eingerichtet. Die Stelle erhält einen kw-Vermerk.

Finanzielle Auswirkungen:

Interner Personalaufwand zur Erstellung der Vorlage.
Einsparung einer Besoldungsgruppe: künftig (bis zu) A 14 LBesG anstatt bisher A 15 LBesG.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	02.05.2023	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Thönnnes

Sachverhalt:

Mitte April 2024 endet die Wahlzeit der Beigeordneten. Zu diesem Zeitpunkt soll die Verwaltungsspitze neu aufgestellt werden. Die der Beigeordneten derzeit zugeordneten Rollen

1. Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters und
2. Kämmerin

sollen dann auf den Verwaltungsjuristen Stefan Kohaus (1.) sowie eine neu zu besetzende Fachbereichsleitung Zentrale Dienste (2.) übertragen werden.

Die Funktion Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters ist gem. § 68 Abs. 1 GO NW vom Gemeinderat per Beschluss zu bestimmen.

Begründung:

Ab 20.05.2023 übernimmt Stefan Kohaus die Leitung des Fachbereiches Zentrale Dienste. Dies ist bereits durch eine Umsetzung organisatorisch geregelt worden. Nach Beendigung der Wahlzeit der Beigeordneten wird Herr Kohaus als Dezernent die Fachbereiche Zentrale Dienste, Schule und Soziales sowie Sicherheit und Ordnung übernehmen. Seine Aufgaben als Verwaltungsjurist und Mitglied des Verwaltungsvorstandes bleiben bestehen. Die Beauftragung mit der Funktion als Allgemeiner Vertreter ist beabsichtigt. Die Rolle als Fachbereichsleitung Zentrale Dienste muss zu diesem Zeitpunkt neu besetzt werden. An der Besoldung von Stefan Kohaus ändert sich durch die Umstrukturierung nichts.

Um eine Einarbeitung sowie den reibungslosen Übergang für die Funktion der/des Kämmerin/Kämmerers zu gewährleisten, soll die Stelle der Fachbereichsleitung Zentrale Dienste bereits vor der Sommerpause ausgeschrieben werden. Als Einstellungstermin ist der 01.01.2024 vorgesehen.

Durch die Übertragung der Funktion der/des Kämmerin/Kämmerers auf die Fachbereichsleitung erweitert sich die Wertigkeit der Stelle von derzeit A 13 gehobener Dienst (2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt) hin zu A 14 höherer Dienst (2. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt). Im Rahmen der Stellenausschreibung besteht somit die Möglichkeit, je nach Qualifikation der Bewerber:in, entweder eine Einstellung in der bisherigen Besoldungsgruppe oder in einer höheren vorzunehmen bzw. die Option auf eine entsprechende Beförderung, bei dem Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, zu eröffnen. Das für den Beamtenbereich formulierte gilt entsprechend für eine mögliche Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis sowie einer Vergütung nach EG 13/ EG 14 TVöD. Hierzu sind zunächst die Stellenpläne für die Beamten sowie die tariflich Beschäftigten zu ändern. Nach der tatsächlichen Besetzung wird die nicht benötigte Stelle wieder aus dem Stellenplan herausgenommen.

Stellenplanänderungen:

1. Stellenplan Teil A: Beamte - Anbringung eines künftig-wegfallend Vermerkes an die Stelle der Beigeordneten
2. Stellenpläne Teile A und B: Ausweis der Stelle Fachbereichsleitung Zentrale Dienste nach A 14 LBesG bzw. A 14 TVöD

Weitere Stellenplanänderung:

3. Stellenplan Teil B: Beschäftigte – Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im

Vorlage Nr. 055/2023

Produktbereich Kultur nach Entgeltgruppe 9b TVöD mit 30 Wochenstunden bei
gleichzeitiger Anbringung eines kw-Vermerkes

Anlagen:

Anlage 1 – 1. Änderung des Stellenplanes Teil A: Beamte

Anlage 2 – 1. Änderung des Stellenplanes Teil B: Beschäftigte

Verfasst
gez. Lenfort



4 Stellenplan 2023 - 1. Änderung

Teil A: Beamte - vollzeitverrechnet -

Wahlbeamte und Laufbahn- gruppen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der tats. bes. Stellen am 30.06.2022	Zahl der Stellen 2023		Erl.
				insges.	davon ausge- sondert	
Wahlbeamte	B 4					
	B 3	1	1	1	1	
	A 16					
	A 15	1	1	1	1	kw
Laufbahngr. 2 2. Einstiegsamt	A 15					
	A 14	1	1	2		
	A 13	1	0,73	1		
Laufbahngr. 2 1. Einstiegsamt	A 13	2	2	1		
	A 12					
	A 11	1	1	1		
	A 10	2	1,32	2		1 St. ku A9
	A 9					
Laufbahngr. 1 2. Einstiegsamt	A 9					
	A 8					
	A 7					
	A 6					
	A 5					
Gesamt		9	8,05	9	2	

Ö 4

Stellenplan 2023 - 1. Änderung

Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet -

Entgeltgruppe	Zahl der 2022 Vollb.	Zahl der am 30.6.2022 Vollb.	Zahl der 2023 Vollb.	Erl.
14	0,00	0,00	1,00	
13	0,00	0,00	0,00	
12	3,00	3,00	4,00	
11	12,00	10,45	11,77	
10	10,77	9,72	12,00	
9c	8,91	7,81	8,77	
9b / S12	4,50	4,40	5,54	0,77 kw
9a	14,00	10,38	12,67	2,0 ku
8	9,64	7,64	9,14	2,0 kw; 0,5 ku
7	2,00	2,00	3,00	
6	22,25	20,37	22,83	
5	4,25	3,10	5,25	
4	0,00	0,00	0,00	
3	0,00	0,00	0,00	
2	0,91	0,91	0,91	
1	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	92,23	79,77	96,87	



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 040/2023
Produktbereich/Betriebszweig: 14 Umweltschutz Datum: 07.03.2023

Tagesordnungspunkt:

Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten,,“

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beitritt und die Mitgliedschaft sind kostenlos.

Klimatische Auswirkungen:

Durch den Beitritt selbst keine. Als Folge, zukünftig Tempo 30 als Kommune anordnen/ausweisen zu dürfen, hat dies jedoch unmittelbar Auswirkungen auf die Lärm- Abgas- und Feinstaubemissionen welche mit Temporeduktion lokal gesenkt werden und somit auch Auswirkungen auf das Klima.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.03.2023	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

...

Vorlage Nr. 040/2023

Rat	02.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln hat im vergangenen Jahr ein Mobilitätskonzept in Auftrag gegeben, unter anderem mit dem Ziel, dass Mobilität für Jede:n in allen Lebensphasen und -lagen gewährleistet sein soll, während gleichzeitig die Attraktivität des Ortes erhalten sowie die Straßen entlastet, Kerngebiete „entstopft“ sowie die Umwelt geschont wird.

Eine der im Mobilitätskonzept vorgeschlagenen, kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, die zudem keine Kosten verursacht, ist der Beitritt zu der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“.

Aufgrund der großen Herausforderungen beim Thema Mobilität und Verkehr in den nächsten Jahren sowie der damit einhergehenden Notwendigkeit einer Mobilitäts- und Verkehrswende, mit dem Ziel, die Lebensqualität in den Städten zu erhöhen, fordert sie, Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts überall dort anordnen zu können, wo es für notwendig erachtet wird (vgl. [Anlage 1: Positionspapier](#)).

Die Initiative wurde Mitte 2021 von den Städten Aachen, Augsburg, Freiburg im Breisgau, Hannover, Leipzig, Münster und Ulm gegründet. Die Initiative findet von Tag zu Tag bundesweit immer mehr Unterstützer:innen. Anfang März 2023 lag die Anzahl derer, die sich der Initiative angeschlossen haben um sich für mehr Entscheidungsfreiheit bei der Tempolimitanordnung zu engagieren, bei 517 Städten, Gemeinden und Landkreisen (vgl. [Beigetretene Städte und Gemeinden](#)).

Bei der Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit haben Kommunen derzeit nur wenig Spielraum und können nicht selbstständig entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Bisher lässt sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit gemäß StVO §45 nur dann reduzieren, wenn konkrete Gefährdungen einzelner Verkehrsteilnehmer*innen vorliegen oder die Straße entlang sozialer Einrichtungen (wie z.B. Schulen, Kitas oder Altersheime) verläuft.

Auch in Nottuln kann die Lebens- und Aufenthaltsqualität durch eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf innerörtlichen Straßen gesteigert werden. Besonders betroffen sind die Ortsdurchfahrten in allen Ortsteilen. Aber auch in Nebenstraßen, wengleich in diesen zu überwiegenderen Teilen bereits heute Tempo 30 angeordnet ist, gibt es Verbesserungspotenziale.

An manchen Stellen im Gemeindegebiet, wie beispielsweise in Nottuln (Hagenstraße/Heriburgstraße) herrscht derzeit noch ein „Flickenteppich“, da manche Abschnitte derzeit nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 erfüllen.

Sollte in Zukunft eine Änderung der StVO erreicht werden, läge die Kompetenz der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf allen Straßen innerhalb des jeweiligen Stadt- oder Gemeindegebietes bei der jeweiligen Kommune selbst.

Die Gemeinde Nottuln begrüßt die Forderungen der Initiative und spricht sich daher für einen Beitritt aus.

Vorlage Nr. 040/2023

Anlagen:

Anlage 1: Positionspapier Initiative Lebenswerte Städte durch angemessene
Geschwindigkeiten

Verfasst:
gez. Bartlett, Ian

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

LEBENSWERTE STÄDTE DURCH ANGEMESSENE GESCHWINDIGKEITEN – EINE NEUE KOMMUNALE INITIATIVE FÜR STADTVERTRÄGLICHEREN VERKEHR

Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen beim Thema Mobilität und Verkehr vor großen Herausforderungen. Eine stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Städte.

Lebendige, attraktive Städte brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Aushängeschild, das Gesicht der Städte. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität.

Diesen Anspruch mit den Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernissen von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch. Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- **Die Straßen werden wesentlich sicherer**, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- **Die Straßen werden leiser** – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses **kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden**, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- **Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück**, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.
- Und schließlich: **die Straßen werden wieder lesbarer**, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet.

Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten - auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.

Diese Forderung ist alles andere als radikal – sie ist anderswo in Europa längst umgesetzt und bewegt sich auch in Deutschland in einem Umfeld von aktuellen politischen Positionierungen, die die Dringlichkeit dieser Anpassung des Rechtsrahmens unterstreichen:

- Der **Deutsche Bundestag** hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen **Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“** einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, *„es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“*.
- Die **Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK)** hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt **„Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“** den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge *„im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“*. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO (*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“*) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

- Das **Bundeskabinett** hat seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen **Nationalen Radverkehrsplan (NRVP)** beschlossen, u. a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, *„in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren“*. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.
- Das am 29.04.2021 *veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes* formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Auch wenn niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten nur in geringem Umfang direkten Einfluss auf die CO₂-Emissionen haben: Sie sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken und damit auch die klimaschädlichen Auswirkungen des Autoverkehrs verringern will.

Bei der Forderung, die Handlungsspielräume der Städte bei der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz der Städte zu vergrößern, geht es nicht um eine undifferenzierte und pauschale Maßnahme. Die Änderung des Rechtsrahmens soll deshalb durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes **Modellvorhaben** in mehreren Städten begleitet werden. Das Modellvorhaben ermöglicht, verschiedene Aspekte vertieft zu untersuchen, die genauerer Betrachtung bedürfen. Das hilft, bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens etwaige negative Begleiteffekte der Neuregelung minimieren zu können bzw. ggf. rechtlich nachzusteuern. Das Modellvorhaben kann u. a. folgende Themen umfassen:

- Der **straßengebundene ÖPNV** darf durch niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Hauptverkehrsstraßennetz nicht signifikant benachteiligt werden. Es soll untersucht werden, in welchem Umfang solche Nachteile auftreten (z. B. Reisezeit, Auswirkungen auf betriebliche Kosten) und mit welchen Maßnahmen sie kompensiert werden können.
- Auf vielen Hauptverkehrsstraßen kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate **Radverkehrsinfrastruktur** geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 kann hier (auch als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit erhöhen. Dazu fehlt es aber bislang an belastbaren Untersuchungen.
- Tempo 30 im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz soll nicht zu **Verdrängungseffekten** mit einer erhöhten Belastung untergeordneter Straßen führen. Besondere Bedeutung hat deshalb ein störungsarmer Verkehrsfluss. Es können ggf. aber auch ergänzende regulierende Maßnahmen im Nebennetz sinnvoll sein (z. B. Höchstgeschwindigkeiten < 30 km/h, Umgestaltung von Quartiersstraßen nach dem Vorbild von „Superblocks“ und anderes).

ERKLÄRUNG

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

6. Juli 2021

Erstunterzeichnende

Prof. Dr. Martin Haag	Stadt Freiburg im Breisgau, Bürgermeister
Thomas Dienberg	Stadt Leipzig, Bürgermeister und Beigeordneter
Frauke Burgdorff	Stadt Aachen, Stadtbaurätin und Beigeordnete
Gerd Merkle	Stadt Augsburg, Baureferent
Thomas Vielhaber	Landeshauptstadt Hannover, Stadtbaurat
Robin Denstorff	Stadt Münster, Stadtbaurat und Beigeordneter
Tim von Winning	Stadt Ulm, Bürgermeister



<p>öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 041/2023</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: 12 Verkehrsflächen und - anlagen, ÖPNV Datum: 08.03.2023</p>

Tagesordnungspunkt:

Fahrradflunder

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die beiden PKW-Stellplätze an der Straße „Potthoff“ in Nottuln in Höhe der Hausnummer 20 umzuwidmen und mit festen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu versehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umwidmung von zwei Parkplätzen (rund 20 Quadratmeter Fläche) und der Errichtung von 10 Anlehnbügel ist mit Kosten in Höhe von 7.000 € zu kalkulieren (Anlehnbügel (250 € / Stück) + Pflasterungsarbeiten (175 €/qm) + Tiefbauarbeiten (50 €/qm)).

Inwieweit die Bügel im Rahmen des geplanten barrierefreien Umbaus der Haltestellen am Potthoff gefördert bzw. kofinanziert werden könnten, muss noch überprüft werden.

Klimatische Auswirkungen:

Die Umwidmung bestehender Parkflächen sowie die gleichzeitige Schaffung von neuen Fahrradabstellmöglichkeiten leisten einen Beitrag für eine nachhaltige und klimafreundliche Mobilität, da motorisierte Individualverkehre auf das Fahrrad verlagert werden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.03.2023	öffentlich

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
	02.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
Rat	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Dem ruhenden Verkehr stehen in Nottuln sowie den anderen Ortsteilen eine hohe Anzahl an Parkflächen zur Verfügung.

Zeitgleich fehlt es jedoch an unterschiedlichen Stellen im Gemeindegebiet an ausreichender Anzahl sowie an qualitativ hochwertigen Abstellanlagen für Fahrräder. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass die Fahrräder auf dem Bürgersteig entlang einer Haltestelle sowie im öffentlichen Raum teils wahllos abgestellt werden. Das ungeordnete Abstellen sorgt, nebst negativen Erscheinungsbild, zudem für vollgestellte Gehwege, was wiederum zu einer Behinderung der zu Fuß Gehenden (Personen mit Kinderwagen, Menschen mit (Geh-)Behinderungen, Senior:innen mit Gehhilfen, etc.) führt.

Um eine bedarfsgerechte Überprüfung benötigter Abstellanlagen für Fahrräder an den verschiedensten Stellen im Gemeindegebiet zu ermöglichen, wurde aus Mitteln zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie („Billigkeitsrichtlinie“) eine sogenannte „Fahrradflunder“ angeschafft.

Die Flunder entspricht den Abmaßen eines Standard-Pkw-Parkplatzes und wird als temporärer alternativer Ersatz auf selbigem abgestellt. Auf dieser sind 5 feste Fahrradbügel installiert, an denen bis zu 10 Fahrräder abgestellt werden können. Mithilfe dieser Plattform wird ermittelt, wie hoch der tatsächliche Bedarf von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder an ausgewählten Stellen ist. Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung überprüfen die Auslastung in regelmäßigen Abständen zu unterschiedlichen Tageszeiten. Zeichnet sich nur eine geringfügige Auslastung an entsprechender Stelle ab, bedarf es keinem weiteren Handlungsbedarf. Wird die Abstellmöglichkeit jedoch stark frequentiert, fließen die Auslastungszahlen in den weiteren Planungsprozess ein, sodass gegebenenfalls der entsprechende Parkplatz zugunsten neuer Fahrradabstellanlagen weichen soll.

Erstmalig wurde die Flunder am 07.02.2023 in der Nähe der Haltestelle „Historischer Ortskern“ auf dem Parkstreifen in Höhe der Hausnummer „Potthoff 20“ in Nottuln aufgestellt. Die Standortwahl erfolgte einerseits aufgrund der Tatsache, dass u.a. mit Wegfall der S 60 – Linienführung durch Nottuln-Süd viele Nottulner Bürger:innen an dieser Haltestelle in die S 60 sowie C 85 zusteigen, sowie andererseits, da an dieser Haltestelle bis dato keine Abstellmöglichkeiten vorhanden sind.

Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung haben daraufhin an verschiedenen Tagen und zu verschiedenen Uhrzeiten die Auslastung der Fahrradflunder sowie die Abstellsituation im näheren Umfeld dokumentiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Fahrradflunder innerhalb kürzester Zeit insgesamt gut angenommen wird, die Auslastung lag jedoch nie bei 100%. Die niedrigste abgestellte Anzahl von Fahrrädern direkt auf der Fahrradflunder lag zum Zeitpunkt der Erfassung bei 3 Fahrrädern, die höchste Anzahl abgestellter Fahrräder auf der Flunder lag bei 7 Fahrrädern. Von besonderem Interesse ist dabei jedoch auch der unmittelbare Bereich um und an der Haltestelle. Dort waren zu Höchstzeiten – neben den auf der Flunder abgestellten - bis zu 17 weitere Fahrräder abgestellt und selbst zu Zeitpunkten niedriger Auslastung, lag die Anzahl der abgestellten Fahrräder bei 7. Somit ist festzustellen, dass während des gesamten Beobachtungszeitraumes zum jeweiligen Dokumentationszeitpunkt wenigstens 12 Fahrräder direkt auf der Fahrradflunder oder in ihrem unmittelbaren Umfeld und maximal 20 Fahrräder abgestellt wurden (vgl. Anlage 1: Dokumentation der Auslastung).

Aufgrund der kontinuierlichen hohen Auslastung der Flunder und der hohen Anzahl der abgestellten Fahrräder im unmittelbaren Umfeld der Flunder ist auch perspektivisch damit zu rechnen, dass dort eine hohe Auslastung gegeben ist. Daher sollte in diesem Bereich nicht

Vorlage Nr. 041/2023

nur ein PKW-Parkplatz zugunsten fest installierter Fahrradbügel weichen, sondern die beiden Stellplätze zwischen den Grundstückseinfahrten (vgl. Anlage 2: Standort Abstellfläche).

Die Kosten für die Umwidmung bzw. Errichtung fester Abstellmöglichkeiten für Fahrräder beläuft sich auf der rund 20qm großen Fläche nach erster grober Schätzung auf rund 7.000 €. Neben den anzuschaffenden Anlehnbügeln (250€/Stück) müssen zudem Pflasterungsarbeiten (175 €/qm) und Tiefbauarbeiten (50 €/qm) durchgeführt werden. Dabei bleibt zu überprüfen, ob im Rahmen des geplanten barrierefreien Umbaus der Haltestellen am Potthoff, die Kosten für die Ausstattung mit Anlehnbügeln möglicherweise mithilfe von Fördermitteln kofinanzieren ist. Dies könnte die Kosten für den Ausbau reduzieren.

Wenngleich die Akzeptanz für die Flunder bzw. die rege Nutzung als positiv zu deuten ist, sollte dennoch nicht die Tatsache verschwiegen werden, dass die Gemeindeverwaltung auch kritische Stimmen erreicht haben, die mit der probeweisen Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und der somit einhergehenden Verringerung von vorhandenen Parkmöglichkeiten nicht einverstanden waren. Die Betroffenen befürchteten, dass durch den Wegfall der beiden vorhandenen Parkflächen die Parkplatzsuche für die Patient:innen/Kund:innen erschwert würde bzw. die Patient:innen/Kund:innen keine ausreichende Anzahl von Parkmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld der Praxis vorfinden würden.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch auf einen Parkplatz im öffentlichen Straßenraum besteht. Zudem sind mit 230 kostenlosen Parkplätzen im Bereich des historischen Ortskerns (u.a. Parkplatz Hanhoff & Parkplatz Kastanienplatz) sowie den Abstellmöglichkeiten entlang der Straßen Potthoff und Mauritzstraße eine Vielzahl von Parkmöglichkeiten gegeben. Weiterhin bleibt hervorzuheben, dass mit dem Wegfall von lediglich zwei Pkw-Stellplätzen Parkmöglichkeiten für bis zu 20 Fahrräder geschaffen werden.

Geht man darüber hinaus vom durchschnittlichen Besetzungsgrad eines Pkw, der deutschlandweit (siehe auch: [Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Mobilität in Deutschland, Kurzreport 2019, S. 7](#)) sowie im Kreis Coesfeld ([Kreis Coesfeld, Mobilitätsuntersuchung 2016, S 59f.](#)) bei rund 1,5 Personen liegt, aus, würde dies bedeuten, dass mit einem Wegfall von zwei Stellplätzen statistisch rund drei PKW-Insassen betroffen wären, während mit Wegfall dieser zwei Stellplätze demgegenüber Abstellmöglichkeiten für bis zu 20 Radfahrende entstehen würden.

Zudem lässt sich die Notwendigkeit der Maßnahme auch in Einklang mit dem gemeindeeigenen Mobilitätskonzept bringen. Die Errichtung fester Fahrradbügel an dieser Stelle erfüllt direkt drei Maßnahmenvorschläge des Konzepts: Die Schaffung qualitativer und sicherer Fahrradabstellanlagen, die Umwidmung von Parkflächen sowie die Offenheit für Verkehrsversuche (vgl. Maßnahmenkatalog Mobilitätskonzept).

Trotz vereinzelter Kritik sieht die Gemeindeverwaltung die Umwidmung von zwei Pkw-Stellplätzen zugunsten von 10 Fahrradabstellmöglichkeiten einhergehend, daher als alternativlos und empfiehlt, die beiden Parkplätze mit Fahrradabstellmöglichkeiten auszustatten.

Anlagen:

Anlage 1: Dokumentation Auslastung

Vorlage Nr. 041/2023

Anlage 2: Standort Abstellfläche

Verfasst:
gez. Bartlett, Ian

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 5.2

Dokumentation der Auslastung – Standort Haltestelle historischer Ortskern, Pott- hoff, Nottuln

Datum	Uhrzeit	Anzahl ab- gestellter Fahrräder auf der Flunder	Anzahl ab- gestellter Fahrräder im näheren Umfeld	Gesamtzahl abgestellter Fahrräder	Fotodokumentation
09.02.2023	12.00 Uhr	3	17	20	

14.02.2023	09.15 Uhr	7	12	19	
15.02.2023	11.00 Uhr	7	11	18	

					
16.02.2023	15.45 Uhr	6 (+ 2)	11	19	 

21.02.2023	11.15 Uhr	7	8	15	
------------	-----------	---	---	----	-------------------------------------------------------------------------------------

22.02.2023	14.15 Uhr	5	10	15	 
23.03.2023	12.00 Uhr	7	13	20	

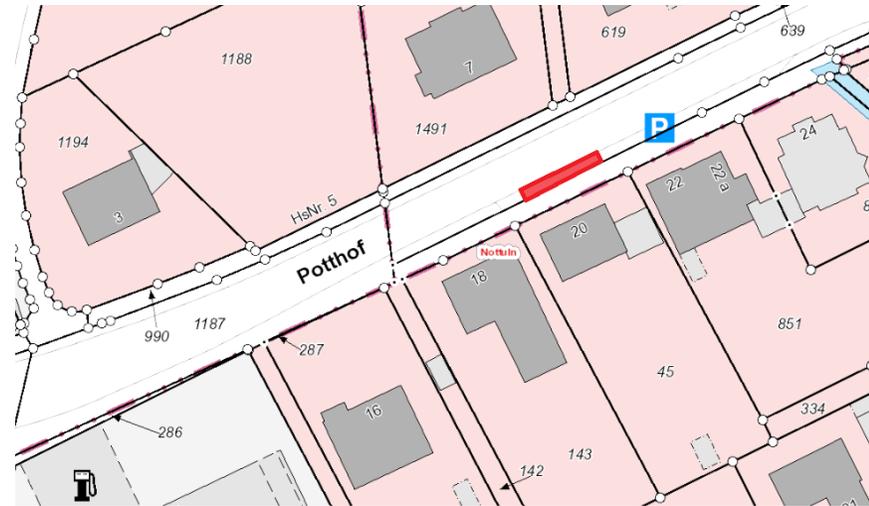
					
28.02.2023	08.45 Uhr & 13.00 Uhr	5 (7)	13 (13)	18 (20)	 

01.03.2023	12.30 Uhr	5	12	17	
02.03.2023	15.30 Uhr	5	7	12	

					
06.03.2023	11.00 Uhr & 17.00 Uhr	8 (5)	10 (6)	18 (11)	

Ö 5.2

Potthoff – Historischer Ortskern



Legende

 Abstellfläche für Fahrräder



**Gemeinde
Nottuln**

Vereinfachte Darstellung.
Plan ohne Maßstab.



<p>öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 039/2023</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: 12 Verkehrsflächen und - anlagen, ÖPNV Datum: 08.03.2023</p>

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD – Fraktion vom 06.03.2023.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Baugebiet Südlich Lerchenhain entsprechende Alternativen für die ÖPNV – Anbindung zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine.

Klimatische Auswirkungen:

Die Schaffung eines ÖPNV – Angebots schafft einen Beitrag für eine nachhaltige und klimafreundliche Mobilität, da motorisierte Individualverkehre auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes verlagert werden können.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.03.2023	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 039/2023

Rat	02.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 06.03.2023 ist der Gemeindeverwaltung ein Antrag der SPD – Fraktion Nottuln eingegangen, die für das Baugebiet Südlich Lerchenhain eine Erarbeitung entsprechender Alternativen bezüglich der Anbindung des neuen Baugebietes an den ÖPNV begehrt (siehe Anlage 1).

Die SPD – Fraktion führt an, dass mit der Errichtung von rund 270 Wohneinheiten im Baugebiet Südlich Lerchenhain, der ÖPNV-Anbindung eine besondere Bedeutung zukomme, um die Belastung mit PKW-Verkehr nicht zu stark zu erhöhen sowie die Bürger:innen von der PKW-Nutzung unabhängiger zu machen. Aufgrund der kürzlich verschlechterten Busanbindung in Nottuln Süd bestehe daher dringender Handlungsbedarf.

Die Gemeindeverwaltung hat bereits den Handlungsbedarf für das zukünftige Baugebiet Nottuln Süd sowie weiterer geplanter Baugebiete erkannt. Mithilfe des Werkzeugkoffers Klimafreundliches Bauen und Wohnen in Nottuln und dem erst kürzlich vorgelegten Mobilitätskonzept für die Gemeinde Nottuln stehen der Gemeindeverwaltung erste Instrumente und Maßnahmen zur Bewältigung der Mobilitäts- und Verkehrswende bereits zur Verfügung. Zudem hat die Gemeindeverwaltung mit Wegfall der S 60 Bedienung von Nottuln Süd zudem die Notwendigkeit erkannt, das bestehende ÖPNV-Angebot auf dem Nottulner Gemeindegebiet um vernünftige und auch für die Zukunft tragfähige Lösungen zu verbessern.

Da das Thema überregionaler ÖPNV keine originäre Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist und für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des regionalen Buslinienverkehrs der Kreis Coesfeld als Aufgabenträger zuständig ist, nimmt die Gemeindeverwaltung zunächst mit allen relevanten und zu involvierenden Akteuren Kontakt auf, um dem Ausschuss sowie dem Rat zeitnah erste Lösungsansätze präsentieren zu können.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der SPD – Fraktion vom 06.03.2023

Verfasst:
gez. Bartlett, Ian

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



SPD Fraktion Nottuln

Appelhülsen · Darup · Nottuln · Schapdetten



An die
Vorsitzende des Ausschuss für Umwelt und Mobilität
der Gemeinde Nottuln
Frau Dr. Diekmann

48301 Nottuln

**Antrag an den Ausschuss Umwelt und Mobilität der Gemeinde Nottuln
Hier: Anbindung Baugebiet Südlich Lerchenhain an den ÖPNV**

Sehr geehrte Frau Dr. Diekmann,

wir bitten, den nachfolgenden Antrag der SPD-Fraktion zur Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss und den Rat der Gemeinde Nottuln aufzubereiten:

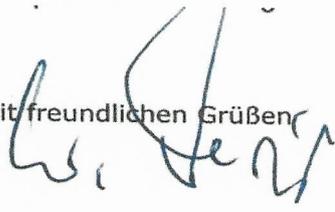
Der Ausschuss für „Umwelt und Mobilität“ empfiehlt dem Rat der Gemeinde Nottuln zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Baugebiet Südlich Lerchenhain entsprechende Alternativen für die ÖPNV-Anbindung zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Im Baugebiet Südlich Lerchenhain werden mehr als 270 Wohneinheiten geplant, die zu 30 % „Bezahlbarem Wohnraum“ (Sozialer- und genossenschaftlicher Wohnungsbau) beinhalten sollen. Um nicht die Belastung mit PKW-Verkehr auch unter Klimagesichtspunkten zu stark zu erhöhen, sowie Bürger von der PKW-Nutzung unabhängiger zu machen, kommt der ÖPNV-Anbindung eine besondere Bedeutung zu. Erst kürzlich ist die Busanbindung in Nottuln-Süd erheblich verschlechtert worden. Daher besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Danziger
SPD-Fraktionsvorsitzender



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 043/2023
Produktbereich/Betriebszweig: 14 Umweltschutz Datum: 08.03.2023

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Gestaltung Kreisverkehr Umgehungsstraße (B525) - Höhe Ortsausgang Nottuln nach Darup und Billerbeck.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag (06.03.2023) der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird zur Kenntnis genommen

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen können noch nicht genau aufgeführt werden, da die ökologische Gestaltung der betroffenen Fläche noch nicht feststeht. Wichtig, sollte es zu einer Umgestaltung kommen, bedarf es einer gezielten Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen. NRW).

Klimatische Auswirkungen:

Die Neugestaltung wirkt sich positiv auf das regionale Stadtklima sowie auf die Biodiversität (Artenvielfalt) aus.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.03.2023	öffentlich	
	Beratungsergebnis		
	einstimmig	ja	nein

...

Vorlage Nr. 043/2023

Rat	02.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Antrag vom 06.03.2023 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist als Anlage 1 angefügt.

Der Kreisverkehr Ortsausgang Nottuln nach Darup und Billerbeck ist aktuell noch ungestaltet. Es soll in der Ausschusssitzung Umwelt und Mobilität am 21.03.2023 über die weiteren Schritte gesprochen werden. Ziel ist die ökologische Aufwertung der Grünfläche.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Anlage 2: Lageplan

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö

5.4

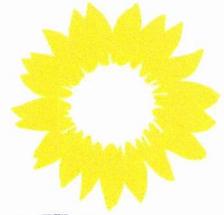
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Gemeinderat Nottuln

Hagenstraße 34b
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

06. März 2023

Anl. _____ Abt. BH1



Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln – Hagenstraße 34b – 48301 Nottuln

An die
Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

06.03.2023

Antrag Gestaltung Kreisverkehr Umgehungsstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreisverkehr Ortsausgang Nottuln nach Darup und Billerbeck ist leider noch recht ungestaltet. Wir beantragen einen Tagesordnungspunkt zur Beratung über die Wege zu einer gelungenen ökologischen Gestaltung dieses doch sehr prominenten Ortes in der Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen,

Richard Dammann
Fraktionsvorsitzender

Dr. Susanne Diekmann
Fraktionsvorsitzende



Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

1:500

Planauskunft

GIS Portal
Kreis Coesfeld



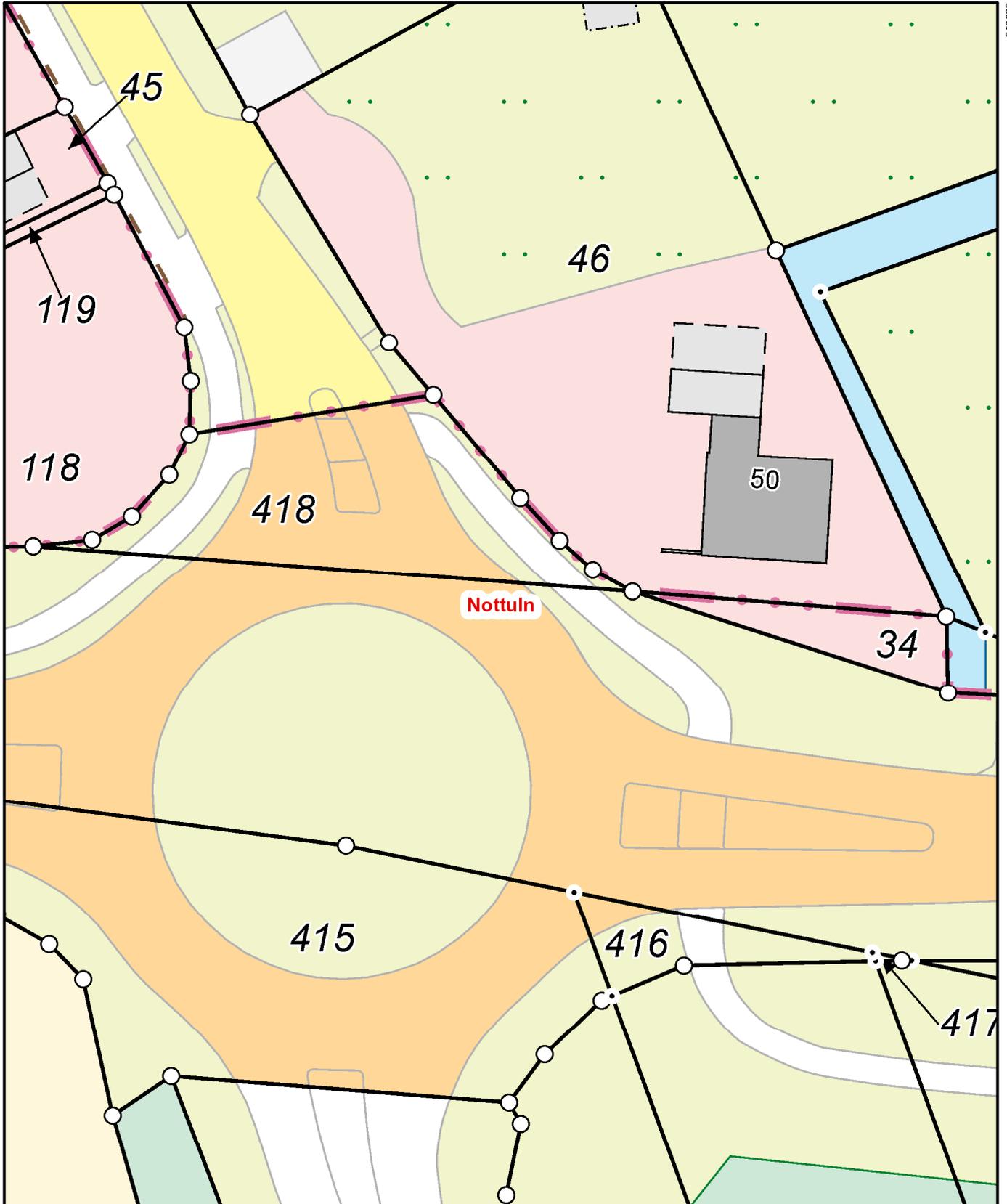
Bearbeiter:
peter Wermeling

Datum:
08.03.2023

Uhrzeit:
07:55

5754940

386013



385923

5754830

Maßstab: 1:500 Meter



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 174/2018/1

Produktbereich/Betriebszweig:
**09 Räumliche Planung und
Entwicklung, Geoinformationen**
Datum:
14.03.2023

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Gewerbegebiet Buxtrup"

Hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 " Gewerbegebiet Buxtrup“, die dazugehörige Begründung sowie die schalltechnische Untersuchung zur Planung werden mit Stand der Anlagen 1-3 nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit demselben Stand beteiligt.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für Modernisierungen bzw. Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerkes.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Kosten interner Personalaufwendungen sowie der Kosten der Änderungsverfahrens wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger geschlossen. Die Kosten für externe Planungsleistungen, Gutachten etc. trägt der Vorhabenträger (siehe Vorlage 174/2018).

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

Vorlage Nr. 174/2018/1

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Planen und Bauen	28.03.2023	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.05.2023	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 11.12.2018 hat der Rat der Gemeinde Nottuln ein Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ eingeleitet (siehe VL 174/2018). Da der Änderungsbeschluss zeitlich entsprechend lange zurückliegt, möchte die Verwaltung erneut den politischen Willen durch einen Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB einholen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Plangebiet zu ermöglichen, die auf Basis des derzeit geltenden Planungsrechtes nicht umsetzbar sind. Seitens des ansässigen Unternehmens wird im Wesentlichen eine teilweise Verlagerung des derzeit mittig auf dem Betriebsgelände liegenden Werksgebäudes angestrebt. Dieses soll durch einen Neubau im Südosten des Plangebietes ergänzt werden. Der betreffende Bereich wird im wirksamen Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen, gegenwärtig aber als Ackerfläche genutzt.

Kapazitätssteigerungen werden seitens des Unternehmens nicht vorgesehen. Das städtebauliche Konzept für die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht vor allem eine Erhöhung des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung vor, um auf diese Weise die Ausnutzbarkeit der Betriebsfläche zu erhöhen und damit insbesondere die Verlagerung des Werksgebäudes Richtung Südosten zu ermöglichen. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung ändert sich nicht.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll nunmehr eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, um eine Realisierung der Planungsabsichten zu ermöglichen.

Folgende Flurstücke sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ enthalten: 72, 87, 88, 108 - 111, 113 (teilweise), 116, 128, 145-152 (alle Flur 63, Gemarkung Nottuln).

Planungsrechtliche Situation:

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. Die im Süden befindlichen Grünstrukturen entlang des Nonnenbach werden als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ festgesetzt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln wird das Betriebsgelände des Unternehmens, das innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 liegt, als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die südwestlich angrenzenden Flächen, die auch den Nonnenbach umfassen, werden als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ wird somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Vorlage Nr. 174/2018/1

Weiteres vorgehen:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ einschließlich der zugehörigen Begründung und der schalltechnischen Untersuchung werden nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung werden die Unterlagen entsprechend der eingehenden Stellungnahmen überarbeitet und der Politik zur Beratung sowie zur Einholung eines Offenlagebeschlusses erneut vorgelegt. Nach der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gibt die Verwaltung einen Bericht über die eingegangenen Stellungnahmen und legt dem Rat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 – so die Offenlage im Anschluss nicht zu wesentlichen Planänderungen führt, die eine erneute Beteiligung der o.g. Stellen verpflichtend auslösen würde – zum Satzungsbeschluss vor.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“
- Anlage 2: Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“
- Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

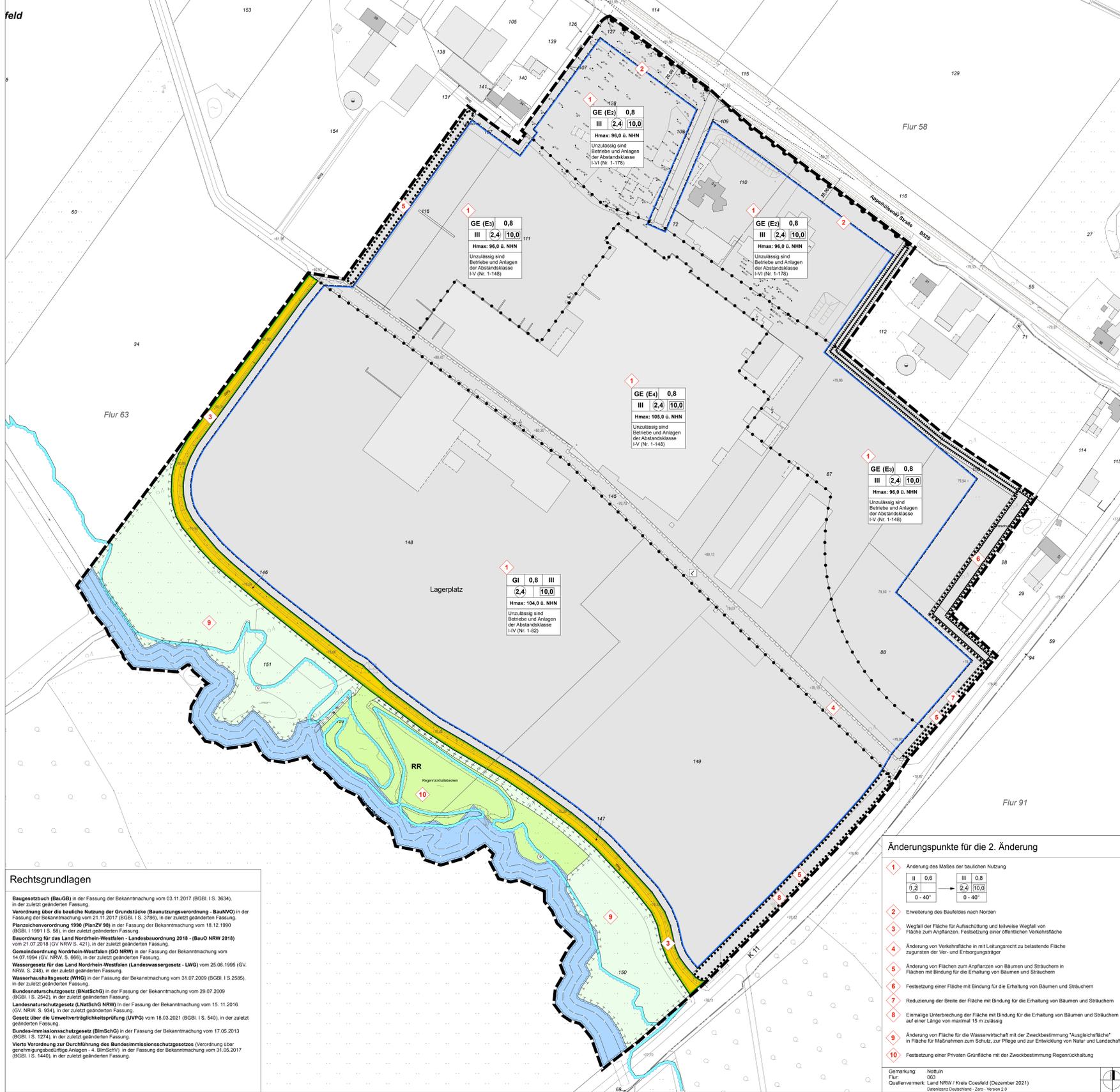
Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Gemeinde Nottuln

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Gewerbegebiet Buxtrup"

feld



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeicherverordnung 1996 (PlanZV 96) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1996 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 248), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2565), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2019 (BGBl. I S. 2742), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2019 (BGBl. I S. 2742), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.

Änderungspunkte für die 2. Änderung

- 1 Änderung des Maßes der baulichen Nutzung

II 0,6	III 10,0
2,4	2,4
0-40°	0-40°
- 2 Erweiterung des Baufeldes nach Norden
- 3 Wegfall der Fläche für Aufschüttung und teilweise Wegfall von Fläche zum Anpflanzen, Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche
- 4 Änderung von Verkehrsfläche in ein Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
- 5 Änderung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- 6 Festsetzung einer Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- 7 Reduzierung der Breite der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- 8 Einmalige Unterbrechung der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von maximal 15 m zulässig
- 9 Änderung von Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" in Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 10 Festsetzung einer Privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung

Gemarkung: Nottuln
Flur: 093
Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Coesfeld (Dezember 2021)
Gezeichnet: (Name)

Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

GE (Ez) - (Ez) Gewerbegebiete mit Einschränkung, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

GI Industriegebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MAS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

10,0 Baumassenzahl

2,4 Geschossflächenzahl

0,8 Grundflächenzahl

H max. Höhe Baulicher Anlagen in Meter über NN als Höchstmaß, siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1

BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

Zweckbestimmung: Regenrückhaltung

RR Regenrückhaltung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNG DES WASSERABFLUSSES gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Fläche für die Wasserwirtschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

Schilderzwecke - nachrichtliche Darstellung, sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

Grenze des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Flurgrenze

Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummer

Bestandsgebäude mit Hausnummer

Fahrbahnrand

vorhandene Böschung

Höhepunkt vorhandenes Gelände (Höhe in Meter ü. NN)

Abbruch Gebäude

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

FESTSETZUNG aus dem Ursprungsbebauungsplan (gem. § 9 BauGB)

HÖHENBESCHRÄNKUNGEN

Die Scheitel der Sichtwecke sind in einer Höhe von 0,8 m gemessen ab Fahrbahnoberkante von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Behinderung dauernd freizuhalten.

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

In einem Bereich von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der B07 (jetzt B525), sind Lager- und sonstige Plätze oder Nebenanlagen gem. § 12 und 14 BauNVO nicht zulässig. Bauvorhaben mit Schrägenanlagen, die der B07 (jetzt B525) zugewandt werden sollen, sind gem. § 14 (1) Satz 3 BauNVO innerhalb eines Abstandes von 40 m vom äußeren Fahrbahnrand der B07 (jetzt B525) unzulässig.

Im Rahmen der Ausweisung GE (Ez) sind bauliche Anlagen bzw. Sonstige Nutzungen für produzierendes Gewerbe ausgeschlossen. Zulässig sind Verwaltungsgebäude, Büros, Lagerhallen etc.

BELEUCHTUNGSANLAGEN, WERBEANLAGEN

Beleuchtungsanlagen und Werbeanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbehörde gem. § 9 Fensterausgesetz.

Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO werden folgende Einschränkungen festgelegt:

- Nutzungen für Freiberufler
- Einzelhandelsbetriebe mit einwandstypischen Sortimenten sind unzulässig. Darunter sind folgende Sortimente zu fassen:
 - 1) Oberbekleidung, Wäsche u. sonstige Textilien
 - 2) Schuhe und Lederverb.
 - 3) Uhren, Schmuck, Optik u. Fotoartikel
 - 4) Musikalien, Tonträger
 - 5) Glaswaren, Porzellan u. Geschirrkartell
 - 6) Radio-, Hi-Fi-Geräte, Fernseher u. Car-Hi-Fi
 - 7) Schreibwaren und Bücher
 - 8) Drogerieartikel und Kosmetik
 - 9) Nahrung- u. Genussmittel

Bei sonstigen Einzelhandelsbetrieben wird die Verkaufsfäche auf max. 500 m² beschränkt. Größere Verkaufsfächen können im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn durch den Betreiber nachgewiesen wird, dass sonstige Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht entstehen.

- Die Zulässigkeit einzelner Betriebsarten kann der angelegten Abstandsliste (1994 MBl. NW S. 1330 vom 22.09.94) i. V. m. den jeweiligen Festsetzungen im Bebauungsplan entnommen werden. Im Bereich des ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes kann die jeweils nächst niedrigere Abstandsliste gem. § 31 (1) BauGB als Ausnahme zugelassen werden, wenn mittels Einzelnachweise eine betreffende Unbedenklichkeit bestätigt wird.
- Fußwege, Parkplätze (Material) Bei der Anlegung von Fußwegen und Parkplätzen ist durchlässiges Material zu verwenden

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

Festsetzungen gem. § 86 (jetzt § 89) BauO NRW i. V. m. § 9 (4) BauGB

Dachneigung

Die zulässigen Dachneigungen der baulichen Anlagen betragen 0° - 40°.

FÜR DIE 2. ÄNDERUNG

1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 Höhe der baulichen Anlagen
Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind in den entsprechenden Bereichen der Flächeneinweisung in Meter über NN (Normhöhenniveau) festzusetzen. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlagen.
Die jeweils zulässige Höhe der baulichen Anlagen kann für mastartige Bauwerke mit einem Durchmesser von max. 10,0 m (z. B. Schornsteine) um bis zu 160,0 m über NN überschritten werden.
- 2 Grundflächenzahl
Gemäß § 19 (1) BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie durch Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich erhalten wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig.

2 FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND/ ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- 1 Die Grünabschnitte der Flächen, die gemäß zeichnerischer Festsetzung mit einem Erhaltungspotenzial besetzt sind, sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.
- 2 In der mit einem Erhaltungspotenzial belegten Fläche entlang der K11 ist die Anlage einer Zufahrt mit einer Breite von maximal 15,0 m zulässig.

Abstandsliste 1994

Nr.	Abstandsliste	Abstandsliste
1	1994	1994
2	1994	1994
3	1994	1994
4	1994	1994
5	1994	1994
6	1994	1994
7	1994	1994
8	1994	1994
9	1994	1994
10	1994	1994
11	1994	1994
12	1994	1994
13	1994	1994
14	1994	1994
15	1994	1994
16	1994	1994
17	1994	1994
18	1994	1994
19	1994	1994
20	1994	1994
21	1994	1994
22	1994	1994
23	1994	1994
24	1994	1994
25	1994	1994
26	1994	1994
27	1994	1994
28	1994	1994
29	1994	1994
30	1994	1994
31	1994	1994
32	1994	1994
33	1994	1994
34	1994	1994
35	1994	1994
36	1994	1994
37	1994	1994
38	1994	1994
39	1994	1994
40	1994	1994
41	1994	1994
42	1994	1994
43	1994	1994
44	1994	1994
45	1994	1994
46	1994	1994
47	1994	1994
48	1994	1994
49	1994	1994
50	1994	1994
51	1994	1994
52	1994	1994
53	1994	1994
54	1994	1994
55	1994	1994
56	1994	1994
57	1994	1994
58	1994	1994
59	1994	1994
60	1994	1994
61	1994	1994
62	1994	1994
63	1994	1994
64	1994	1994
65	1994	1994
66	1994	1994
67	1994	1994
68	1994	1994
69	1994	1994
70	1994	1994
71	1994	1994
72	1994	1994
73	1994	1994
74	1994	1994
75	1994	1994
76	1994	1994
77	1994	1994
78	1994	1994
79	1994	1994
80	1994	1994
81	1994	1994
82	1994	1994
83	1994	1994
84	1994	1994
85	1994	1994
86	1994	1994
87	1994	1994
88	1994	1994
89	1994	1994
90	1994	1994
91	1994	1994
92	1994	1994
93	1994	1994
94	1994	1994
95	1994	1994
96	1994	1994
97	1994	1994
98	1994	1994
99	1994	1994
100	1994	1994

Hinweise

- KAMPFMITTEL**
West der Durchführung der Bauarbeiten der Erdauhub auf eine außergewöhnliche Verfarbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbestimmungsbereich durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- DENMALSSCHUTZ**
Ersie Erdarbeiten sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Spichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Lentfer Straße 28b, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen-Außenstelle Münster (Tel. 0251 591-8911) oder der Stadt als zuständige Behörde für Denkmalschutz (Tel. 0251 591-8911) ist die Auswertung der archäologischen Befunde mitzuteilen. Die Auswertung erfolgt nach der Wanderphase der Tiere zum Gewässer (März - Mai) und vor einer Rückwanderung in die Landesenerstung (Mitte Juli - Oktober). Die Geboje werden dann unter Einhaltung des § 39 BNatSchG im darauffolgenden Winter entfernt.
Bei Umbau, Abbau und Abbruchvorhaben sind die archäologischen Befunde auf der Ebene der Baugrunderhebung geodätisch zu prüfen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fachgutachterlich zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verlustbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG zu treffen.
- ARTENSCHUTZ**
Eine Entfernung von Gehölzen ist gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 01.11 bis zum 28.02.2002 durchzuführen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen geschützter Arten sind sämtliche Bauarbeiten zur Erweiterung des Regenrückhaltebeckens ebenfalls im o.g. Zeitraum umzusetzen.
Zum Schutz vor Anfliegen sind zu entfernende Gehölzbestände im Bereich der festgesetzten Grünflächen bzw. im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch einen Anfliegenabschirm auszusparen. Die Auszählung erfolgt nach der Wanderphase der Tiere zum Gewässer (März - Mai) und vor einer Rückwanderung in die Landesenerstung (Mitte Juli - Oktober). Die Geboje werden dann unter Einhaltung des § 39 BNatSchG im darauffolgenden Winter entfernt.
Bei Umbau, Abbau und Abbruchvorhaben sind die archäologischen Befunde auf der Ebene der Baugrunderhebung geodätisch zu prüfen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fachgutachterlich zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verlustbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG zu treffen.
- ARTENSCHUTZ**
Eine Entfernung von Gehölzen ist gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 01.11 bis zum 28.02.2002 durchzuführen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen geschützter Arten sind sämtliche Bauarbeiten zur Erweiterung des Regenrückhaltebeckens ebenfalls im o.g. Zeitraum umzusetzen.
Zum Schutz vor Anfliegen sind zu entfernende Gehölzbestände im Bereich der festgesetzten Grünflächen bzw. im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch einen Anfliegenabschirm auszusparen. Die Auszählung erfolgt nach der Wanderphase der Tiere zum Gewässer (März - Mai) und vor einer Rückwanderung in die Landesenerstung (Mitte Juli - Oktober). Die Geboje werden dann unter Einhaltung des § 39 BNatSchG im darauffolgenden Winter entfernt.
Bei Umbau, Abbau und Abbruchvorhaben sind die archäologischen Befunde auf der Ebene der Baugrunderhebung geodätisch zu prüfen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fachgutachterlich zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verlustbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG zu treffen.
- ARTENSCHUTZ**
Eine Entfernung von Gehölzen ist gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 01.11 bis zum 28.02.2002 durchzuführen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen geschützter Arten sind sämtliche Bauarbeiten zur Erweiterung des Regenrückhaltebeckens ebenfalls im o.g. Zeitraum umzusetzen.
Zum Schutz vor Anfliegen sind zu entfernende Gehölzbestände im Bereich der festgesetzten Grünflächen bzw. im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch einen Anfliegenabschirm auszusparen. Die Auszählung erfolgt nach der Wanderphase der Tiere zum Gewässer (März - Mai) und vor einer Rückwanderung in die Landesenerstung (Mitte Juli - Oktober). Die Geboje werden dann unter Einhaltung des § 39 BNatSchG im darauffolgenden Winter entfernt.
Bei Umbau, Abbau und Abbruchvorhaben sind die archäologischen Befunde auf der Ebene der Baugrunderhebung geodätisch zu prüfen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fachgutachterlich zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verlustbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG zu treffen.
- ARTENSCHUTZ**
Eine Entfernung von Gehölzen ist gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 01.11 bis zum 28.02.2002 durchzuführen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen geschützter Arten sind sämtliche Bauarbeiten zur Erweiterung des Regenrückhaltebeckens ebenfalls im o.g. Zeitraum umzusetzen.
Zum Schutz vor Anfliegen sind zu entfernende Gehölzbestände im Bereich der festgesetzten Grünflächen bzw. im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch einen Anfliegenabschirm auszusparen. Die Auszählung erfolgt nach der Wanderphase der Tiere zum Gewässer (März - Mai) und vor einer Rückwanderung in die Landesenerstung (Mitte Juli - Oktober). Die Geboje werden dann unter Einhaltung des § 39 BNatSchG im darauffolgenden Winter entfernt.
Bei Umbau, Abbau und Abbruchvorhaben sind die archäologischen Befunde auf der Ebene der Baugrunderhebung geodätisch zu prüfen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fachgutachterlich zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verlustbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG zu treffen.

Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss
Der Ausschuss Plannen und Bauen der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, diese 2. Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nottuln, den

Der Bürgermeister
()

2. Frühzeitige Beteiligung
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauplanung hat vom bis gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Diese Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Nottuln, den

Der Bürgermeister
()

3. Offertagebeschluss
Der Ausschuss Plannen und Bauen der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese 2. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszugeben.

Nottuln, den

Der Bürgermeister
()

4. Öffentliche Auslegung
Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nottuln, den

Der Bürgermeister
()

5. Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 10 BauGB diese 2. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Nottuln, den

Der Bürgermeister
()

6. Bekanntmachung
Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Nottuln, den

Der Bürgermeister
()

Gemeinde Nottuln

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Gewerbegebiet Buxtrup"



Ö 6.1



Gemeinde Nottuln

März 2023

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“

Begründung

Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung	1
1. Ziel und Zweck der Planung	1
2. Erforderlichkeit	1
3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation	1
4. Verfahren	2
5. Planungsbindungen.....	2
6 Planinhalte	4
6.1 Städtebauliches Konzept	4
6.2 Änderungspunkte	5
6.2 Erschließung des Plangebietes.....	7
6.3 Belange des Immissionsschutzes	8
7 Natur und Landschaft	8
7.1 Biotop- und Artenschutz.....	8
7.2 Eingriffsregelung	18
7.3 Wasserwirtschaftliche Belange.....	18
7.3 Forstliche Belange	18
7.4 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	19
7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	19
II. Umweltbericht	21
1 Einleitung	21
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts	21
1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	21
2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	23
2.1 Schutzgut Mensch	24
2.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	26
2.3 Schutzgut Fläche	28
2.4 Schutzgut Boden	28
2.5 Schutzgut Wasser	30
2.6 Schutzgut Luft- und Klima	31
2.7 Schutzgut Landschaft.....	32
2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	33
2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	33

3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	34
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	34
	Bauphase	34
	Betriebsphase	35
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	35
7	Zusätzliche Angaben.....	36
	7.1 Datenerfassung	36
	7.2 Monitoring	36
8	Zusammenfassung	36
11.	Literaturverzeichnis.....	39
	Anhang.....	41

I. Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst. Das ca. 26,15 ha große Änderungsgebiet umfasst den östlichen Teil des Bebauungsplanes, der hier eingeschränkte Gewerbegebiete bzw. ein Industriegebiet festsetzt.

Ziel der Änderung ist es, eine planungsrechtliche Grundlage für Modernisierungen bzw. Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerks zu schaffen.

Die Grenzen des Änderungsgebietes sind gem. § 9 (7) des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

2. Erforderlichkeit

Das im Plangebiet ansässige Unternehmen (Klinkerwerk) sieht auf dem Betriebsgelände umfassende Umstrukturierungsmaßnahmen vor – u.a. soll das derzeit mittig auf dem Betriebsgelände liegende Werksgebäude durch einen Neubau im Südosten des Plangebietes ergänzt werden. Die angestrebten Maßnahmen sind auf Basis der Festsetzungen des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ insbesondere im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Flächen jedoch nicht umsetzbar. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll nunmehr eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, um eine Realisierung der Planungsabsichten zu ermöglichen.

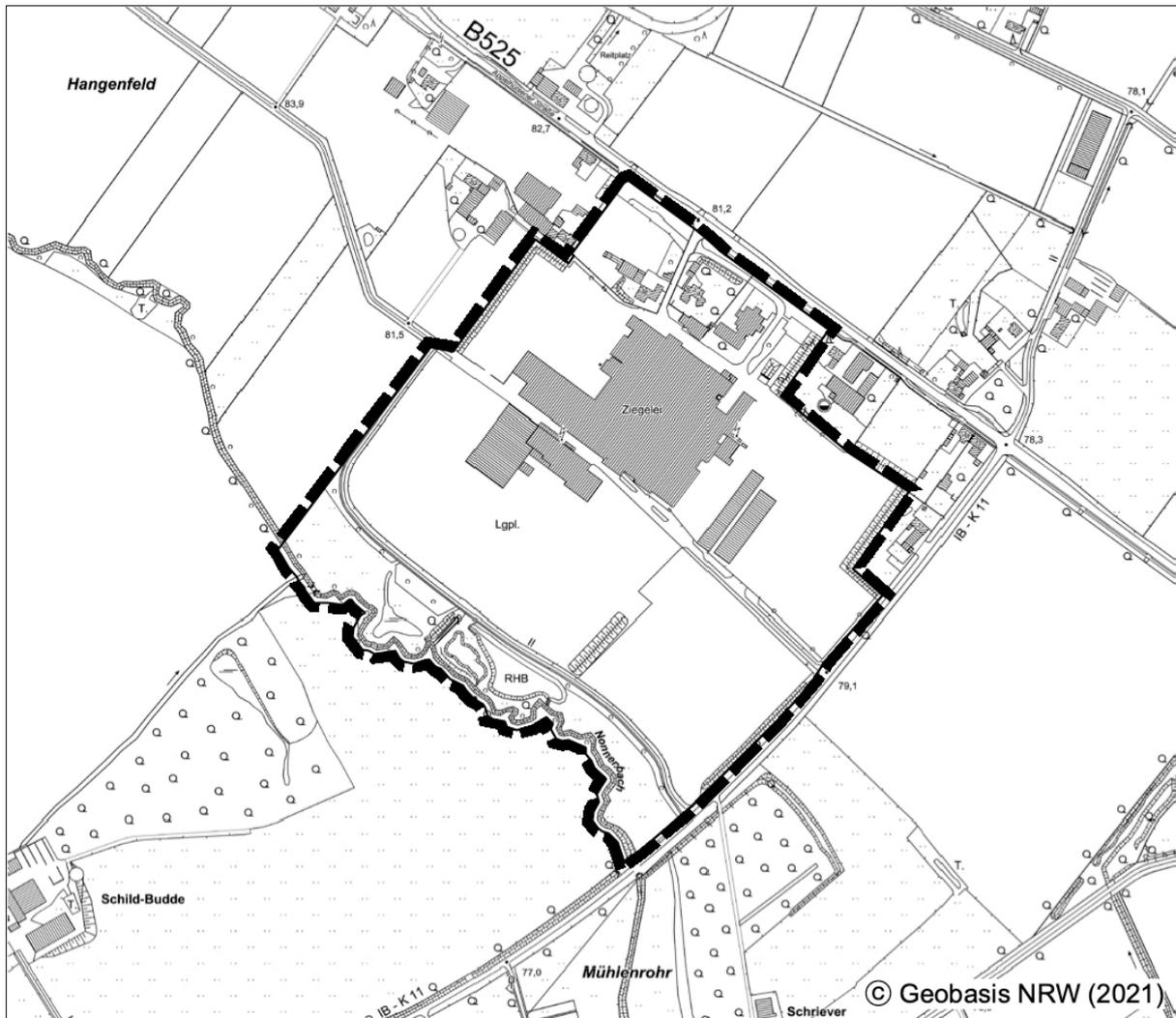
3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation

Das ca. 26,15 ha große Änderungsgebiet, das rd. 3,0 km südöstlich des Ortskerns der Gemeinde Nottuln liegt, umfasst das derzeit tatsächlich genutzte Betriebsgelände des ansässigen Klinkerwerks, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden sowie einen Abschnitt des südwestlich verlaufenden Nonnenbachs. Im Westen des Plangebietes verläuft zwischen Betriebsgelände und Nonnenbach der Wirtschaftsweg Buxtrup.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die B 525 im Norden, einen Speditionsbetrieb im Nordwesten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen und Süden. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die K 11. Zudem befindet sich im Osten eine Wohnbebauung im Außenbereich sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle.

Folgende Flurstücke sind im Geltungsbereich enthalten: 72, 87, 88, 108 - 111, 113 (teilweise), 116, 128, 145- 152 (alle Flur 63, Gemarkung Nottuln).

Abbildung 1: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“



4. Verfahren

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ wird im Regelverfahren nach den Vorschriften der §§ 2 – 4 BauGB aufgestellt. Somit werden ein Umweltbericht, eine Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung und eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) ist ebenfalls durchzuführen.

5. Planungsbindungen

Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland weist das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) aus. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 wird durch die Darstellung des Regionalplans vollständig abgedeckt.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Steuer“. Innerhalb des Plangebietes, entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze, verläuft der Nonnenbach, der als Risikogewässer einzustufen ist. Entlang des Nonnenbachs liegen Bereiche, die im Falle von Hochwasserereignissen (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem})¹ überflutet werden. Gegenwärtig wird der Nonnenbach mitsamt den gewässerbegleitenden Bereichen (Ufergehölze, Grünland, Stillgewässer) als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 (3) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellt. Die Abgrenzung entspricht dabei der mittleren Wahrscheinlichkeit. Somit ist statistisch in diesem Bereich einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten (HQ₁₀₀). Die überfluteten Bereiche erstrecken sich im Wesentlichen auf die westlich des Nonnenbaches angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ein Hochwasserrisiko für die östlich des Nonnenbaches liegenden Flächen besteht maximal bis zum Wirtschaftsweg Buxtrup. Das gilt gem. den Hochwassergefahrenkarten ebenso für häufige und für extreme Hochwasserereignisse. Eine Betroffenheit der gewerblich bzw. industriell genutzten Flächen im Plangebiet besteht nicht. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen, wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Gem. § 78 (4) WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Einrichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 BauGB untersagt. Die Grenzen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes werden im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt.

Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen² weist für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) in Teilen des Plangebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 0,3 m aus. An vereinzelt kleinräumigen Stellen werden diese Wasserhöhen überschritten (bis zu maximal ca. 1,2 m). Für „extremen Starkregen“ (hN = 90 mm/qm/h) werden in Teilen des Plangebietes ebenfalls Wasserhöhen von bis zu ca. 0,3 m ausgewiesen. Auch hier gibt es vereinzelt

¹ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gefahren- und Risikokarten TEZG Lippe. Online unter:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. Abgerufen: Februar 2023

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de>. Abgerufen: Februar 2023

kleinräumige Bereiche, an denen diese Wasserhöhen überschritten werden (bis zu maximal ca. 1,2 m).

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln wird das Betriebsgelände des Unternehmens, das innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 liegt als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die südwestlich angrenzenden Flächen, die auch den Nonnenbach umfassen werden als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ wird somit gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor. Dementsprechend bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ setzt für den nördlichen Teilbereich „Gewerbegebiete“ mit Einschränkungen gemäß der Abstandsliste des Abstandserlass NRW und für den südlichen Teilbereich ein „Industriegebiet“ festsetzt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 und die Geschossflächenzahl mit 1,2 angegeben. Der Nonnenbach entlang der südlichen Plangebietsgrenze sowie eine vorgelagerte Fläche werden als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ z.T. mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ planungsrechtlich gesichert.

6 Planinhalte

6.1 Städtebauliches Konzept

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Plangebiet zu ermöglichen, die auf Basis des derzeit geltenden Planungsrechtes nicht umsetzbar sind. Seitens des ansässigen Unternehmens wird im Wesentlichen eine teilweise Verlagerung des derzeit mittig auf dem Betriebsgelände liegenden Werksgebäudes angestrebt. Dieses soll durch einen Neubau im Südosten des Plangebietes ergänzt werden. Der betreffende Bereich wird im wirksamen Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen, gegenwärtig aber als Ackerfläche genutzt. Kapazitätssteigerungen werden seitens des Unternehmens nicht vorgesehen. Das städtebauliche Konzept für die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht vor allem eine Erhöhung des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung vor, um auf diese Weise die Ausnutzbarkeit der Betriebsfläche zu erhöhen und damit insbesondere die Verlagerung des Werksgebäudes Richtung Südosten zu ermöglichen. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung ändert sich nicht. Die einzelnen Änderungspunkte werden im Weiteren erläutert.

6.2 Änderungspunkte

Änderungspunkt 1: Änderung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Anzahl Vollgeschosse, Ergänzung BMZ, Ergänzung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen)

Um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu ermöglichen, werden die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) für das Plangebiet künftig entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,8 (GRZ) und 2,4 (GFZ) festgesetzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ setzt bislang eine maximal zweigeschossige Bauweise, eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,6 fest. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden die GRZ und die GFZ wie oben dargelegt erhöht. Auf diese Weise werden bestehende Nutzungseinschränkungen aufgehoben, um somit einen flexibleren Entwicklungsspielraum bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen zu eröffnen. Im Hinblick auf die GRZ wird zudem festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten GRZ innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes gem. § 19 (4) BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie durch Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einem Maß von 0,9 zulässig ist. Damit wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass die Flächen im Plangebiet aufgrund der bestehenden Nutzung bereits heute schon deutlich anthropogen geprägt und weitgehend versiegelt bzw. teilversiegelt sind. Ergänzend zur GRZ und zur GFZ wird eine Festsetzung der maximal zulässigen Baumassenzahl (BMZ) aufgenommen. Diese wird wiederum entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO auf 10,0 festgesetzt, um in diesem Bereich eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung der Flächen zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird die bisher festgesetzte Höchstgrenze für die Anzahl der Vollgeschosse von bisher zwei zulässigen Vollgeschossen auf künftig drei Vollgeschosse erhöht. Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen und industriellen Bauten werden neben der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse die jeweils maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlage in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Damit wird im Hinblick auf die Höhenentwicklung eine eindeutige Obergrenze definiert. Die Festsetzung der jeweils zulässigen Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich in erster Linie an den im Bestand vorhandenen Gebäudehöhen. Für die im Norden des Plangebietes befindlichen Baufelder wird mit Blick auf die vorhandenen Bestandshöhen sowie aus Rücksicht auf die nah heranrückenden Wohnnutzungen eine niedrigere maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen von 96,0 m über NHN festgesetzt. Bezogen auf die Höhe der „Appelhülsener Straße“, die eine Höhe von rd. 81,0 m über NHN aufweist, entspricht dies einer tatsächlichen Höhe der baulichen Anlagen von rd. 15,0 m. Mittig im Plangebiet – im Bereich der bestehenden Werkshalle – sowie im Süden des Plangebietes werden deutlich höhere maximal zulässige Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt (104,0 / 105,0 m über NHN), um dem ansässigen Unternehmen in diesen Bereichen einen angemessenen Entwicklungsspielraum zu bieten. Bezogen auf die Höhe der privaten Zuwegung mittig im Plangebiet (rd. 80,0 m über NHN) bzw. bezogen auf die Höhe der östlich verlaufenden K 11 und des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges Buxtrup (rd. 79,0 m über NHN), entspricht dies jeweils einer tatsächlichen Höhe der baulichen Anlagen von rd. 25,0 m.

Änderungspunkt 2: Erweiterung des Baufeldes nach Norden.

Um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der vorhandenen Flächen zu ermöglichen, wird das Baufeld im Norden erweitert. Die festgesetzte Baugrenze wird in nördliche Richtung verschoben, wobei die gem. § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Bundesstraßen geltende Anbauverbotszone von 20 m, innerhalb derer Hochbauten unzulässig sind, berücksichtigt wird.

Änderungspunkt 3: *Wegfall der Fläche für Aufschüttungen und teilweise Wegfall von Flächen zum Anpflanzen. Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche.*

Der wirksame Bebauungsplan Nr. 81 sah ursprünglich eine mittig durch das Plangebiet verlaufende Wegeverbindung vor, die das Industriegebiet von den eingeschränkten Gewerbegebieten trennte. Eine durchgängige Wegeverbindung ist heute in der Örtlichkeit nicht vorhanden. Der Weg dient einzig als private Zufahrt zum Betriebsgelände. Als Ersatz wurde entlang des westlichen Randes des Betriebsgeländes eine neue, allgemein zugängliche Wegeverbindung (Wirtschaftsweg Buxtrup) errichtet, die im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche gesichert wird.

Änderungspunkt 4: *Änderung von Verkehrsfläche in mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.*

Wie unter Änderungspunkt 3 dargelegt, ist die im Bebauungsplan Nr. 81 ursprünglich vorgesehene, mittig durch das Plangebiet verlaufende Wegeverbindung, heute in der Örtlichkeit nicht vorhanden bzw. an den westlichen Rand des Betriebsgeländes verlegt worden. Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Gegebenheiten, wird die ursprünglich festgesetzte Verkehrsfläche aufgehoben und künftig als Gewerbegebiet festgesetzt. Zur Sicherung der vorhandenen Leitungstrasse wird ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

Änderungspunkt 5: *Änderung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.*

Änderungspunkt 6: *Festsetzung einer Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.*

Änderungspunkt 7: *Reduzierung einer Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.*

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Flächen wurden in der Vergangenheit entsprechend bepflanzt. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 werden diese Fläche daher nun als Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, um den vorhandenen Grünstrukturen dauerhaft zu sichern (Änderungspunkt 5). Bei der Festsetzung der Flächen mit Erhaltungsbindung werden dabei die tatsächlich vorzufindenden Grünstrukturen berücksichtigt. So wird im Nordosten eine zusätzliche Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt

(Änderungspunkt 6) während im Osten die Fläche mit Erhaltungsbindung in ihrer Breite reduziert wird (Änderungspunkt 7).

Änderungspunkt 8: Einmalige Unterbrechung der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von maximal 15 m.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze setzt der rechtskräftige Bebauungsplan eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest. Gemäß Änderungspunkt 5 wird für diese Fläche künftig ein Erhaltungsgebot festgesetzt.

Aufgrund der beabsichtigten Werksverlagerung in den Südosten des Plangebietes, wird künftig eine weitere Zufahrt zum Betriebsgelände in diesem Bereich erforderlich. Um dem Unternehmen im Hinblick auf die genaue Lage dieser weiteren Zufahrt einen hinreichenden Spielraum zu eröffnen, wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 festgesetzt, dass in dem o.g. Bereich eine einmalige Unterbrechung der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von maximal 15 m zulässig ist.

Änderungspunkt 9: Änderung von „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ in „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ festgesetzte „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ wird im Zuge der 2. Änderung gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Auf diese Weise wird der Fortbestand der Ausgleichsfunktion dieser Fläche dauerhaft gesichert.

Änderungspunkt 10: Festsetzung einer „privaten Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“.

Im Südwesten des Plangebietes, zwischen dem Nonnenbach und dem Wirtschaftsweg Buxtrup wird künftig eine Teilfläche als „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ festgesetzt. Auf diese Weise wird das in diesem Bereich bereits vorhandene Regenrückhaltebecken, das im Rahmen der Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu erweitert ist, planungsrechtlich gesichert.

6.2 Erschließung des Plangebietes

Verkehrliche Erschließung

Das Gewerbegebiet Buxtrup befindet sich südlich der B 525 („Appelhüsener Straße“) in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle an die A 43. Die B 525 führt Richtung Nordwesten nach Nottuln und Coesfeld und in ihrem weiteren Verlauf zur Anschlussstelle der A 31 (Gescher / Coesfeld). Die Anbindung des Betriebsgeländes des ansässigen Klinkerwerks erfolgt über einen Stichweg an die nördlich verlaufende B 525 („Appelhüsener Straße“). Darüber hinaus besteht im Südosten des Plangebietes eine Anbindung an die K 11. Wie unter Änderungspunkt 8 dargelegt, beabsichtigt das Unternehmen künftig die Errichtung einer weiteren Anbindung an die K 11.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser wird über die vorhandenen Netze sichergestellt.

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) erfolgt im Trennsystem. Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt über die Einleitung in den vorhandenen Schmutzwasserkanal. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem im Südwesten liegenden Regenrückhaltebecken zugeführt, das im Rahmen der Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu erweitern ist.

Löschwasserversorgung

Für die im Plangebiet zulässige Bebauung wird ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gem. Arbeitsblatt W 405 angesetzt. Vorgesehen ist eine Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im Südwesten des Plangebietes, das gleichzeitig als Löschwasserreservoir dient. Weitere Aussagen zur Löschwasserversorgung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3 Belange des Immissionsschutzes

Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ werden die Bauflächen bereits gem. der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW gegliedert, um den Immissionsschutz der in der Umgebung vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen im Hinblick auf den Gewerbelärm zu sichern. Diese Gliederung ist von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen und bleibt unverändert. Belange des Immissionsschutzes sind von der Planänderung daher nicht betroffen. Im Hinblick auf das oben beschriebene Planungsziel der Verlagerung des Werksgebäudes in den Südosten des Änderungsgebietes wurde eine gutachterliche Stellungnahme³ eingeholt. Demnach ist die angestrebte Umstrukturierung des Werksgebietes aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich und der Bebauungsplan insofern vollzugsfähig. Die Verlagerung der geräuschintensiven Bereiche auf die Fläche im Südosten ist dabei uneingeschränkt möglich, sofern die Nutzung der Bestandshallen im Nachtzeitraum nicht auf gleichem Niveau weiterbetrieben wird.

7 Natur und Landschaft

7.1 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁴ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

³ Normec Uppenkamp GmbH (07.03.2023): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Entwicklung des Betriebs Hagemeister. Ahaus

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im August 2022 zur Potential-Abschätzung eine Ortsbegehung des Betriebsgeländes sowie des auswirkungsrelevanten Umfeldes.

Nachfolgend wird geprüft, ob Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel⁵ müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Baudurchführung).

Bestandsbeschreibung

Das ca. 26,15 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich von Nottuln unmittelbar südlich der B 525 und stellt sich als Betriebsgelände eines hier ansässigen Klinkerwerks dar. Das Plangebiet ist durch große Lagerflächen und Betriebshallen gekennzeichnet. Im nördlichen Teilbereich befindet sich zudem ein Bürogebäude mit Ausstellungsraum sowie ein Betriebsleiterwohnhaus. Die mit Gebäuden bestandenen Flächen sind vollversiegelt, Lagerflächen i.d.R. außerhalb der eigentlichen Fahrwege geschottert und damit teilversiegelt. Auf den geschotterten Lagerflächen werden fertige Ziegel als Palettenware gestapelt und umgeschlagen. Die Flächen, die der Rohstofflagerung dienen - besonders im südlichen Bereich des Plangebietes - sind durch verschiedene Materialhaufen (Ton) gekennzeichnet.

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen werden im nördlichen Teilbereich durch vorwiegend gärtnerisch gestaltete Flächen entlang der B 525, des Büro- und Ausstellungsgebäudes sowie durch den mit Bäumen bestandenen Garten des Betriebsleiterwohnhauses gebildet.

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes, südlich eines hier verlaufenden Wirtschaftsweges (Buxtrup) befinden sich dagegen naturnahe Grünstrukturen (Ausgleichsflächen) in Form von Wiesen, einem kleinen Feldgehölz, Obstbaumreihen, einem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken und dem entlang der südlichen Plangebietsgrenze fließendem Nonnenbach, welcher hier von Bäumen und Gebüsch gesäumt einen weitestgehend natürlichen Verlauf zeigt. Der Nonnenbach bildet die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst bei Nottuln“ und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop im Kernmünsterland dar.

⁵ Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arte_n.pdf (abgerufen: September 2022).

Ebenfalls im südlichen/ südöstlichen Teilbereich, jedoch nördlich des Wirtschaftsweges „Buxtrup“ besteht eine rund 2,7 ha große, derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb des Betriebsgeländes. Ca. ein Drittel der Fläche wird als Acker (Mais), der Rest als Grünland (Fettwiese) genutzt. Unmittelbar nördlich angrenzend besteht zwischen landwirtschaftlicher Fläche und dem nördlich angrenzenden Lagerplatz eine Werksstraße, die im östlichen Verlauf durch Gebüschstrukturen bzw. eine beidseitige Baumreihe aus Platanen mittleren Alters gesäumt wird.

Das Plangebiet ist entlang seiner äußeren Grenzen – mit Ausnahme eines westlichen Abschnitts – durch lineare Gehölzanpflanzungen vorwiegend in Form von aufgeschütteten und bepflanzten Wallanlagen eingegrünt.

Insgesamt unterliegt das Plangebiet - mit Ausnahme der südlich des Wirtschaftsweges befindlichen naturnahen Flächen - regelmäßigen anthropogenen Störungen durch die betrieblichen Abläufe. Baumhöhlen, -spalten wurden im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung nicht erfasst. Die bestehenden Gebäude/ Hallen weisen das allgemein übliche Potential für an Gebäude-gebundene Arten auf (Übergänge an Dachbereichen, Nischen, Attikaverblendungen). Einflugspuren oder dergleichen wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt.

Potentiellles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems⁶ (FIS) können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 4010, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Siedlungsbrachen einschl. Lagerplätze, Fließ- und Stillgewässer, Säume, Fettwiesen) theoretisch 38 planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten vorkommen (Tab. 1).

Über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus können auch Vorkommen von Amphibien in dem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken im Süden des Plangebietes sowie im Bereich des hier verlaufenden Nonnenbaches nicht ausgeschlossen werden. Als planungsrelevante Art kann der **Kammolch** als typische Offenlandart, die traditionell Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Gewässern besiedelt, im Regenrückhaltebecken vorkommen. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer Amphibienarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wie Erdkröte, Teichfrosch, Teich- und Bergmolch denkbar.

Eine Abfrage des Lebensraumtyps „Gebäude“ wurde in vorliegendem Fall nicht durchgeführt, da mit der vorliegenden Planung keine baulichen Veränderungen (Umbauten, Sanierungen, Abbrucharbeiten) an der bestehenden Gebäudesubstanz verbunden sind. Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren, die eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen können sind dementsprechend nicht vorherzusehen. Für den Fall baulicher Veränderungen an den Bestandsgebäuden sind die artenschutzfachlichen Belange unmittelbar im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens nach der Landesbauordnung NRW zu beachten.

⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/4010 (abgerufen: 27.02.2023)

Auf Basis der Landschaftsinformationssammlung⁷ liegen für das Plangebiet keine konkreten Fundpunkte geschützter Arten vor. Der innerhalb des Plangebietes liegende Nonnenbach wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Nonnenbach mit ehemaliger Teichanlage“ (BK-4010-0256) geführt. Für den rund 2,5 km langen Streckenabschnitt sind Vorkommen von Eisvogel (Nahrungsgast), gebänderter Prachtilibelle (Jagdflug), Gebirgsstelze (möglicherweise brütend) und Teichhuhn (k.A.) verzeichnet.

Ebenso ist der Nonnenbach mit seinen umliegenden, bachgeleitenden, naturnahen Strukturen ein Biotopverbund von herausragender Bedeutung (VB-MS-4010-002). Zusätzliche Artvorkommen, die nicht bereits im Biotopkataster benannt wurden (s.o.) sind den Angaben zum Biotopverbund jedoch nicht hinterlegt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4110, Stand: Februar 2023. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potientielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Bewertung des faunistischen Potentials gem. Ortsbegehung. ¹ = Brutverdacht am Schornstein.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potenzial-	Fließ-	Klein-	Äcker	Säume	Gärten	Fettwiesen	Still-
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse	gewässer	gehölze					gewässer
Säugetiere										
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	U-	FoRu, Na	(Na)	Na		Na	Na	(Na)
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	(Na)	FoRu, Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	Na	(Na)	Na	Na	Na	Na	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	Na		Na	(Na)	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	Na		Na	(Na)	(Na)	Na	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	Na	(Na)	Na	Na	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	FoRu, Na	(Na)	Na		Na	(Na)	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		FoRu, Na	Na	Na	Na	(Na)
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	Na		(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na		(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	G	Na	FoRu					FoRu
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-		FoRu!	FoRu		FoRu!	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	Na	FoRu!			(Na)		FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	-		FoRu	(FoRu)			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na		Na	(Na)	Na	(Na)	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	Na		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-				(Na)	(Na)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	FoRu, Na		(FoRu)	Na	(Na)	Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	FoRu, Na		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B	U	-	Na		FoRu, Na	FoRu, Na		Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	Na		Na		(Na)	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	Na	(Na)		Na	(Na)	Na	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	Na		Na		Na	(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	FoRu ¹ , Na		(FoRu)	Na	Na	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	FoRu, Na	(FoRu)	FoRu!		FoRu	FoRu	(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	FoRu, Na		(Na)	Na	Na	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-			FoRu!	FoRu!	(FoRu)	FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	FoRu, Na		FoRu		(Na)	FoRu	(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U	-		(FoRu)				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	FoRu, Na			Na	FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na		Na	(Na)	Na	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	FoRu, Na		Na	Na	Na	Na	Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B	G	FoRu, Na	FoRu					FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na		Na	Na	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	S	-			FoRu!		FoRu	

Auswirkungsprognose

⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. Abgerufen: Oktober 2022.

Das potenziell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung des Klinkerwerks eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind – auch bei einem potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) nicht zwangsläufig artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Auch ein Verlust nicht essentieller Nahrungs- und Jagdhabitats bzw. Wanderkorridore stellt keinen Verbotstatbestand i.S. des § 44 (1) BNatSchG dar. In vorliegendem Fall gilt im Rahmen der Auswirkungsprognose ebenfalls zu berücksichtigen, dass insbesondere der südliche Teilbereich des Plangebietes maßgeblich erhalten bleibt. Eine hier beabsichtigte Vergrößerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens in östliche Richtung trägt – bei naturnaher Ausgestaltung als Nassbecken und unter Einhaltung verschiedener Maßnahmen die nachfolgende Ausführung betreffend – mittelfristig zu einer Aufwertung der hier bestehenden Biotopstrukturen bei.

Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld insgesamt nicht erfüllt werden, unterliegen keiner näheren Betrachtung.

Der Fokus der artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose liegt bei der vorliegenden Planung auf der im Südosten des Plangebietes befindlichen – derzeit ackerbaulich genutzten – Fläche, da in diesem Teilbereich potentielle Artenschutzkonflikte durch bauliche Eingriffe entstehen können. Darüber hinaus werden die Eingriffe durch die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im Süden des Plangebietes im Bereich der bislang hier festgesetzten Ausgleichsfläche berücksichtigt. Die übrigen, derzeit als Lagerflächen genutzten Betriebsbereiche bieten aufgrund der permanenten Störungen für (planungsrelevante) Arten keinen geeigneten Lebensraum i.S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die bestehenden Gebäudesubstanzen werden planungsrechtlich gesichert.

Fledermäuse

In Bezug auf Säugetiere ist ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes bzw. entlang der Randbereiche und der hier verlaufenden linearen Gebüschstrukturen zu erwarten. Auch das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken im südlichen Teilbereich des Plangebietes weist geeignete Strukturen, insbesondere als Jagdhabitat für Wasserfledermäuse, auf.

Zahlreiche der im Messtischblatt gelisteten Fledermausarten sind zur Gruppe der „Gebäudefledermäuse“ zu zählen und kommen u.a. im Siedlungs- bzw. in siedlungsnahen Bereichen vor. Dementsprechend können einige der potentiell denkbaren Fledermausarten auch in den Gebäuden (z.B. Büro-, Wohngebäude) im Norden des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude weisen zumindest potentielle Versteck- und Einflugmöglichkeiten für die wenige Zentimeter großen Tiere auf. Eine besondere Eignung als Lebensraum bzw. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt jedoch auf Grundlage der bestehenden Nutzungen nicht vor. Dies gilt insbesondere, da im unmittelbaren Umfeld vergleichbare/ günstigere Quartiermöglichkeiten (u.a. Hofstellen) vorliegen. Im Rahmen der

erfolgten Bestandsaufnahme wurden darüber hinaus keine Anzeichen z.B. in Form von Einflugspuren festgestellt.

Auch Vorkommen von primär an Bäume gebundene Fledermausarten können im Plangebiet nicht pauschal ausgeschlossen werden. Insbesondere der südliche Bereich im Verlauf des Nonnenbachs kann Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den gewässerbegleitenden Gehölzen aufweisen. Sowohl für die an Gebäude als auch an Bäume gebundenen Fledermäuse sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens jedoch keine Artenschutzkonflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu prognostizieren, da weder Umbau-, Sanierungs- bzw. Abbrucharbeiten noch ein Eingriff in die bachbegleitenden Gehölze entsteht.

Das Plangebiet/ der süd-östliche Teilbereich der aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung (Maisacker, Fettgrünland) unterliegt, kann für die im Messtischblatt gelisteten Fledermausarten als ein nicht essentielles Nahrungshabitat beurteilt werden, welches bei abendlichen/ nächtlichen Jagdflügen aufgesucht wird. Auch die übrigen Betriebsflächen des Klinkerwerks können im Rahmen einer Nahrungssuche angefliegen werden. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte für eine bedeutende Funktion vor, zumal dies auch mit Durchführung des Planvorhabens weiterhin möglich bleibt.

Im Zuge der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens (RRB) in östliche Richtung ist von einer Entfernung von Gehölzen in einer Größenordnung von rund 200 m² auszugehen. Da es sich hierbei jedoch um (mehrstämmige) Strauchbestände handelt, sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Quartierbäume betroffen. Ein Artenschutzkonflikt gem. § 44 (1) BNatSchG ist diesbezüglich nicht zu prognostizieren. Nach Abschluss der Erweiterung des RRB steht der Bereich Fledermäusen wieder als Jagdhabitat zur Verfügung.

Das Plangebiet ist in den Randbereichen durch auf Wallanlagen angepflanzte Gehölze abschnittsweise eingegrünt. Diese linearen Gehölzstrukturen können Leitlinien, die strukturgebundene Fledermausarten nutzen, darstellen. Da diese linearen Gehölzstrukturen mit einer nachfolgenden Planumsetzung jedoch erhalten bleiben, sind keine Wirkfaktoren zu prognostizieren, die eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten lassen.

Insgesamt sind mit Umsetzung der Planung keine Wirkfaktoren zu erwarten, die zwangsläufig zu unlöslichen artenschutzrechtlichen Konflikten gegenüber Fledermäusen führen. Eine relevante Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist planbedingt nicht zu prognostizieren. Abbruch/ Umbauarbeiten sind nicht bekannt und wären daher einzelfallbezogen im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens nach der Landesbauordnung NRW zu berücksichtigen.

Die entlang der Plangebietsgrenzen verlaufenden linearen Gehölzstrukturen werden planungsrechtlich gesichert. Aktuelle, betriebsbedingte Konflikte sind ebenfalls nicht bekannt.

Im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG ist eine beabsichtigte Beleuchtung der Betriebsflächen so zu betreiben, dass Tiere (insbesondere Fledermäuse/ Insekten) und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Die Maßnahmen (s.u.) dienen auch der Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen geschützter Fledermausarten.

Vögel

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden geschützten **Vogelarten** wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes ein Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mäusebussard, Bluthänfling, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Star und Zwergtaucher besteht (s. Tab. 1). Alle genannten Arten können im Bereich des Plangebietes, insbesondere an Gebäuden und im südlichen Bereich des Nonnenbachs/ des RRB Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben und sind daher i.S. der gebotenen Worst-Case-Annahme nicht auszuschließen. Für den Turmfalken besteht ein konkreter Brutverdacht im Bereich des Schornsteins. Da es sich hier um eine Ansiedlung während des bestehenden Betriebes handelt, ist jedoch kein artenschutzrechtlicher Konflikt bekannt bzw. zu erwarten.

Da mit Umsetzung des Planvorhabens keine Abbruch- bzw. Umbauarbeiten an der Gebäudesubstanz einhergehen, können artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für **Turmfalke** und z.T. auch für **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Star** ausgeschlossen werden (u.a. Gebäudebrüter). Auch mit Umsetzung des Planvorhabens verbleiben ausreichend Nahrungsflächen. Ein Verlust essentieller Teilnahrungshabitats kann für die o.g. Arten sicher verneint werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Mäusebussards** wären evtl. im südlichen Teilbereich denkbar. In dem von der Erweiterung des RRB betroffenen Gehölzbestand bzw. im unmittelbaren Umfeld wurde jedoch kein Horststandort im Rahmen der Ortsbegehung (2022) erfasst, so dass ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 (1) nicht zu prognostizieren ist.

Ebenfalls i.S. einer Worst-Case-Annahme nicht sicher auszuschließen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Nachtigall**, die in Gewässernähe und im Bereich der umliegenden Gebüsch- und Baumbestände potentiell einen geeigneten Lebensraum finden kann. Sofern die bachbegleitenden Baumbestände geeignete Höhlen aufweisen, sind auch Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star in diesem südlichen Teilbereich des Plangebietes denkbar. Gleiches gilt für den **Zwergtaucher**, zu dessen Lebensraum kleine, flache Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs und schlammigem Untergrund zählen. Kleine Teiche, Tümpel, Heideweiher, Klärteiche, Rieselfelder und ruhige Abschnitte von Fließgewässern und Bächen können von der Art besiedelt werden⁸.

Da für den südlichen Teilbereich des Plangebietes durch die Erweiterung des RRB in östliche Richtung jedoch nur ein vergleichsweise kleiner Eingriff in jüngere Strauch-/ Gehölzbestände verbunden ist und diese außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten erfolgen (s. Maßnahmen) ist hier planbedingt auch für die o.g. Vogelarten kein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) BNatSchG zu erwarten. Eine tatbestandsgemäße Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG mit einer dauerhaften Entwertung des betroffenen Reviers ist baubedingt ebenfalls nicht vorherzusehen. Nach einem Abschluss der Erweiterung des RRB steht die Fläche mind. in einer vergleichbaren Qualität weiterhin zur Verfügung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

⁸ vgl. Grüneberg, C., S.R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

bleibt damit sicher erhalten. Für eine sachgerechte Vermeidung eines Störungstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG z.B. gegenüber dem Zwergtaucher, welcher nach Grüneberg et al. (2013) in dem betroffenen Messtischblattquadranten mit 2-3 Brutrevieren vorkommt, ist eine Umsetzung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich. Eine dauerhafte Störung kann – nach Beendigung der Räum- und Baggerarbeiten – verneint werden. Nach einem Abschluss der Erweiterung steht den o.g. Arten ein vergleichbares Habitat, dann mit vergrößertem RRB – wieder zur Verfügung.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Bluthänflings** bzw. des **Girlitzes** sind potentiell in sämtlichen Gebüschstrukturen und damit auch in den Randbereichen des Plangebietes/ der Betriebsflächen im Umfeld der begrünten Wallanlagen denkbar. Insbesondere für den Girlitz als Wärme liebende Art können die Gebüschstrukturen der Wallanlagen im Nahbereich der Betriebsflächen ein günstigeres Mikroklima aufweisen. Besonders geeignete Habitatstrukturen i.S. von Nadelbäumen, die als Brutplätze durch die Art bevorzugt werden, liegen jedoch nicht vor. Die Begrünungen umfassen laubabwerfende, heimische, standortgerechte Gehölze. Beide Arten sind vergleichsweise störungsunempfindlich, so dass nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen ist, sofern eine Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgt (s. Maßnahmen, Vermeidung eines Tötungstatbestandes). Auch nach Umsetzung des Vorhabens bleiben genügend Brutmöglichkeiten erhalten, zumal die bestehenden Eingrünungen maßgeblich planungsrechtlich gesichert werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Darüber hinaus kann das Plangebiet ein **Nahrungshabitat** für Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Mehl- und Rauchschnalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Waldkauz, Star, Zwergtaucher und Schleiereule darstellen. Aufgrund der bestehenden großflächigen Versiegelungen und der gewerblichen Nutzung aber auch der zu erwartenden Eingriffe, die sich auf die derzeit bereits genutzten Betriebsflächen (Lagerflächen) und die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Südosten konzentrieren, kann eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat verneint werden. Auch der zu erwartende Eingriff in die randlichen Gebüschstrukturen des RRB in einer Größenordnung von rund 200 m² lösen keinen essentiellen Habitatverlust aus. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten i.S. einer geringeren Fitness aufgrund eines ungünstigeren Nahrungsangebotes sind ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden artenschutzfachlichen Bewertung nicht vertiefend geprüft. Gemäß der Regelfallvermutung⁹ kann bei diesen Arten mit weiter Verbreitung, günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Gebietsspezifische Besonderheiten, Vorkommen von Rote Liste

⁹ vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (06.06.2016 - III 4 – 616.06.01.17): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Arten oder bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plangebietes (z.B. rastende Wasservögel/ Möwen) die abweichend von der Regelfallvermutung eine vertiefende Betrachtung erfordern, liegen nicht vor. Eine pauschale Berücksichtigung erfolgt durch die zeitliche Vorgabe zur Entfernung von Gehölzen gem. § 39 BNatSchG.

Amphibien

Über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus können Vorkommen von Amphibien in den augenscheinlich dauerhaft bespannten Gewässern, die der Regenrückhaltung sowie der Entnahme von Wasser für Löschzwecke dienen sowie im Bereich des hier verlaufenden Nonnenbaches nicht ausgeschlossen werden. Die Gewässer mitsamt umliegenden Gehölz- und Gebüschstrukturen stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Lebensraum für Amphibien dar. Hierzu kann als planungsrelevante Art auch der **Kammolch** gehören, welcher als typische Offenlandart traditionell Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Gewässern besiedelt. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer Amphibienarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wie Erdkröte, Teichfrosch, Teich- und Bergmolch denkbar.

Mit Umsetzung der vorliegenden Planung ist im Rahmen der beabsichtigten Erweiterung des bestehenden RRB baubedingt von einem Eingriff in die randlichen Gebüschbestände (ca. 200 m²) an der Ostseite des RRB auszugehen. Darüber hinaus erfolgt die Vergrößerung des RRB durch einen Eingriff in die östlich anschließende Fettwiese.

Da die insbesondere um das RRB liegenden Gehölzstrukturen als Landlebensräume für Amphibien von Bedeutung sein können, ist zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ein Einwandern von Amphibien in den betroffenen Gehölzbestand mittels eines Schutzzaunes auszuschließen. Die Gehölze können dann innerhalb der Wintermonate beseitigt und die Baggerarbeiten durchgeführt werden. Eine erhebliche Störung und eine tatbestandsrelevante Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 2 und 3 können sicher ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind dafür nicht erforderlich.

Nach einem Abschluss der baulichen Vergrößerung des RRB steht der Lebensraum in der nachfolgenden Vegetationsperiode bzw. Fortpflanzungszeit wieder zur Verfügung.

Funktionsbeziehungen zu den derzeit bereits genutzten Betriebsflächen (Rohstoff-Lagerflächen) nördlich des Wirtschaftsweges sind nicht anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind daher insgesamt - unter Einbeziehung der nachfolgend benannten Maßnahmen - nicht zu prognostizieren.

Maßnahmen

Im Ergebnis der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) sind auf Grundlage der vorliegenden Informationen zum Vorkommen geschützter Arten und der aktuellen gewerblichen Nutzung - unter Berücksichtigung nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen - keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG anzunehmen:

- Zum Schutz (europäischer) Vogelarten ist eine Entfernung von Gehölzen (Bäume, Sträucher) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Auch die Bauarbeiten für das RRB sind – zur Vermeidung von erheblichen Störungen – außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten umzusetzen.
- Bei Umbau-, Abbau und Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung NRW bzw. auf der Ebene der Baugenehmigung ganzjährig objektbezogen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG umzusetzen.
- Zum Schutz von Amphibien, die in den zur Entfernung vorgesehenen Gehölzen im Randbereich des bestehenden RRB nicht ausgeschlossen werden können, ist der zu entfernende Gehölzbestand sowie umliegende höhergrasige Bereiche durch einen Amphibienschutzzaun auszuzäunen. Die Auszäunung erfolgt im Juni bzw. Anfang Juli nach der Wanderphase der Tiere zum Gewässer (März – Mai) und vor einer Rückwanderung in die Landlebensräume (Mitte Juli – Oktober).
Im darauffolgenden Winter können die Gehölze dann unter Einhaltung des § 39 BNatSchG gerodet werden und die Aushubarbeiten für das RRB erfolgen. Damit Kleinsäuger sowie andere Tiere nicht innerhalb des Amphibienschutzzaunes eingesperrt werden, ist dieser von der Innenseite an mehreren Stellen mit Erde anzuhaufen. Die Außenseite ist zu unterhalten und etwaiger Aufwuchs fortlaufend zu entfernen um ein Überklettern des Schutzzaunes in diese Richtung zu unterbinden. Tiere weichen dann in die umliegenden Gehölzstrukturen aus. Der genaue Verlauf des Amphibienschutzzaunes richtet sich nach der Detailplanung des Regenrückhaltebeckens und der notwendigen Entnahme von Gehölzen und ist vor Ort mit einem Fachgutachter und in Abstimmung mit der UNB festzulegen. Ggf. ist hierzu ein separates Artenschutzkonzept mit einer Detailplanung der Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen (insbesondere Insekten und Fledermäuse) sind die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG zu beachten:

- Eine zukünftige Beleuchtung der Betriebsflächen ist so auszugestalten, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Hierzu sind Lichtabstrahlungen auf die eigentlichen Betriebsflächen zu beschränken und in die umliegende Landschaft - insbesondere in Richtung des Nonnenbaches - zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt abzustimmen. Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist so sparsam wie möglich zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Insgesamt liegen aufgrund der o.g. Ausführungen keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen vor.

7.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ und den darin enthaltenen Festsetzungen bzw. des hierzu vorliegenden ökologischen Fachbeitrages¹⁰ ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen der vorliegenden Neuaufstellung verglichen.

Im Ergebnis ist – maßgeblich aufgrund der Erhöhung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf 0,9 – mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der zu kompensieren ist.

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahme werden im weiteren Verfahren ergänzt.

7.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Nonnenbach als klassifiziertes Gewässer. Diesem in nördlicher Richtung vorgelagert bestehen zwei Stillgewässer, die sowohl der Regenrückhaltung als auch im Bedarfsfall einer Entnahme von Löschwasser dienen. Der Nonnenbach mitsamt gewässerbegleitenden Bereichen (Ufergehölze, Grünland, Stillgewässer) wird als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 (3) WHG dargestellt (siehe Pkt. 5). Die Abgrenzung entspricht dabei der mittleren Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) der Risikokarte (2. Zyklus 2019). Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen, wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Einrichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 BauGB untersagt.

Weitere Belange der Wasserwirtschaft werden im Kapitel 9 „Ver- und Entsorgung“ betrachtet.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos (ELWAS-WEB, 2021) hat ergeben, dass für den südlichen Teil des Plangebietes, max. bis an den südlichen Rand des Wirtschaftsweges Buxtrup ein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht.

7.3 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

¹⁰ Biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt GbRmbH (Januar 1998): Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Buxtrup“. Münster.

7.4 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei liegt für das Plangebiet der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 angegeben. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist jedoch zulässig. Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes sind Belange des Bodenschutzes insofern betroffen, als dass für die gewerblichen Bauflächen zukünftig eine Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,9 vorgesehen ist. Der südliche Teilbereich (südlich des Wirtschaftsweges Buxtrup) ist hierdurch jedoch nicht betroffen.

Mit der vorliegenden Planung ist, vom planungsrechtlichen Zustand ausgehend aufgrund der Erhöhung der Grundflächenzahl, von einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Boden auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Betriebsflächen eines hier langjährig ansässigen Betriebes handelt. Mit der geplanten Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Betrieb können Synergieeffekte der Erschließung genutzt und eine Zerschneidung des Freiraums durch die Arrondierung des Betriebsgeländes vermieden werden. In Bezug auf den derzeitigen Ist-Zustand werden große Teilbereiche des Plangebietes aktuell bereits als Betriebs- und Lagerflächen genutzt. Eine Inanspruchnahme des Bodens hat in diesen Teilbereichen daher bereits stattgefunden. Die aktuell im Südosten befindlichen, derzeit faktisch noch landwirtschaftlich genutzten Flächen werden mit Umsetzung des Planvorhabens in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Betrieb ist jedoch unter Berücksichtigung der Planungsabsichten unvermeidbar und einer baulichen Entwicklung an anderer Stelle vorzuziehen. Unnötige Bodenversiegelungen können durch die spätere Auswahl von versickerungsfähigem Pflaster im Zuge der Ausbauplanung minimiert werden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet stellt sich derzeit maßgeblich als eingezäuntes Betriebsgelände einer hier ansässigen Klinkerwerks dar und wird großflächig durch die Gebäude/ Hallen und großen Lagerflächen genutzt. Im südöstlichen Teilbereich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Wiese). Südlich des Wirtschaftsweges Buxtrup liegen verschiedene Gehölzstrukturen, Teiche, Grünländer und der Gewässerverlauf des Nonnenbaches. Die vorgenannten Biotopstrukturen weisen eine Bedeutung i.S. des Klimaschutzes auf, bleiben jedoch von einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens unberührt.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit einhergehender Anpassungen an die Planung wird die zulässige Versiegelung auf das notwendige Maß reduziert. Aufgrund der gewerblichen Nutzung und den betrieblichen Anforderungen eines Klinkerwerks sind jedoch auch großflächig versiegelte/ teilversiegelte Bereiche für die Produktion sowie das Lagern von Rohstoffen und das Rangieren von Lkws unumgänglich. Negative Einflüsse können daher nicht vollumfänglich vermieden, allenfalls durch die randlichen Eingrünungen abgemildert werden.

Das Plangebiet ist vollumfänglich erschlossen und liegt unmittelbar südlich der B 525 sowie in räumlicher Nähe zur BAB 43 und damit in verkehrsgünstiger Lage. Synergieeffekte der Ver- und Entsorgung sowie möglichst kurze Verkehrswege zum übergeordneten Straßenverkehrsnetz können damit genutzt werden.

Mit der Sicherung/ Erweiterung der firmeneigenen Betriebsflächen wird das Siedlungs- bzw. Gewerbeflächenklima planungsrechtlich gefestigt und im Bereich, der aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen faktisch erweitert. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen und der Lage übernimmt das Plangebiet jedoch keine Funktion i.S. einer thermischen Ausgleichsfunktion für angrenzende Wohnbauflächen. Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des (globalen) Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen) übernehmen. Etwaige negative Auswirkungen durch die zukünftigen Versiegelungen können im Rahmen des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs - welcher i.d.R. mit Extensivierungsmaßnahmen verbunden ist, die wiederum auch positive klimatische Auswirkungen aufweisen - abgemildert werden.

Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

II. Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Modernisierungen bzw. Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerks zu schaffen. Das ca. 26,15 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich von Nottuln unmittelbar südlich der Ortsumgehung (B 525) und wird durch das Klinkerwerk maßgeblich durch Produktionshallen und Lagerflächen genutzt. Darüber hinaus bestehen Ausstellungs- und Büroräume sowie Parkplätze für Mitarbeiter und Kunden. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Betriebsleiterwohnhaus. Im Südosten und Süden liegen landwirtschaftlich und zu Ausgleichszwecken genutzte Flächen. Das Plangebiet ist in weiten Teilen großflächig voll- bzw. teilversiegelt und unterliegt betriebsbedingten Störungen. Das Umfeld ist in östlicher und südlicher Richtung durch land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen und in westlicher Richtung durch einen Speditionsbetrieb gekennzeichnet. In nördlicher Richtung bestehen – jenseits der B 525 – ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen, z.T. grenzen hier in nordöstlicher Richtung jedoch auch unmittelbar Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. eine Hofstelle an. Nordwestlich, ebenfalls an der B 525 liegt in einer Entfernung von ca. 100 m eine Gaststätte, ebenfalls mit Wohnnutzung im Außenbereich.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor. Dementsprechend bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p> <p>Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen einer fachgutachterlichen Untersuchung.</p>
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz (u.a. § 44, § 41a, § 39 BNatSchG), dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG wurde als Teil der Unterlagen der vorliegenden Begründung/ dem Umweltbericht geprüft (Artenschutzprüfung, Stufe I) und die zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten erforderlichen Maßnahmen benannt.</p>
Boden, Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
Luft und Klima	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. - Das Plangebiet stellt sich in der Örtlichkeit als Betriebsgelände des hier ansässigen Gewerbebetriebes (Klinkerwerk) dar und wird entsprechend zu Produktions- und Lagerzwecken sowie für Ausstellung- und Bürogebäude genutzt. Im nördlichen Bereich befindet sich zudem ein Betriebsleiterwohnhaus. Im Südosten und Süden liegen landwirtschaftlich und zu Ausgleichszwecken genutzte Flächen. - Das Plangebiet ist in weiten Teilen großflächig voll- bzw. teilversiegelt und unterliegt betriebsbedingten Störungen. - Unmittelbar nördlich/ nordöstlich an das Plangebiet angrenzend liegt eine Hofstelle (Buxtrup 31) mit Wohnnutzungen. Auch weiter östlich – an der B 525 bzw. der K 11 liegen Wohnnutzungen im Außenbereich. In einer Entfernung von ca. 100 m in nordwestlicher Richtung befindet sich eine Gaststätte (Jägerhof Sendes). - In westlicher Richtung befindet sich das Gelände einer Speditionsfirma, ebenfalls mit Wohnnutzungen (Betriebsleiterwohnen). - Nördlich des Plangebietes verläuft die B 525, die im weiteren an die BAB 43 Richtung Münster/ Wuppertal anschließt. - Überregionale Erholungsfunktionen bestehen nicht. Es handelt sich um ein privates und eingezäuntes Firmengelände. - Es bestehen Vorbelastungen durch die gewerblichen Nutzungen sowie Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der B 525.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Planumsetzung wird eine Erweiterung von bereits gewerblich in Anspruch genommenen Betriebsflächen planungsrechtlich ermöglicht. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten sind baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen zu erwarten. Für den Fall eines Aufbaus von Baukränen können auch - temporär begrenzt - visuell nachteilige Auswirkungen verbunden sein. - Insgesamt ist von einer baubedingten Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer von Bauarbeiten und der anzunehmenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht auszugehen.

2.1 Schutzgut Mensch

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ werden die Bauflächen bereits gem. der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW gegliedert, um den Immissionsschutz der in der Umgebung vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen im Hinblick auf den Gewerbelärm zu sichern. Diese Gliederung ist von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen und bleibt unverändert. Belange des Immissionsschutzes sind von der Planänderung daher nicht betroffen.- Im Hinblick auf das oben beschriebene Planungsziel der Verlagerung des Werksgebäudes in den Südosten des Änderungsgebietes wurde eine gutachterliche Stellungnahme¹¹ eingeholt. Demnach ist die angestrebte Umstrukturierung des Werksgeländes aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich.- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf den Straßenverkehr auf der B525 sind insofern nicht zu erwarten, als dass für Linksabbieger bereits ein Linksabbiegestreifen besteht.- Insgesamt kann, unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen, sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf umliegende schützenswerte Nutzungen entstehen. Die vorliegende Planung ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig (vgl. Kap. 6.3).
-------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹¹ Normec Uppenkamp GmbH (07.03.2023): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Entwicklung des Betriebs Hagemeister. Ahaus

2.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt.- Das Plangebiet wird durch den hier ansässigen Gewerbebetrieb (Klinkerwerk) u.a. als Lagerfläche sowie zur Produktion (Gewerbehallen) genutzt. Darüber hinaus bestehen Ausstellungsräume, Bürogebäude sowie ein Wohnhaus (Betriebsleiterwohnen) und Parkplätze.- Das Plangebiet ist mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südosten (Acker, Fettwiese) und der Ausgleichsfläche südlich des Wirtschaftsweges Buxtrup großflächig versiegelt/ teilversiegelt.- Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen werden im nördlichen Teilbereich durch vorwiegend gärtnerisch gestaltete Flächen entlang der B 525, des Büro- und Ausstellungsgebäudes sowie durch den mit Bäumen bestandenen Garten des Betriebsleiterwohnhauses gebildet. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes, südlich eines hier verlaufenden Wirtschaftsweges (Buxtrup) befinden sich dagegen naturnahe Grünstrukturen (Ausgleichsflächen) in Form von Wiesen, einem kleinen Feldgehölz, Obstbaumreihen, Regenrückhaltebecken und dem entlang der südlichen Plangebietsgrenze fließendem Nonnenbach, welcher von Bäumen und Gebüsch gesäumt einen weitestgehend natürlichen Verlauf zeigt. Der Nonnenbach bildet hier die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst bei Nottuln“ und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop im Kernmünsterland dar.- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die großflächigen Versiegelungen und die betrieblichen Abläufe gekennzeichnet. Die Ackerfläche/ Fettwiese auf dem Betriebsgelände wird landwirtschaftlich genutzt.- Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde zur Beurteilung der artenschutzfachlichen Situation eine Artenschutzprüfung (Stufe I) als Teil der Begründung erarbeitet (Kap. „Biotop- und Artenschutz“). Hiernach ist von einer Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse auszugehen. Im Bereich der Ausgleichsfläche sowie der Gehölzstrukturen in den Randbereichen können Vorkommen von geschützten Vögeln nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Vorkommen von Amphibien in den naturnah gestalteten Gewässern/ dem Nonnenbach im südlichen Teilbereich des Plangebietes.- Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) befindet sich in rund 3,6 km Entfernung zum Plangebiet.
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Baubedingte Auswirkungen können i.d.R. eine Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde artenschutzrechtlich im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) begutachtet. Hiernach sind artenschutzrechtliche Konflikte unter Beachtung von Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen (u.a. zeitliche Einschränkungen zur Entfernung von Gehölzen, Beleuchtungsmanagement, größtmöglicher Erhalt von Gehölzstrukturen, Auszäunung von Gehölzbeständen zum Schutz von Amphibien) nicht zu erwarten (vgl. Kap. 7.1).- Im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung sind baubedingte Auswirkungen auf die bislang landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Betriebsgeländes und die Lagerflächen zu erwarten. Auch die Erweiterung des im Süden befindlichen Regenrückhaltebeckens ist vorgesehen.- Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch den Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören.- Da das Plangebiet aktuell bereits als Betriebsgelände genutzt wird, werden mit der vorliegenden Planung keine grundlegend neuen Wirkfaktoren begründet, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Teilbereiche werden betriebsbedingt zukünftig neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen ausgesetzt sein. Inwieweit dadurch artenschutzrechtliche Belange berührt werden, ist im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) als Teil der vorliegenden Begründung geprüft worden. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG ist eine Beleuchtung der Betriebsflächen so auszugestalten, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Hierzu sind Lichtabstrahlungen in die umliegende Landschaft zu vermeiden (vgl. Kap. 7.1).- Betriebsbedingte Artenschutzkonflikte aufgrund der genehmigten Nutzungen sind nicht bekannt.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 26,15 ha.- Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 zzgl. einer zulässigen Überschreitung (0,8) angegeben.- Die Fläche wird bereits maßgeblich gewerblich genutzt. Im südöstlichen Teilbereich besteht derzeit noch eine landwirtschaftliche Acker-/Wiesennutzung. Die Flächen im Süden dienen als Ausgleichsflächen.- Die Betriebsflächen sind nahezu vollständig versiegelt/ teilversiegelt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes wird gegenüber der derzeitigen Ist-Situation (GRZ 0,8) erhöht (GRZ 0,9). Auf Grundlage des maximal zulässigen Versiegelungsgrades ist baubedingt mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Betriebsbedingt ist nicht von einer weiteren Flächeninanspruchnahme auszugehen. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind folglich nicht ersichtlich.

2.4 Schutzgut Boden

Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Gemäß Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem Plangebiet ein Pseudogley mit mittleren Bodenwertzahlen von 30 bis 50. Der Boden ist als besonders schutzwürdig klassifiziert (Stauäseeboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte).- Entlang des im südlichen Teilbereich verlaufenden Nonnenbachs unterliegt dem Plangebiet ein Pseudogley-Gley mit ebenfalls mittleren Bodenwertzahlen (30 – 50 Bodenwertpunkte). Eine Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet.- Im Bereich bestehender Versiegelungen (Gebäude, Lagerflächen) ist nicht mehr von einem Vorkommen ursprünglicher Bodenverhältnisse auszugehen. Hier fanden im Rahmen erfolgter Bautätigkeiten bereits umfangreiche Bodeneingriffe und -Umlagerungen statt. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der im südlichen Teilbereich vorhandenen Ausgleichsflächen sind weitgehend ungestörte Bodenverhältnisse zu vermuten. Eine natürliche Bodenbildung ist aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen in nahezu allen Bereichen des Plangebietes (ggf. außer in mit Gehölzen/ Bäumen bestandenen Flächen soweit keine Anschüttungen vorgenommen wurden) unterbunden.
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes wird gegenüber dem derzeitigen bzw. planungsrechtlichen Zustand baubedingt erhöht. Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ist daher im Bereich bislang unversiegelter Flächen eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes und damit ein erheblicher Eingriff in den Boden verbunden.- Der mit der erfolgten Inanspruchnahme des Schutzgutes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes ermittelt und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. Mit den notwendigen (externen) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung ist i.d.R. auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse im Rahmen einer Extensivierung (Umwandlung von Acker in Wald, extensive Weidenutzung etc.) verbunden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen naturräumlich betrachtet minimiert werden können.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das derzeitige Maß hinausgehen sind aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung durch das ansässige Klinkerwerk nicht zu prognostizieren.- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Kraftfahrzeugen auszuschließen.

2.5 Schutzgut Wasser

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Nonnenbach als klassifiziertes Gewässer. Diesem in nördlicher Richtung vorgelagert bestehen zwei Stillgewässer, die sowohl der Regenrückhaltung als auch im Bedarfsfall einer Entnahme von Löschwasser dienen. - Der Nonnenbach mitsamt gewässerbegleitender Bereiche (Ufergehölze, Grünland, Stillgewässer) wird als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 (3) WHG dargestellt (ELWAS-Web). Die Abgrenzung entspricht dabei der mittleren Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) der Risikokarte (2. Zyklus 2019). Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen, wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Einrichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 BauGB untersagt. - Die Prüfung des Hochwasserrisikos¹² hat ergeben, dass für den südlichen Teil des Plangebietes, max. bis an den südlichen Rand des Wirtschaftsweges Buxtrup ein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever". Es handelt sich um einen Kluft-Grundwasserleiter mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und weniger Ergiebigkeit.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der großräumigen Grundwasserneubildungsrate oder auch des -chemismus sind im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand nicht zu erwarten. - Aufgrund der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen im Bereich des Nonnenbachs sind hier keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. - Durch die beabsichtigte Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens sind ebenfalls keine baubedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen. Mit der Erweiterung ist ein Bodenabtrag verbunden, der nicht zu einer Reduzierung des Rückhalteraaumes des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes führt. - Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit der vorliegenden Planung insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen vorbereitet.

¹² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2021): ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW). Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de> (abgerufen: 13.10.2022).

2.5 Schutzgut Wasser

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb auszuschließen.- Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem im Südwesten liegenden Regenrückhaltebecken zugeführt, das im Rahmen der Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu erweitern ist.- Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt wie bisher über die bestehende Kanalisation bzw. einen Anschluss/ eine Erweiterung der vorhandenen Netze.
-------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.6 Schutzgut Luft- und Klima

Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Nach Angabe des Fachinformationssystems (FIS) „Klimaanpassung“¹³ ist das Plangebiet einem offenen Gewerbe- und Industrieklima zuzuordnen. Die versiegelten/ teilversiegelten Flächen sind ursächlich für eine insgesamt ungünstige klimatische Situation. An strahlungsintensiven Sommertagen ist im Bereich der großflächig versiegelten Flächen von mikroklimatischen Wärme-/ lokalen Hitzeinseln auszugehen.- Die im südlichen Bereich bestehenden Grünstrukturen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebsgeländes werden als „Freilandklima“, Wasserflächen als „Gewässer-/ Seenklima“ dargestellt. Die bachbegleitenden Gehölzbestände des Nonnenbach werden gem. FIS als „Klima innerstädtischer Grünflächen“ bezeichnet und übernehmen damit eine Funktion im Hinblick auf Luft- und Klimaschutz.- Das Plangebiet übernimmt keine thermische Ausgleichsfunktion für umliegende Siedlungsbereiche.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Baubedingte Auswirkungen umfassen i.d.R. verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die daher voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.- Baubedingt ist insbesondere im Bereich der aktuell (noch) landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebsgeländes mit einer Verschlechterung der kleinklimatischen Situation zu rechnen. Durch Versiegelungen wird sich das bislang hier dominierende Freiflächenklima zugunsten eines Gewerbe- und Industrieklimas verschieben. Mit dieser räumlich begrenzten Verschlechterung der klimatischen Situation sind jedoch keine Auswirkungen auf den (globalen) Klimawandel zu erwarten.

¹³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. (abgerufen: Januar 2023).

2.6 Schutzgut Luft- und Klima

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Fall eines Betriebs von Gebäuden entstehen - in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Neubauten werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet und erfüllen damit die gesetzlichen Standards hinsichtlich der geforderten Energieeffizienz und ihres Primärenergiebedarfs. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt östlich des Siedlungsbereiches von Nottuln, unmittelbar südlich der B 525 und ist durch den hier ansässigen Gewerbebetrieb (Klinkerwerk) visuell deutlich vorbelastet. - Insbesondere aus östlicher Richtung betrachtet ist aufgrund einer derzeit mangelnden Eingrünung die Landschaft für den Betrachter anthropogen vorbelastet. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ setzt hier randlich eine lineare Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest, die in der Örtlichkeit jedoch bislang nicht umgesetzt wurde. - Durch die Schornsteine des Betriebs ist das Klinkerwerk auch aus weiterer Entfernung visuell wahrnehmbar. - Die in den Randbereichen abschnittsweise auf Wallanlagen angepflanzten Gehölze gem. rechtskräftigem Bebauungsplan stellen eine angemessene Eingrünung dar. In südlicher Richtung besteht eine wirkungsvolle Eingrünung durch die bachbegleitenden Gehölze des Nonnenbachs. - Der umliegende Landschaftsraum ist - maßgeblich durch die in östlicher Richtung angesiedelten Gewerbebetriebe nördlich der B 525 im Bereich des Abzweigs nach Schapdetten - visuell stark vorbelastet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet könnte auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Gewerbe- bzw. Industriegebiet weiterentwickelt werden. - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Planumsetzung durch Baukräne (temporär) sowie die zukünftigen Neubauten (dauerhaft) zu erwarten. Da das Plangebiet bereits gewerblich genutzt wird und deutlichen Vorbelastungen unterliegt, sind mit einer nachfolgenden Umsetzung jedoch keine relevanten baubedingten Auswirkungen im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand zu prognostizieren. - Die umgesetzten Maßnahmen der Eingrünung werden - bis auf eine zulässige Unterbrechung entlang der K 11 im Osten des Plangebietes - planungsrechtlich gesichert, so dass mit Umsetzung des Planvorhabens von vergleichbaren visuellen Einflüssen auszugehen ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung und der bestehenden betriebsbedingten Abläufe wird mit der vorliegenden Planung voraussichtlich keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut vorbereitet.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen. - Auf Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan¹⁴ befindet sich das Plangebiet in der Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche i.S. der Fachsichten (Archäologie, Denkmalpflege, Landschaftskultur) liegen nicht vor. Ebenso keine bedeutsamen Objekte, Orte und Sichtbeziehungen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfinden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt sind im Rahmen der oben beschriebenen Planung keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung in Form der großflächig versiegelten/ teilversiegelten Flächen und der bestehenden gewerblichen Nutzung durch den ansässigen Gewerbebetrieb. Hieraus resultieren negative Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna sowie nachteilige Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Das Wirkungsgefüge Boden-Wasser ist durch die bestehenden Überformungen des Bodens anthropogen verändert. Natürliche und ungestörte Wechselwirkungen, die insbesondere auf Grundlage des ursprünglich vorliegenden Pseudogleybodens anzunehmen waren (Staunässeboden mit Potential für Extremstandorte) sind in den vorbelasteten Bereichen (versiegelte/ teilversiegelte Flächen) nicht mehr vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine erheblich negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von betriebsbedingten Auswirkungen mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nicht anzunehmen ist.

¹⁴ Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf (abgerufen: 26.10.2022).

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter maßgeblich in derzeitiger Form gewerblich durch das ansässige Klinkerwerk genutzt. Das zukünftige Entwicklungspotential einer gewerblichen Nutzung würde auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 basieren. Der Bebauungsplan setzt für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ fest.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres. Auch die Bauarbeiten für das RRB sind – zur Vermeidung von erheblichen Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten umzusetzen. - Bei Umbau-, Abbau und Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung NRW bzw. auf der Ebene der Baugenehmigung ganzjährig objektbezogen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG umzusetzen.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Schutz von Amphibien, die in den zur Entfernung vorgesehenen Gehölzen im Randbereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens nicht ausgeschlossen werden können, ist der zu entfernende Gehölzbestand sowie umliegende höhergrasige Bereiche durch einen Amphibienschutzzaun auszuzäunen. Die Auszäunung erfolgt im Juni bzw. Anfang Juli nach der Wanderphase der Tiere zum Gewässer (März – Mai) und vor einer Rückwanderung in die Landlebensräume (Mitte Juli – Oktober). - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist (vgl. Anhang).

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG ist eine Beleuchtung der Betriebsflächen so auszugestalten, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Hierzu sind Lichtabstrahlungen in die umliegende Landschaft zu vermeiden (vgl. Kap. 7.1). - Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Vorhabenträger/ Bauherren im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorbehalten.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet umfasst das Firmengelände eines hier ansässigen Klinkerwerks und wird entsprechend - bis auf Teilbereiche im Südosten, die noch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen - gewerblich genutzt. Die aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden für eine Erweiterung des Betriebes vorgehalten und stehen für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Plangebiet Gewerbe- bzw. Industriegebiet fest. Die Betriebsflächen sind erschlossen und für die bestehende Nutzung ausgebaut. Das Plangebiet befindet sich in einer infrastrukturell günstigen Lage, auch durch eine optimale verkehrstechnische Anbindung an das übergeordnete Straßen- und Autobahnnetz.

Unter Berücksichtigung der o.g. Gegebenheiten, liegen für die vorliegende Planung keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit günstigeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Voraussetzungen vor. Nur an diesem konkreten Standort, d.h. an dem vorhandenen Betriebsstandort können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung und Entwicklung des Gewerbebetriebs geschaffen werden.

6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

Die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Flächen befinden sich außerhalb von festgesetzten/ vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko für die festgesetzten Bauflächen.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen/ externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren

und entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gem. § 202 BauGB zu überprüfen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Modernisierungen bzw. Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerks zu schaffen.

Das ca. 26,15 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich von Nottuln unmittelbar südlich der B 525 und wird durch das ansässige Klinkerwerk maßgeblich durch Produktionshallen und Lagerflächen genutzt. Darüber hinaus bestehen Ausstellungs- und Büroräume sowie Parkplätze für Mitarbeiter und Kunden. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Betriebsleiterwohnhaus. Im Südosten und Süden liegen landwirtschaftlich und zu Ausgleichszwecken genutzte Flächen. Das Plangebiet ist in weiten Teilen großflächig voll- bzw. teilversiegelt und unterliegt betriebsbedingten Störungen. Das Umfeld ist in östlicher und südlicher Richtung durch land-

bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen und in westlicher Richtung durch einen Speditionsbetrieb gekennzeichnet. In nördlicher Richtung bestehen – jenseits der B 525 – ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen, z.T. grenzen hier in nordöstlicher Richtung jedoch auch unmittelbar Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. eine Hofstelle an. Nordwestlich, ebenfalls an der B 525 liegt in einer Entfernung von ca. 100 m eine Gaststätte mit Wohnnutzung im Außenbereich.

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen werden im nördlichen Teilbereich durch vorwiegend gärtnerisch gestaltete Flächen entlang der B 525, des Büro- und Ausstellungsgebäudes sowie durch den mit Bäumen bestandenen Garten des Betriebsleiterwohnhauses gebildet. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes, südlich eines hier verlaufenden Wirtschaftsweges befinden sich dagegen naturnahe Grünstrukturen (Ausgleichsflächen) in Form von Wiesen, einem kleinen Feldgehölz, Obstbaumreihen, Regenrückhaltebecken und dem entlang der südlichen Plangebietsgrenze fließendem Nonnenbach, welcher von Bäumen und Gebüschern gesäumt einen weitestgehend natürlichen Verlauf zeigt. Der Nonnenbach bildet hier die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst bei Nottuln“ und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop im Kernmünsterland dar.

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. Die im Süden befindlichen Grünstrukturen entlang des Nonnenbach werden als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ festgesetzt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) bei der die Auswirkungen des Planvorhabens auf gesetzlich geschützte Tierarten i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft wurden, hat ergeben, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände vorbereitet werden, sofern bestimmte Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Diese umfassen die Vermeidung von Blendwirkungen in den angrenzenden Landschaftsraum und die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln. Zudem sind bei einer Entfernung von Gehölzen und der baulichen Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens zeitliche Einschränkungen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber Amphibien ist ein betroffenes Kleingehölz vor einem Eingriff auszuzäunen. Insgesamt liegen – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, jedoch auf Grundlage der vorhandenen Nutzungen und der getroffenen Festsetzungen keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen vor. Bei Umbau-, Abbau und Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung NRW bzw. auf der Ebene der Baugenehmigung ganzjährig objektbezogen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG umzusetzen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der artenschutzfachlichen Vorgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Ausnahmen umfassen jedoch

die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“, die durch die planungsrechtliche Erhöhung der Grundflächenzahl in den bislang unversiegelten Teilbereichen zukünftig baubedingt in Anspruch genommen werden können und damit nicht mehr in ihrer derzeitigen bzw. planungsrechtlich zulässigen Form vorliegen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter ist baubedingt unvermeidbar und wurde in die Abwägung der umweltplanerischen Belange mit einer gewerblichen Entwicklung des Klinkerwerks eingestellt.

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme wurde belegt, dass aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht die angestrebte Umstrukturierung des Werksgeländes grundsätzlich möglich und der Bebauungsplan insofern vollzugsfähig ist.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) befindet sich in rund 3,6 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund des Vorhabens und der gegebenen Entfernung sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele anzunehmen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen. Lage und Art des naturschutzfachlichen Ausgleichs werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen könnten auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 81 aus dem Jahr 1999 gewerblich bzw. für industrielle Zwecke genutzt werden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

11. Literaturverzeichnis

Biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt GbRmbH (Januar 1998): Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Buxtrup“. Münster.

Geologischer Dienst NRW (2021): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Online unter: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&VERSION=1.3.0>. (abgerufen am 14.10.2022).

Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: September 2022).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/4010 (abgerufen: 20.09.2022)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/> (abgerufen: Januar 2023).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/> (abgerufen: Oktober 2022).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de> (abgerufen: Februar 2023).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf (abgerufen: 26.10.2022).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2021): ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW). Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de> (abgerufen: 13.10.2022).

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (06.06.2016 - III 4 – 616.06.01.17): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL)

und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gefahren- und Risikokarten TEZG Lippe. Online unter: <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. (abgerufen: Februar 2023).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Normec Uppenkamp GmbH (07.03.2023): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Entwicklung des Betriebs Hagemeister. Ahaus

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im März 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der lokalspezifischen Anpassung für den Kreis Coesfeld¹⁵ angewandt.

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ und den darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 1) ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen der vorliegenden 2. Änderung (Tab. 2) verglichen.

Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes, maßgeblich bedingt durch die Erhöhung der Grundflächenzahl aber auch die Rücknahme bislang festgesetzter Flächen mit Pflanzbindung zugunsten von Straßenverkehrsfläche sowie die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im Bereich einer Ausgleichsfläche ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der zu kompensieren ist.

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

¹⁵ Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bebauungsplan Nr. 81 "GE Buxtrup"

Code Beschreibung	Bewertungsparameter					
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert	Nr. Bestandsplan (Planungsrecht)
Industriegebiet (GRZ 0,8 inkl. Überschreitung)	209.442					01
1.1 versiegelte Flächen	167.554	0,0	1,0	0,0	0	-
1.2 Grün im Gewerbe-/ Industriegebiet	41.888	2,0	1,0	2,0	83.777	-
8.1 Flächen mit Pflanzbindung	5.723	6,0	1,0	6,0	34.338	01.1
k.A. Flächen für Aufschüttung (ohne Pflanzbindung)	7.284	2,0	1,0	2,0	14.568	01.2
1.1 Verkehrsfläche	5.981	0,0	1,0	0,0	0	02
7.3 Fläche für die Wasserwirtschaft (Nonnenbach mit Uferstrandstreifen)	10.522	10,0	1,0	10,0	105.220	03
3.3 Fläche für die Wasserwirtschaft (Ausgleichsfläche)	22.570	7,0	1,0	7,0	157.990	03.1
8.2 <i>zeichnerisch festgesetzte Einzelbäume (23 Stück a 64 m²)¹, überlagernde Darstellung</i>	1.472	6,0	1,0	6,0	8.832	-
Summe Bestand G1	261.522				404.725	

¹ vgl. Bewertung biopace - Büro für Planung, Ökologie & Umwelt (1998): Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Buxtrup". Münster.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 81 Buxtrup, 2. Änd.

Code Beschreibung	Bewertungsparameter					
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert	Nr. Flächenbilanzplan (Zielzustand)
Gewerbefläche (GRZ 0,9)	210.201					01
1.1 Versiegelte Fläche	189.181	0,0	1,0	0,0	0	-
1.2 Grün im Gewerbe-/ Industriegebiet	21.020	2,0	1,0	2,0	42.040	-
k.A. Flächen für Aufschüttung (Wallanlage, ohne Pflanzbindung)	2.032	2,0	1,0	2,0	4.064	01.1
8.1 Flächen mit Erhaltungsbindung	5.074	7,0	1,0	7,0	35.518	01.2
1.1 ...Unterbrechung der Pflanzbindung gem. Änderungspunkt 8 (15 m x 10 m)	150	0,0	1,0	0,0	0	-
1.1 Verkehrsfläche	6.045	0,0	1,0	0,0	0	02
Fläche für die Wasserwirtschaft						
7.3 Nonnenbach mit Uferstrandstreifen	10.522	10,0	1,0	10,0	105.220	03
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft						
3.3 Ausgleichsfläche	19.977	7,0	1,0	7,0	139.839	04
Private Grünfläche						
7.7 Regenrückhaltebecken (naturnahe Ausgestaltung) ²	7.520	3,0	1,4	4,2	31.584	05
Summe Planung G2	261.521				358.265	

² Es erfolgt eine Aufwertung aufgrund der naturnahen Ausgestaltung des RRB.

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	358.265	-404.725	=	-46.459,60
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-46.460,00		Biotopwertpunkten.

Ö 6.1



Gemeinde Nottuln

März 2023

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“

Begründung

Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung	1
1. Ziel und Zweck der Planung	1
2. Erforderlichkeit	1
3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation	1
4. Verfahren	2
5. Planungsbindungen.....	2
6 Planinhalte	4
6.1 Städtebauliches Konzept	4
6.2 Änderungspunkte	5
6.2 Erschließung des Plangebietes.....	7
6.3 Belange des Immissionsschutzes	8
7 Natur und Landschaft	8
7.1 Biotop- und Artenschutz.....	8
7.2 Eingriffsregelung	18
7.3 Wasserwirtschaftliche Belange.....	18
7.3 Forstliche Belange	18
7.4 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	19
7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	19
II. Umweltbericht	21
1 Einleitung	21
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts	21
1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	21
2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	23
2.1 Schutzgut Mensch	24
2.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	26
2.3 Schutzgut Fläche	28
2.4 Schutzgut Boden	28
2.5 Schutzgut Wasser	30
2.6 Schutzgut Luft- und Klima	31
2.7 Schutzgut Landschaft.....	32
2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	33
2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	33

3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	34
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	34
	Bauphase	34
	Betriebsphase	35
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	35
7	Zusätzliche Angaben.....	36
	7.1 Datenerfassung	36
	7.2 Monitoring	36
8	Zusammenfassung	36
11.	Literaturverzeichnis.....	39
	Anhang.....	41

I. Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst. Das ca. 26,15 ha große Änderungsgebiet umfasst den östlichen Teil des Bebauungsplanes, der hier eingeschränkte Gewerbegebiete bzw. ein Industriegebiet festsetzt.

Ziel der Änderung ist es, eine planungsrechtliche Grundlage für Modernisierungen bzw. Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerks zu schaffen.

Die Grenzen des Änderungsgebietes sind gem. § 9 (7) des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

2. Erforderlichkeit

Das im Plangebiet ansässige Unternehmen (Klinkerwerk) sieht auf dem Betriebsgelände umfassende Umstrukturierungsmaßnahmen vor – u.a. soll das derzeit mittig auf dem Betriebsgelände liegende Werksgebäude durch einen Neubau im Südosten des Plangebietes ergänzt werden. Die angestrebten Maßnahmen sind auf Basis der Festsetzungen des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ insbesondere im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Flächen jedoch nicht umsetzbar. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll nunmehr eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, um eine Realisierung der Planungsabsichten zu ermöglichen.

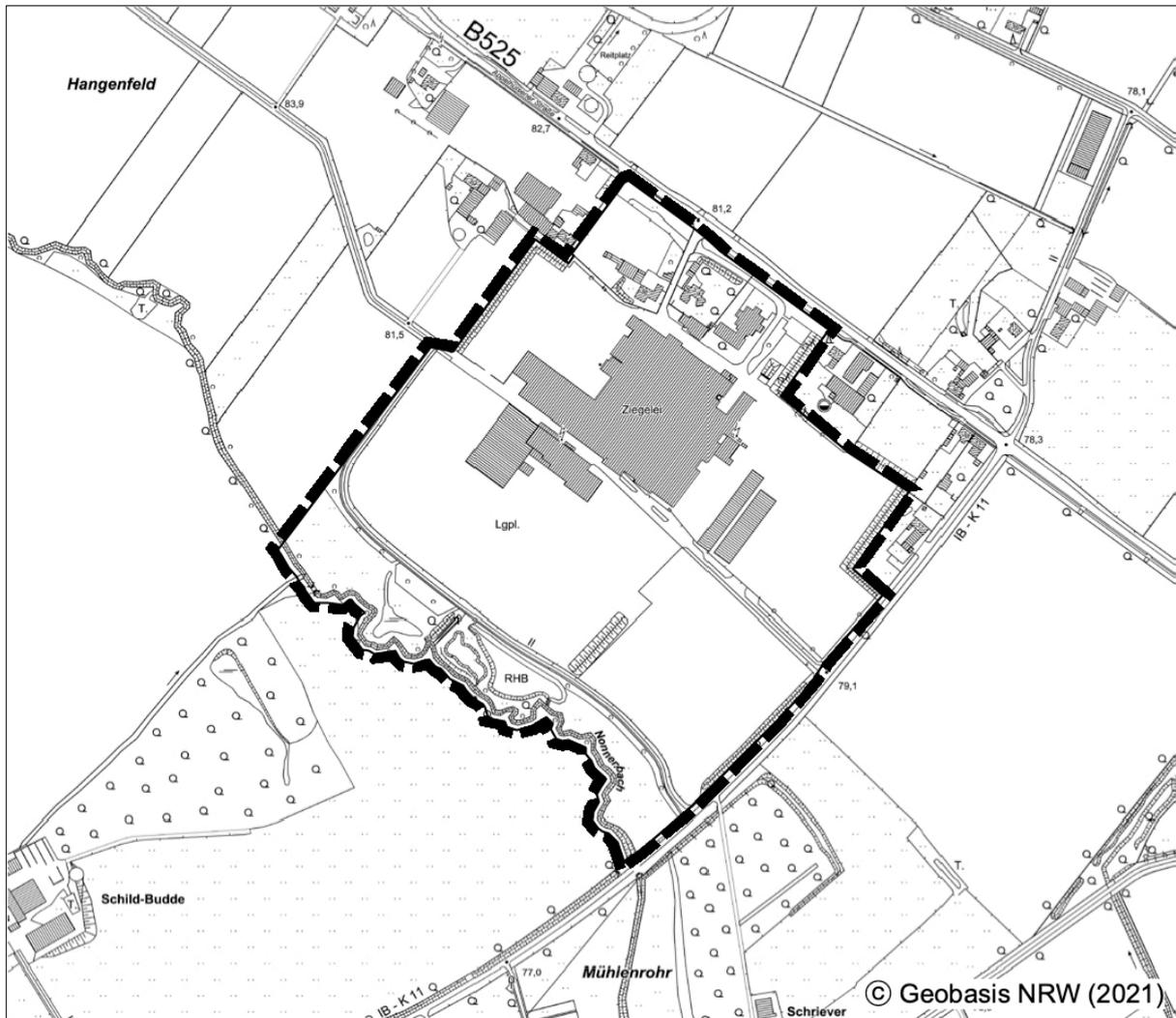
3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation

Das ca. 26,15 ha große Änderungsgebiet, das rd. 3,0 km südöstlich des Ortskerns der Gemeinde Nottuln liegt, umfasst das derzeit tatsächlich genutzte Betriebsgelände des ansässigen Klinkerwerks, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden sowie einen Abschnitt des südwestlich verlaufenden Nonnenbachs. Im Westen des Plangebietes verläuft zwischen Betriebsgelände und Nonnenbach der Wirtschaftsweg Buxtrup.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die B 525 im Norden, einen Speditionsbetrieb im Nordwesten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen und Süden. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die K 11. Zudem befindet sich im Osten eine Wohnbebauung im Außenbereich sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle.

Folgende Flurstücke sind im Geltungsbereich enthalten: 72, 87, 88, 108 - 111, 113 (teilweise), 116, 128, 145- 152 (alle Flur 63, Gemarkung Nottuln).

Abbildung 1: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“



4. Verfahren

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ wird im Regelverfahren nach den Vorschriften der §§ 2 – 4 BauGB aufgestellt. Somit werden ein Umweltbericht, eine Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung und eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) ist ebenfalls durchzuführen.

5. Planungsbindungen

Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland weist das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) aus. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 wird durch die Darstellung des Regionalplans vollständig abgedeckt.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Steuer“. Innerhalb des Plangebietes, entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze, verläuft der Nonnenbach, der als Risikogewässer einzustufen ist. Entlang des Nonnenbachs liegen Bereiche, die im Falle von Hochwasserereignissen ($HQ_{\text{häufig}}$, HQ_{100} , HQ_{extrem})¹ überflutet werden. Gegenwärtig wird der Nonnenbach mitsamt den gewässerbegleitenden Bereichen (Ufergehölze, Grünland, Stillgewässer) als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 (3) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellt. Die Abgrenzung entspricht dabei der mittleren Wahrscheinlichkeit. Somit ist statistisch in diesem Bereich einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten (HQ_{100}). Die überfluteten Bereiche erstrecken sich im Wesentlichen auf die westlich des Nonnenbaches angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ein Hochwasserrisiko für die östlich des Nonnenbaches liegenden Flächen besteht maximal bis zum Wirtschaftsweg Buxtrup. Das gilt gem. den Hochwassergefahrenkarten ebenso für häufige und für extreme Hochwasserereignisse. Eine Betroffenheit der gewerblich bzw. industriell genutzten Flächen im Plangebiet besteht nicht. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen, wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Gem. § 78 (4) WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Einrichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 BauGB untersagt. Die Grenzen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes werden im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt.

Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen² weist für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) in Teilen des Plangebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 0,3 m aus. An vereinzelt kleinräumigen Stellen werden diese Wasserhöhen überschritten (bis zu maximal ca. 1,2 m). Für „extremen Starkregen“ ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$) werden in Teilen des Plangebietes ebenfalls Wasserhöhen von bis zu ca. 0,3 m ausgewiesen. Auch hier gibt es vereinzelt

¹ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gefahren- und Risikokarten TEZG Lippe. Online unter:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. Abgerufen: Februar 2023

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de>. Abgerufen: Februar 2023

kleinräumige Bereiche, an denen diese Wasserhöhen überschritten werden (bis zu maximal ca. 1,2 m).

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln wird das Betriebsgelände des Unternehmens, das innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 liegt als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die südwestlich angrenzenden Flächen, die auch den Nonnenbach umfassen werden als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ wird somit gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor. Dementsprechend bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ setzt für den nördlichen Teilbereich „Gewerbegebiete“ mit Einschränkungen gemäß der Abstandsliste des Abstandserlass NRW und für den südlichen Teilbereich ein „Industriegebiet“ festsetzt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 und die Geschossflächenzahl mit 1,2 angegeben. Der Nonnenbach entlang der südlichen Plangebietsgrenze sowie eine vorgelagerte Fläche werden als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ z.T. mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ planungsrechtlich gesichert.

6 Planinhalte

6.1 Städtebauliches Konzept

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Plangebiet zu ermöglichen, die auf Basis des derzeit geltenden Planungsrechtes nicht umsetzbar sind. Seitens des ansässigen Unternehmens wird im Wesentlichen eine teilweise Verlagerung des derzeit mittig auf dem Betriebsgelände liegenden Werksgebäudes angestrebt. Dieses soll durch einen Neubau im Südosten des Plangebietes ergänzt werden. Der betreffende Bereich wird im wirksamen Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen, gegenwärtig aber als Ackerfläche genutzt. Kapazitätssteigerungen werden seitens des Unternehmens nicht vorgesehen. Das städtebauliche Konzept für die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht vor allem eine Erhöhung des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung vor, um auf diese Weise die Ausnutzbarkeit der Betriebsfläche zu erhöhen und damit insbesondere die Verlagerung des Werksgebäudes Richtung Südosten zu ermöglichen. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung ändert sich nicht. Die einzelnen Änderungspunkte werden im Weiteren erläutert.

6.2 Änderungspunkte

Änderungspunkt 1: Änderung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Anzahl Vollgeschosse, Ergänzung BMZ, Ergänzung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen)

Um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu ermöglichen, werden die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) für das Plangebiet künftig entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,8 (GRZ) und 2,4 (GFZ) festgesetzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ setzt bislang eine maximal zweigeschossige Bauweise, eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,6 fest. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden die GRZ und die GFZ wie oben dargelegt erhöht. Auf diese Weise werden bestehende Nutzungseinschränkungen aufgehoben, um somit einen flexibleren Entwicklungsspielraum bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen zu eröffnen. Im Hinblick auf die GRZ wird zudem festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten GRZ innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes gem. § 19 (4) BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie durch Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einem Maß von 0,9 zulässig ist. Damit wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass die Flächen im Plangebiet aufgrund der bestehenden Nutzung bereits heute schon deutlich anthropogen geprägt und weitgehend versiegelt bzw. teilversiegelt sind. Ergänzend zur GRZ und zur GFZ wird eine Festsetzung der maximal zulässigen Baumassenzahl (BMZ) aufgenommen. Diese wird wiederum entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO auf 10,0 festgesetzt, um in diesem Bereich eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung der Flächen zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird die bisher festgesetzte Höchstgrenze für die Anzahl der Vollgeschosse von bisher zwei zulässigen Vollgeschossen auf künftig drei Vollgeschosse erhöht. Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen und industriellen Bauten werden neben der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse die jeweils maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlage in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Damit wird im Hinblick auf die Höhenentwicklung eine eindeutige Obergrenze definiert. Die Festsetzung der jeweils zulässigen Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich in erster Linie an den im Bestand vorhandenen Gebäudehöhen. Für die im Norden des Plangebietes befindlichen Baufelder wird mit Blick auf die vorhandenen Bestandshöhen sowie aus Rücksicht auf die nah heranrückenden Wohnnutzungen eine niedrigere maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen von 96,0 m über NHN festgesetzt. Bezogen auf die Höhe der „Appelhülsener Straße“, die eine Höhe von rd. 81,0 m über NHN aufweist, entspricht dies einer tatsächlichen Höhe der baulichen Anlagen von rd. 15,0 m. Mittig im Plangebiet – im Bereich der bestehenden Werkshalle – sowie im Süden des Plangebietes werden deutlich höhere maximal zulässige Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt (104,0 / 105,0 m über NHN), um dem ansässigen Unternehmen in diesen Bereichen einen angemessenen Entwicklungsspielraum zu bieten. Bezogen auf die Höhe der privaten Zuwegung mittig im Plangebiet (rd. 80,0 m über NHN) bzw. bezogen auf die Höhe der östlich verlaufenden K 11 und des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges Buxtrup (rd. 79,0 m über NHN), entspricht dies jeweils einer tatsächlichen Höhe der baulichen Anlagen von rd. 25,0 m.

Änderungspunkt 2: Erweiterung des Baufeldes nach Norden.

Um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der vorhandenen Flächen zu ermöglichen, wird das Baufeld im Norden erweitert. Die festgesetzte Baugrenze wird in nördliche Richtung verschoben, wobei die gem. § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Bundesstraßen geltende Anbauverbotszone von 20 m, innerhalb derer Hochbauten unzulässig sind, berücksichtigt wird.

Änderungspunkt 3: *Wegfall der Fläche für Aufschüttungen und teilweise Wegfall von Flächen zum Anpflanzen. Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche.*

Der wirksame Bebauungsplan Nr. 81 sah ursprünglich eine mittig durch das Plangebiet verlaufende Wegeverbindung vor, die das Industriegebiet von den eingeschränkten Gewerbegebieten trennte. Eine durchgängige Wegeverbindung ist heute in der Örtlichkeit nicht vorhanden. Der Weg dient einzig als private Zufahrt zum Betriebsgelände. Als Ersatz wurde entlang des westlichen Randes des Betriebsgeländes eine neue, allgemein zugängliche Wegeverbindung (Wirtschaftsweg Buxtrup) errichtet, die im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche gesichert wird.

Änderungspunkt 4: *Änderung von Verkehrsfläche in mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.*

Wie unter Änderungspunkt 3 dargelegt, ist die im Bebauungsplan Nr. 81 ursprünglich vorgesehene, mittig durch das Plangebiet verlaufende Wegeverbindung, heute in der Örtlichkeit nicht vorhanden bzw. an den westlichen Rand des Betriebsgeländes verlegt worden. Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Gegebenheiten, wird die ursprünglich festgesetzte Verkehrsfläche aufgehoben und künftig als Gewerbegebiet festgesetzt. Zur Sicherung der vorhandenen Leitungstrasse wird ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

Änderungspunkt 5: *Änderung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.*

Änderungspunkt 6: *Festsetzung einer Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.*

Änderungspunkt 7: *Reduzierung einer Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.*

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Flächen wurden in der Vergangenheit entsprechend bepflanzt. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 werden diese Fläche daher nun als Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, um den vorhandenen Grünstrukturen dauerhaft zu sichern (Änderungspunkt 5). Bei der Festsetzung der Flächen mit Erhaltungsbindung werden dabei die tatsächlich vorzufindenden Grünstrukturen berücksichtigt. So wird im Nordosten eine zusätzliche Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt

(Änderungspunkt 6) während im Osten die Fläche mit Erhaltungsbindung in ihrer Breite reduziert wird (Änderungspunkt 7).

Änderungspunkt 8: Einmalige Unterbrechung der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von maximal 15 m.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze setzt der rechtskräftige Bebauungsplan eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest. Gemäß Änderungspunkt 5 wird für diese Fläche künftig ein Erhaltungsgebot festgesetzt.

Aufgrund der beabsichtigten Werksverlagerung in den Südosten des Plangebietes, wird künftig eine weitere Zufahrt zum Betriebsgelände in diesem Bereich erforderlich. Um dem Unternehmen im Hinblick auf die genaue Lage dieser weiteren Zufahrt einen hinreichenden Spielraum zu eröffnen, wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 festgesetzt, dass in dem o.g. Bereich eine einmalige Unterbrechung der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von maximal 15 m zulässig ist.

Änderungspunkt 9: Änderung von „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ in „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ festgesetzte „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ wird im Zuge der 2. Änderung gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Auf diese Weise wird der Fortbestand der Ausgleichsfunktion dieser Fläche dauerhaft gesichert.

Änderungspunkt 10: Festsetzung einer „privaten Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“.

Im Südwesten des Plangebietes, zwischen dem Nonnenbach und dem Wirtschaftsweg Buxtrup wird künftig eine Teilfläche als „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ festgesetzt. Auf diese Weise wird das in diesem Bereich bereits vorhandene Regenrückhaltebecken, das im Rahmen der Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu erweitert ist, planungsrechtlich gesichert.

6.2 Erschließung des Plangebietes

Verkehrliche Erschließung

Das Gewerbegebiet Buxtrup befindet sich südlich der B 525 („Appelhülsener Straße“) in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle an die A 43. Die B 525 führt Richtung Nordwesten nach Nottuln und Coesfeld und in ihrem weiteren Verlauf zur Anschlussstelle der A 31 (Gescher / Coesfeld). Die Anbindung des Betriebsgeländes des ansässigen Klinkerwerks erfolgt über einen Stichweg an die nördlich verlaufende B 525 („Appelhülsener Straße“). Darüber hinaus besteht im Südosten des Plangebietes eine Anbindung an die K 11. Wie unter Änderungspunkt 8 dargelegt, beabsichtigt das Unternehmen künftig die Errichtung einer weiteren Anbindung an die K 11.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser wird über die vorhandenen Netze sichergestellt.

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) erfolgt im Trennsystem. Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt über die Einleitung in den vorhandenen Schmutzwasserkanal. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem im Südwesten liegenden Regenrückhaltebecken zugeführt, das im Rahmen der Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu erweitern ist.

Löschwasserversorgung

Für die im Plangebiet zulässige Bebauung wird ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gem. Arbeitsblatt W 405 angesetzt. Vorgesehen ist eine Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im Südwesten des Plangebietes, das gleichzeitig als Löschwasserreservoir dient. Weitere Aussagen zur Löschwasserversorgung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3 Belange des Immissionsschutzes

Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ werden die Bauflächen bereits gem. der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW gegliedert, um den Immissionsschutz der in der Umgebung vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen im Hinblick auf den Gewerbelärm zu sichern. Diese Gliederung ist von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen und bleibt unverändert. Belange des Immissionsschutzes sind von der Planänderung daher nicht betroffen. Im Hinblick auf das oben beschriebene Planungsziel der Verlagerung des Werksgebäudes in den Südosten des Änderungsgebietes wurde eine gutachterliche Stellungnahme³ eingeholt. Demnach ist die angestrebte Umstrukturierung des Werksgebietes aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich und der Bebauungsplan insofern vollzugsfähig. Die Verlagerung der geräuschintensiven Bereiche auf die Fläche im Südosten ist dabei uneingeschränkt möglich, sofern die Nutzung der Bestandshallen im Nachtzeitraum nicht auf gleichem Niveau weiterbetrieben wird.

7 Natur und Landschaft

7.1 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁴ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

³ Normec Uppenkamp GmbH (07.03.2023): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Entwicklung des Betriebs Hagemeister. Ahaus

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im August 2022 zur Potential-Abschätzung eine Ortsbegehung des Betriebsgeländes sowie des auswirkungsrelevanten Umfeldes.

Nachfolgend wird geprüft, ob Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel⁵ müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Baudurchführung).

Bestandsbeschreibung

Das ca. 26,15 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich von Nottuln unmittelbar südlich der B 525 und stellt sich als Betriebsgelände eines hier ansässigen Klinkerwerks dar. Das Plangebiet ist durch große Lagerflächen und Betriebshallen gekennzeichnet. Im nördlichen Teilbereich befindet sich zudem ein Bürogebäude mit Ausstellungsraum sowie ein Betriebsleiterwohnhaus. Die mit Gebäuden bestandenen Flächen sind vollversiegelt, Lagerflächen i.d.R. außerhalb der eigentlichen Fahrwege geschottert und damit teilversiegelt. Auf den geschotterten Lagerflächen werden fertige Ziegel als Palettenware gestapelt und umgeschlagen. Die Flächen, die der Rohstofflagerung dienen - besonders im südlichen Bereich des Plangebietes - sind durch verschiedene Materialhaufen (Ton) gekennzeichnet.

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen werden im nördlichen Teilbereich durch vorwiegend gärtnerisch gestaltete Flächen entlang der B 525, des Büro- und Ausstellungsgebäudes sowie durch den mit Bäumen bestandenen Garten des Betriebsleiterwohnhauses gebildet.

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes, südlich eines hier verlaufenden Wirtschaftsweges (Buxtrup) befinden sich dagegen naturnahe Grünstrukturen (Ausgleichsflächen) in Form von Wiesen, einem kleinen Feldgehölz, Obstbaumreihen, einem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken und dem entlang der südlichen Plangebietsgrenze fließendem Nonnenbach, welcher hier von Bäumen und Gebüsch gesäumt einen weitestgehend natürlichen Verlauf zeigt. Der Nonnenbach bildet die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst bei Nottuln“ und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop im Kernmünsterland dar.

⁵ Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arte_n.pdf (abgerufen: September 2022).

Ebenfalls im südlichen/ südöstlichen Teilbereich, jedoch nördlich des Wirtschaftsweges „Buxtrup“ besteht eine rund 2,7 ha große, derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb des Betriebsgeländes. Ca. ein Drittel der Fläche wird als Acker (Mais), der Rest als Grünland (Fettwiese) genutzt. Unmittelbar nördlich angrenzend besteht zwischen landwirtschaftlicher Fläche und dem nördlich angrenzenden Lagerplatz eine Werksstraße, die im östlichen Verlauf durch Gebüschstrukturen bzw. eine beidseitige Baumreihe aus Platanen mittleren Alters gesäumt wird.

Das Plangebiet ist entlang seiner äußeren Grenzen – mit Ausnahme eines westlichen Abschnitts – durch lineare Gehölzanpflanzungen vorwiegend in Form von aufgeschütteten und bepflanzten Wallanlagen eingegrünt.

Insgesamt unterliegt das Plangebiet - mit Ausnahme der südlich des Wirtschaftsweges befindlichen naturnahen Flächen - regelmäßigen anthropogenen Störungen durch die betrieblichen Abläufe. Baumhöhlen, -spalten wurden im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung nicht erfasst. Die bestehenden Gebäude/ Hallen weisen das allgemein übliche Potential für an Gebäude-gebundene Arten auf (Übergänge an Dachbereichen, Nischen, Attikaverblendungen). Einflugspuren oder dergleichen wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt.

Potentiellles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems⁶ (FIS) können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 4010, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Siedlungsbrachen einschl. Lagerplätze, Fließ- und Stillgewässer, Säume, Fettwiesen) theoretisch 38 planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten vorkommen (Tab. 1).

Über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus können auch Vorkommen von Amphibien in dem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken im Süden des Plangebietes sowie im Bereich des hier verlaufenden Nonnenbaches nicht ausgeschlossen werden. Als planungsrelevante Art kann der **Kammolch** als typische Offenlandart, die traditionell Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Gewässern besiedelt, im Regenrückhaltebecken vorkommen. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer Amphibienarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wie Erdkröte, Teichfrosch, Teich- und Bergmolch denkbar.

Eine Abfrage des Lebensraumtyps „Gebäude“ wurde in vorliegendem Fall nicht durchgeführt, da mit der vorliegenden Planung keine baulichen Veränderungen (Umbauten, Sanierungen, Abbrucharbeiten) an der bestehenden Gebäudesubstanz verbunden sind. Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren, die eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen können sind dementsprechend nicht vorherzusehen. Für den Fall baulicher Veränderungen an den Bestandsgebäuden sind die artenschutzfachlichen Belange unmittelbar im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens nach der Landesbauordnung NRW zu beachten.

⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/4010 (abgerufen: 27.02.2023)

Auf Basis der Landschaftsinformationssammlung⁷ liegen für das Plangebiet keine konkreten Fundpunkte geschützter Arten vor. Der innerhalb des Plangebietes liegende Nonnenbach wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Nonnenbach mit ehemaliger Teichanlage“ (BK-4010-0256) geführt. Für den rund 2,5 km langen Streckenabschnitt sind Vorkommen von Eisvogel (Nahrungsgast), gebänderter Prachtilibelle (Jagdflug), Gebirgsstelze (möglicherweise brütend) und Teichhuhn (k.A.) verzeichnet.

Ebenso ist der Nonnenbach mit seinen umliegenden, bachgeleitenden, naturnahen Strukturen ein Biotopverbund von herausragender Bedeutung (VB-MS-4010-002). Zusätzliche Artvorkommen, die nicht bereits im Biotopkataster benannt wurden (s.o.) sind den Angaben zum Biotopverbund jedoch nicht hinterlegt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4110, Stand: Februar 2023. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Bewertung des faunistischen Potentials gem. Ortsbegehung. ¹ = Brutverdacht am Schornstein.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potenzial-	Fließ-	Klein-	Äcker	Säume	Gärten	Fettwiesen	Still-
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse	gewässer	gehölze					gewässer
Säugetiere										
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	U-	FoRu, Na	(Na)	Na		Na	Na	(Na)
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	(Na)	FoRu, Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	Na	(Na)	Na	Na	Na	Na	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	Na		Na	(Na)	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	Na		Na	(Na)	(Na)	Na	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	Na	(Na)	Na	Na	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	FoRu, Na	(Na)	Na		Na	(Na)	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		FoRu, Na	Na	Na	Na	(Na)
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	Na		(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na		(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	G	Na	FoRu					FoRu
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-		FoRu!	FoRu		FoRu!	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	Na	FoRu!			(Na)		FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	-		FoRu	(FoRu)			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na		Na	(Na)	Na	(Na)	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	Na		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-			(Na)	(Na)	(Na)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	FoRu, Na		(FoRu)	Na	(Na)	Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	FoRu, Na		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B	U	-	Na		FoRu, Na	FoRu, Na		Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	Na		Na		(Na)	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	Na	(Na)		Na	(Na)	Na	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	Na		Na		Na	(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	FoRu ¹ , Na		(FoRu)	Na	Na	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	FoRu, Na	(FoRu)	FoRu!		FoRu	FoRu	(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	FoRu, Na		(Na)	Na	Na	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-			FoRu!	FoRu!	(FoRu)	FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	FoRu, Na		FoRu		(Na)	FoRu	(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U	-		(FoRu)				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	FoRu, Na			Na	FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na		Na	(Na)	Na	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	FoRu, Na			Na	Na	Na	Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B	G	FoRu, Na	FoRu					FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na		Na	Na	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	S	-			FoRu!		FoRu	

Auswirkungsprognose

⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. Abgerufen: Oktober 2022.

Das potenziell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung des Klinkerwerks eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind – auch bei einem potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) nicht zwangsläufig artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Auch ein Verlust nicht essentieller Nahrungs- und Jagdhabitats bzw. Wanderkorridore stellt keinen Verbotstatbestand i.S. des § 44 (1) BNatSchG dar. In vorliegendem Fall gilt im Rahmen der Auswirkungsprognose ebenfalls zu berücksichtigen, dass insbesondere der südliche Teilbereich des Plangebietes maßgeblich erhalten bleibt. Eine hier beabsichtigte Vergrößerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens in östliche Richtung trägt – bei naturnaher Ausgestaltung als Nassbecken und unter Einhaltung verschiedener Maßnahmen die nachfolgende Ausführung betreffend – mittelfristig zu einer Aufwertung der hier bestehenden Biotopstrukturen bei.

Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld insgesamt nicht erfüllt werden, unterliegen keiner näheren Betrachtung.

Der Fokus der artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose liegt bei der vorliegenden Planung auf der im Südosten des Plangebietes befindlichen – derzeit ackerbaulich genutzten – Fläche, da in diesem Teilbereich potentielle Artenschutzkonflikte durch bauliche Eingriffe entstehen können. Darüber hinaus werden die Eingriffe durch die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im Süden des Plangebietes im Bereich der bislang hier festgesetzten Ausgleichsfläche berücksichtigt. Die übrigen, derzeit als Lagerflächen genutzten Betriebsbereiche bieten aufgrund der permanenten Störungen für (planungsrelevante) Arten keinen geeigneten Lebensraum i.S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die bestehenden Gebäudesubstanzen werden planungsrechtlich gesichert.

Fledermäuse

In Bezug auf Säugetiere ist ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes bzw. entlang der Randbereiche und der hier verlaufenden linearen Gebüschstrukturen zu erwarten. Auch das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken im südlichen Teilbereich des Plangebietes weist geeignete Strukturen, insbesondere als Jagdhabitat für Wasserfledermäuse, auf.

Zahlreiche der im Messtischblatt gelisteten Fledermausarten sind zur Gruppe der „Gebäudefledermäuse“ zu zählen und kommen u.a. im Siedlungs- bzw. in siedlungsnahen Bereichen vor. Dementsprechend können einige der potentiell denkbaren Fledermausarten auch in den Gebäuden (z.B. Büro-, Wohngebäude) im Norden des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude weisen zumindest potentielle Versteck- und Einflugmöglichkeiten für die wenige Zentimeter großen Tiere auf. Eine besondere Eignung als Lebensraum bzw. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt jedoch auf Grundlage der bestehenden Nutzungen nicht vor. Dies gilt insbesondere, da im unmittelbaren Umfeld vergleichbare/ günstigere Quartiermöglichkeiten (u.a. Hofstellen) vorliegen. Im Rahmen der

erfolgten Bestandsaufnahme wurden darüber hinaus keine Anzeichen z.B. in Form von Einflugspuren festgestellt.

Auch Vorkommen von primär an Bäume gebundene Fledermausarten können im Plangebiet nicht pauschal ausgeschlossen werden. Insbesondere der südliche Bereich im Verlauf des Nonnenbachs kann Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den gewässerbegleitenden Gehölzen aufweisen. Sowohl für die an Gebäude als auch an Bäume gebundenen Fledermäuse sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens jedoch keine Artenschutzkonflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu prognostizieren, da weder Umbau-, Sanierungs- bzw. Abbrucharbeiten noch ein Eingriff in die bachbegleitenden Gehölze entsteht.

Das Plangebiet/ der süd-östliche Teilbereich der aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung (Maisacker, Fettgrünland) unterliegt, kann für die im Messtischblatt gelisteten Fledermausarten als ein nicht essentielles Nahrungshabitat beurteilt werden, welches bei abendlichen/ nächtlichen Jagdflügen aufgesucht wird. Auch die übrigen Betriebsflächen des Klinkerwerks können im Rahmen einer Nahrungssuche angefliegen werden. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte für eine bedeutende Funktion vor, zumal dies auch mit Durchführung des Planvorhabens weiterhin möglich bleibt.

Im Zuge der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens (RRB) in östliche Richtung ist von einer Entfernung von Gehölzen in einer Größenordnung von rund 200 m² auszugehen. Da es sich hierbei jedoch um (mehrstämmige) Strauchbestände handelt, sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Quartierbäume betroffen. Ein Artenschutzkonflikt gem. § 44 (1) BNatSchG ist diesbezüglich nicht zu prognostizieren. Nach Abschluss der Erweiterung des RRB steht der Bereich Fledermäusen wieder als Jagdhabitat zur Verfügung.

Das Plangebiet ist in den Randbereichen durch auf Wallanlagen angepflanzte Gehölze abschnittsweise eingegrünt. Diese linearen Gehölzstrukturen können Leitlinien, die strukturgebundene Fledermausarten nutzen, darstellen. Da diese linearen Gehölzstrukturen mit einer nachfolgenden Planumsetzung jedoch erhalten bleiben, sind keine Wirkfaktoren zu prognostizieren, die eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten lassen.

Insgesamt sind mit Umsetzung der Planung keine Wirkfaktoren zu erwarten, die zwangsläufig zu unlöslichen artenschutzrechtlichen Konflikten gegenüber Fledermäusen führen. Eine relevante Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist planbedingt nicht zu prognostizieren. Abbruch/ Umbauarbeiten sind nicht bekannt und wären daher einzelfallbezogen im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens nach der Landesbauordnung NRW zu berücksichtigen.

Die entlang der Plangebietsgrenzen verlaufenden linearen Gehölzstrukturen werden planungsrechtlich gesichert. Aktuelle, betriebsbedingte Konflikte sind ebenfalls nicht bekannt.

Im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG ist eine beabsichtigte Beleuchtung der Betriebsflächen so zu betreiben, dass Tiere (insbesondere Fledermäuse/ Insekten) und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt werden. Die Maßnahmen (s.u.) dienen auch der Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen geschützter Fledermausarten.

Vögel

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden geschützten **Vogelarten** wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes ein Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mäusebussard, Bluthänfling, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Star und Zwergtaucher besteht (s. Tab. 1). Alle genannten Arten können im Bereich des Plangebietes, insbesondere an Gebäuden und im südlichen Bereich des Nonnenbachs/ des RRB Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben und sind daher i.S. der gebotenen Worst-Case-Annahme nicht auszuschließen. Für den Turmfalken besteht ein konkreter Brutverdacht im Bereich des Schornsteins. Da es sich hier um eine Ansiedlung während des bestehenden Betriebes handelt, ist jedoch kein artenschutzrechtlicher Konflikt bekannt bzw. zu erwarten.

Da mit Umsetzung des Planvorhabens keine Abbruch- bzw. Umbauarbeiten an der Gebäudesubstanz einhergehen, können artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für **Turmfalke** und z.T. auch für **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Star** ausgeschlossen werden (u.a. Gebäudebrüter). Auch mit Umsetzung des Planvorhabens verbleiben ausreichend Nahrungsflächen. Ein Verlust essentieller Teilnahrungshabitate kann für die o.g. Arten sicher verneint werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Mäusebussards** wären evtl. im südlichen Teilbereich denkbar. In dem von der Erweiterung des RRB betroffenen Gehölzbestand bzw. im unmittelbaren Umfeld wurde jedoch kein Horststandort im Rahmen der Ortsbegehung (2022) erfasst, so dass ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 (1) nicht zu prognostizieren ist.

Ebenfalls i.S. einer Worst-Case-Annahme nicht sicher auszuschließen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Nachtigall**, die in Gewässernähe und im Bereich der umliegenden Gebüsch- und Baumbestände potentiell einen geeigneten Lebensraum finden kann. Sofern die bachbegleitenden Baumbestände geeignete Höhlen aufweisen, sind auch Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star in diesem südlichen Teilbereich des Plangebietes denkbar. Gleiches gilt für den **Zwergtaucher**, zu dessen Lebensraum kleine, flache Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs und schlammigem Untergrund zählen. Kleine Teiche, Tümpel, Heideweiher, Klärteiche, Rieselfelder und ruhige Abschnitte von Fließgewässern und Bächen können von der Art besiedelt werden⁸.

Da für den südlichen Teilbereich des Plangebietes durch die Erweiterung des RRB in östliche Richtung jedoch nur ein vergleichsweise kleiner Eingriff in jüngere Strauch-/ Gehölzbestände verbunden ist und diese außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten erfolgen (s. Maßnahmen) ist hier planbedingt auch für die o.g. Vogelarten kein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) BNatSchG zu erwarten. Eine tatbestandsgemäße Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG mit einer dauerhaften Entwertung des betroffenen Reviers ist baubedingt ebenfalls nicht vorherzusehen. Nach einem Abschluss der Erweiterung des RRB steht die Fläche mind. in einer vergleichbaren Qualität weiterhin zur Verfügung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

⁸ vgl. Grüneberg, C., S.R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

bleibt damit sicher erhalten. Für eine sachgerechte Vermeidung eines Störungstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG z.B. gegenüber dem Zwergtaucher, welcher nach Grüneberg et al. (2013) in dem betroffenen Messtischblattquadranten mit 2-3 Brutrevieren vorkommt, ist eine Umsetzung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich. Eine dauerhafte Störung kann – nach Beendigung der Räum- und Baggerarbeiten – verneint werden. Nach einem Abschluss der Erweiterung steht den o.g. Arten ein vergleichbares Habitat, dann mit vergrößertem RRB – wieder zur Verfügung.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Bluthänflings** bzw. des **Girlitzes** sind potentiell in sämtlichen Gebüschstrukturen und damit auch in den Randbereichen des Plangebietes/ der Betriebsflächen im Umfeld der begrünten Wallanlagen denkbar. Insbesondere für den Girlitz als Wärme liebende Art können die Gebüschstrukturen der Wallanlagen im Nahbereich der Betriebsflächen ein günstigeres Mikroklima aufweisen. Besonders geeignete Habitatstrukturen i.S. von Nadelbäumen, die als Brutplätze durch die Art bevorzugt werden, liegen jedoch nicht vor. Die Begrünungen umfassen laubabwerfende, heimische, standortgerechte Gehölze. Beide Arten sind vergleichsweise störungsunempfindlich, so dass nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen ist, sofern eine Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgt (s. Maßnahmen, Vermeidung eines Tötungstatbestandes). Auch nach Umsetzung des Vorhabens bleiben genügend Brutmöglichkeiten erhalten, zumal die bestehenden Eingrünungen maßgeblich planungsrechtlich gesichert werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Darüber hinaus kann das Plangebiet ein **Nahrungshabitat** für Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Mehl- und Rauchschnalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Waldkauz, Star, Zwergtaucher und Schleiereule darstellen. Aufgrund der bestehenden großflächigen Versiegelungen und der gewerblichen Nutzung aber auch der zu erwartenden Eingriffe, die sich auf die derzeit bereits genutzten Betriebsflächen (Lagerflächen) und die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Südosten konzentrieren, kann eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat verneint werden. Auch der zu erwartende Eingriff in die randlichen Gebüschstrukturen des RRB in einer Größenordnung von rund 200 m² lösen keinen essentiellen Habitatverlust aus. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten i.S. einer geringeren Fitness aufgrund eines ungünstigeren Nahrungsangebotes sind ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden artenschutzfachlichen Bewertung nicht vertiefend geprüft. Gemäß der Regelfallvermutung⁹ kann bei diesen Arten mit weiter Verbreitung, günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Gebietsspezifische Besonderheiten, Vorkommen von Rote Liste

⁹ vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (06.06.2016 - III 4 – 616.06.01.17): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Arten oder bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plangebietes (z.B. rastende Wasservögel/ Möwen) die abweichend von der Regelfallvermutung eine vertiefende Betrachtung erfordern, liegen nicht vor. Eine pauschale Berücksichtigung erfolgt durch die zeitliche Vorgabe zur Entfernung von Gehölzen gem. § 39 BNatSchG.

Amphibien

Über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus können Vorkommen von Amphibien in den augenscheinlich dauerhaft bespannten Gewässern, die der Regenrückhaltung sowie der Entnahme von Wasser für Löschzwecke dienen sowie im Bereich des hier verlaufenden Nonnenbaches nicht ausgeschlossen werden. Die Gewässer mitsamt umliegenden Gehölz- und Gebüschstrukturen stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Lebensraum für Amphibien dar. Hierzu kann als planungsrelevante Art auch der **Kammolch** gehören, welcher als typische Offenlandart traditionell Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Gewässern besiedelt. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer Amphibienarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wie Erdkröte, Teichfrosch, Teich- und Bergmolch denkbar.

Mit Umsetzung der vorliegenden Planung ist im Rahmen der beabsichtigten Erweiterung des bestehenden RRB baubedingt von einem Eingriff in die randlichen Gebüschbestände (ca. 200 m²) an der Ostseite des RRB auszugehen. Darüber hinaus erfolgt die Vergrößerung des RRB durch einen Eingriff in die östlich anschließende Fettwiese.

Da die insbesondere um das RRB liegenden Gehölzstrukturen als Landlebensräume für Amphibien von Bedeutung sein können, ist zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ein Einwandern von Amphibien in den betroffenen Gehölzbestand mittels eines Schutzzaunes auszuschließen. Die Gehölze können dann innerhalb der Wintermonate beseitigt und die Baggerarbeiten durchgeführt werden. Eine erhebliche Störung und eine tatbestandsrelevante Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 2 und 3 können sicher ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind dafür nicht erforderlich.

Nach einem Abschluss der baulichen Vergrößerung des RRB steht der Lebensraum in der nachfolgenden Vegetationsperiode bzw. Fortpflanzungszeit wieder zur Verfügung.

Funktionsbeziehungen zu den derzeit bereits genutzten Betriebsflächen (Rohstoff-Lagerflächen) nördlich des Wirtschaftsweges sind nicht anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind daher insgesamt - unter Einbeziehung der nachfolgend benannten Maßnahmen - nicht zu prognostizieren.

Maßnahmen

Im Ergebnis der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) sind auf Grundlage der vorliegenden Informationen zum Vorkommen geschützter Arten und der aktuellen gewerblichen Nutzung - unter Berücksichtigung nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen - keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG anzunehmen:

- Zum Schutz (europäischer) Vogelarten ist eine Entfernung von Gehölzen (Bäume, Sträucher) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Auch die Bauarbeiten für das RRB sind – zur Vermeidung von erheblichen Störungen – außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten umzusetzen.
- Bei Umbau-, Abbau und Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung NRW bzw. auf der Ebene der Baugenehmigung ganzjährig objektbezogen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG umzusetzen.
- Zum Schutz von Amphibien, die in den zur Entfernung vorgesehenen Gehölzen im Randbereich des bestehenden RRB nicht ausgeschlossen werden können, ist der zu entfernende Gehölzbestand sowie umliegende höhergrasige Bereiche durch einen Amphibienschutzzaun auszuzäunen. Die Auszäunung erfolgt im Juni bzw. Anfang Juli nach der Wanderphase der Tiere zum Gewässer (März – Mai) und vor einer Rückwanderung in die Landlebensräume (Mitte Juli – Oktober).
Im darauffolgenden Winter können die Gehölze dann unter Einhaltung des § 39 BNatSchG gerodet werden und die Aushubarbeiten für das RRB erfolgen. Damit Kleinsäuger sowie andere Tiere nicht innerhalb des Amphibienschutzzaunes eingesperrt werden, ist dieser von der Innenseite an mehreren Stellen mit Erde anzuhäufen. Die Außenseite ist zu unterhalten und etwaiger Aufwuchs fortlaufend zu entfernen um ein Überklettern des Schutzzaunes in diese Richtung zu unterbinden. Tiere weichen dann in die umliegenden Gehölzstrukturen aus. Der genaue Verlauf des Amphibienschutzzaunes richtet sich nach der Detailplanung des Regenrückhaltebeckens und der notwendigen Entnahme von Gehölzen und ist vor Ort mit einem Fachgutachter und in Abstimmung mit der UNB festzulegen. Ggf. ist hierzu ein separates Artenschutzkonzept mit einer Detailplanung der Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen (insbesondere Insekten und Fledermäuse) sind die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG zu beachten:

- Eine zukünftige Beleuchtung der Betriebsflächen ist so auszugestalten, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Hierzu sind Lichtabstrahlungen auf die eigentlichen Betriebsflächen zu beschränken und in die umliegende Landschaft - insbesondere in Richtung des Nonnenbaches - zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt abzustimmen. Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist so sparsam wie möglich zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Insgesamt liegen aufgrund der o.g. Ausführungen keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen vor.

7.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ und den darin enthaltenen Festsetzungen bzw. des hierzu vorliegenden ökologischen Fachbeitrages¹⁰ ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen der vorliegenden Neuaufstellung verglichen.

Im Ergebnis ist – maßgeblich aufgrund der Erhöhung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf 0,9 – mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der zu kompensieren ist.

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahme werden im weiteren Verfahren ergänzt.

7.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Nonnenbach als klassifiziertes Gewässer. Diesem in nördlicher Richtung vorgelagert bestehen zwei Stillgewässer, die sowohl der Regenrückhaltung als auch im Bedarfsfall einer Entnahme von Löschwasser dienen. Der Nonnenbach mitsamt gewässerbegleitenden Bereichen (Ufergehölze, Grünland, Stillgewässer) wird als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 (3) WHG dargestellt (siehe Pkt. 5). Die Abgrenzung entspricht dabei der mittleren Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) der Risikokarte (2. Zyklus 2019). Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen, wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Einrichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 BauGB untersagt.

Weitere Belange der Wasserwirtschaft werden im Kapitel 9 „Ver- und Entsorgung“ betrachtet.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos (ELWAS-WEB, 2021) hat ergeben, dass für den südlichen Teil des Plangebietes, max. bis an den südlichen Rand des Wirtschaftsweges Buxtrup ein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht.

7.3 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

¹⁰ Biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt GbRmbH (Januar 1998): Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Buxtrup“. Münster.

7.4 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei liegt für das Plangebiet der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 angegeben. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist jedoch zulässig. Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes sind Belange des Bodenschutzes insofern betroffen, als dass für die gewerblichen Bauflächen zukünftig eine Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,9 vorgesehen ist. Der südliche Teilbereich (südlich des Wirtschaftsweges Buxtrup) ist hierdurch jedoch nicht betroffen.

Mit der vorliegenden Planung ist, vom planungsrechtlichen Zustand ausgehend aufgrund der Erhöhung der Grundflächenzahl, von einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Boden auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Betriebsflächen eines hier langjährig ansässigen Betriebes handelt. Mit der geplanten Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Betrieb können Synergieeffekte der Erschließung genutzt und eine Zerschneidung des Freiraums durch die Arrondierung des Betriebsgeländes vermieden werden. In Bezug auf den derzeitigen Ist-Zustand werden große Teilbereiche des Plangebietes aktuell bereits als Betriebs- und Lagerflächen genutzt. Eine Inanspruchnahme des Bodens hat in diesen Teilbereichen daher bereits stattgefunden. Die aktuell im Südosten befindlichen, derzeit faktisch noch landwirtschaftlich genutzten Flächen werden mit Umsetzung des Planvorhabens in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Betrieb ist jedoch unter Berücksichtigung der Planungsabsichten unvermeidbar und einer baulichen Entwicklung an anderer Stelle vorzuziehen. Unnötige Bodenversiegelungen können durch die spätere Auswahl von versickerungsfähigem Pflaster im Zuge der Ausbauplanung minimiert werden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet stellt sich derzeit maßgeblich als eingezäuntes Betriebsgelände einer hier ansässigen Klinkerwerks dar und wird großflächig durch die Gebäude/ Hallen und großen Lagerflächen genutzt. Im südöstlichen Teilbereich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Wiese). Südlich des Wirtschaftsweges Buxtrup liegen verschiedene Gehölzstrukturen, Teiche, Grünländer und der Gewässerverlauf des Nonnenbaches. Die vorgenannten Biotopstrukturen weisen eine Bedeutung i.S. des Klimaschutzes auf, bleiben jedoch von einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens unberührt.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit einhergehender Anpassungen an die Planung wird die zulässige Versiegelung auf das notwendige Maß reduziert. Aufgrund der gewerblichen Nutzung und den betrieblichen Anforderungen eines Klinkerwerks sind jedoch auch großflächig versiegelte/ teilversiegelte Bereiche für die Produktion sowie das Lagern von Rohstoffen und das Rangieren von Lkws unumgänglich. Negative Einflüsse können daher nicht vollumfänglich vermieden, allenfalls durch die randlichen Eingrünungen abgemildert werden.

Das Plangebiet ist vollumfänglich erschlossen und liegt unmittelbar südlich der B 525 sowie in räumlicher Nähe zur BAB 43 und damit in verkehrsgünstiger Lage. Synergieeffekte der Ver- und Entsorgung sowie möglichst kurze Verkehrswege zum übergeordneten Straßenverkehrsnetz können damit genutzt werden.

Mit der Sicherung/ Erweiterung der firmeneigenen Betriebsflächen wird das Siedlungs- bzw. Gewerbeflächenklima planungsrechtlich gefestigt und im Bereich, der aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen faktisch erweitert. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen und der Lage übernimmt das Plangebiet jedoch keine Funktion i.S. einer thermischen Ausgleichsfunktion für angrenzende Wohnbauflächen. Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des (globalen) Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen) übernehmen. Etwaige negative Auswirkungen durch die zukünftigen Versiegelungen können im Rahmen des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs - welcher i.d.R. mit Extensivierungsmaßnahmen verbunden ist, die wiederum auch positive klimatische Auswirkungen aufweisen - abgemildert werden.

Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

II. Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Modernisierungen bzw. Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerks zu schaffen. Das ca. 26,15 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich von Nottuln unmittelbar südlich der Ortsumgehung (B 525) und wird durch das Klinkerwerk maßgeblich durch Produktionshallen und Lagerflächen genutzt. Darüber hinaus bestehen Ausstellungs- und Büroräume sowie Parkplätze für Mitarbeiter und Kunden. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Betriebsleiterwohnhaus. Im Südosten und Süden liegen landwirtschaftlich und zu Ausgleichszwecken genutzte Flächen. Das Plangebiet ist in weiten Teilen großflächig voll- bzw. teilversiegelt und unterliegt betriebsbedingten Störungen. Das Umfeld ist in östlicher und südlicher Richtung durch land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen und in westlicher Richtung durch einen Speditionsbetrieb gekennzeichnet. In nördlicher Richtung bestehen – jenseits der B 525 – ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen, z.T. grenzen hier in nordöstlicher Richtung jedoch auch unmittelbar Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. eine Hofstelle an. Nordwestlich, ebenfalls an der B 525 liegt in einer Entfernung von ca. 100 m eine Gaststätte, ebenfalls mit Wohnnutzung im Außenbereich.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor. Dementsprechend bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p> <p>Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen einer fachgutachterlichen Untersuchung.</p>
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz (u.a. § 44, § 41a, § 39 BNatSchG), dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG wurde als Teil der Unterlagen der vorliegenden Begründung/ dem Umweltbericht geprüft (Artenschutzprüfung, Stufe I) und die zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten erforderlichen Maßnahmen benannt.</p>
Boden, Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
Luft und Klima	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. - Das Plangebiet stellt sich in der Örtlichkeit als Betriebsgelände des hier ansässigen Gewerbebetriebes (Klinkerwerk) dar und wird entsprechend zu Produktions- und Lagerzwecken sowie für Ausstellung- und Bürogebäude genutzt. Im nördlichen Bereich befindet sich zudem ein Betriebsleiterwohnhaus. Im Südosten und Süden liegen landwirtschaftlich und zu Ausgleichszwecken genutzte Flächen. - Das Plangebiet ist in weiten Teilen großflächig voll- bzw. teilversiegelt und unterliegt betriebsbedingten Störungen. - Unmittelbar nördlich/ nordöstlich an das Plangebiet angrenzend liegt eine Hofstelle (Buxtrup 31) mit Wohnnutzungen. Auch weiter östlich – an der B 525 bzw. der K 11 liegen Wohnnutzungen im Außenbereich. In einer Entfernung von ca. 100 m in nordwestlicher Richtung befindet sich eine Gaststätte (Jägerhof Sendes). - In westlicher Richtung befindet sich das Gelände einer Speditionsfirma, ebenfalls mit Wohnnutzungen (Betriebsleiterwohnen). - Nördlich des Plangebietes verläuft die B 525, die im weiteren an die BAB 43 Richtung Münster/ Wuppertal anschließt. - Überregionale Erholungsfunktionen bestehen nicht. Es handelt sich um ein privates und eingezäuntes Firmengelände. - Es bestehen Vorbelastungen durch die gewerblichen Nutzungen sowie Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der B 525.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Planumsetzung wird eine Erweiterung von bereits gewerblich in Anspruch genommenen Betriebsflächen planungsrechtlich ermöglicht. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten sind baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen zu erwarten. Für den Fall eines Aufbaus von Baukränen können auch - temporär begrenzt - visuell nachteilige Auswirkungen verbunden sein. - Insgesamt ist von einer baubedingten Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer von Bauarbeiten und der anzunehmenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht auszugehen.

2.1 Schutzgut Mensch

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ werden die Bauflächen bereits gem. der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW gegliedert, um den Immissionsschutz der in der Umgebung vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen im Hinblick auf den Gewerbelärm zu sichern. Diese Gliederung ist von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen und bleibt unverändert. Belange des Immissionsschutzes sind von der Planänderung daher nicht betroffen.- Im Hinblick auf das oben beschriebene Planungsziel der Verlagerung des Werksgebäudes in den Südosten des Änderungsgebietes wurde eine gutachterliche Stellungnahme¹¹ eingeholt. Demnach ist die angestrebte Umstrukturierung des Werksgeländes aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich.- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf den Straßenverkehr auf der B525 sind insofern nicht zu erwarten, als dass für Linksabbieger bereits ein Linksabbiegestreifen besteht.- Insgesamt kann, unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen, sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf umliegende schützenswerte Nutzungen entstehen. Die vorliegende Planung ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig (vgl. Kap. 6.3).
-------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹¹ Normec Uppenkamp GmbH (07.03.2023): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Entwicklung des Betriebs Hagemeister. Ahaus

2.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt.- Das Plangebiet wird durch den hier ansässigen Gewerbebetrieb (Klinkerwerk) u.a. als Lagerfläche sowie zur Produktion (Gewerbehallen) genutzt. Darüber hinaus bestehen Ausstellungsräume, Bürogebäude sowie ein Wohnhaus (Betriebsleiterwohnen) und Parkplätze.- Das Plangebiet ist mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südosten (Acker, Fettwiese) und der Ausgleichsfläche südlich des Wirtschaftsweges Buxtrup großflächig versiegelt/ teilversiegelt.- Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen werden im nördlichen Teilbereich durch vorwiegend gärtnerisch gestaltete Flächen entlang der B 525, des Büro- und Ausstellungsgebäudes sowie durch den mit Bäumen bestandenen Garten des Betriebsleiterwohnhauses gebildet. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes, südlich eines hier verlaufenden Wirtschaftsweges (Buxtrup) befinden sich dagegen naturnahe Grünstrukturen (Ausgleichsflächen) in Form von Wiesen, einem kleinen Feldgehölz, Obstbaumreihen, Regenrückhaltebecken und dem entlang der südlichen Plangebietsgrenze fließendem Nonnenbach, welcher von Bäumen und Gebüsch gesäumt einen weitestgehend natürlichen Verlauf zeigt. Der Nonnenbach bildet hier die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst bei Nottuln“ und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop im Kernmünsterland dar.- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die großflächigen Versiegelungen und die betrieblichen Abläufe gekennzeichnet. Die Ackerfläche/ Fettwiese auf dem Betriebsgelände wird landwirtschaftlich genutzt.- Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde zur Beurteilung der artenschutzfachlichen Situation eine Artenschutzprüfung (Stufe I) als Teil der Begründung erarbeitet (Kap. „Biotop- und Artenschutz“). Hiernach ist von einer Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse auszugehen. Im Bereich der Ausgleichsfläche sowie der Gehölzstrukturen in den Randbereichen können Vorkommen von geschützten Vögeln nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Vorkommen von Amphibien in den naturnah gestalteten Gewässern/ dem Nonnenbach im südlichen Teilbereich des Plangebietes.- Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) befindet sich in rund 3,6 km Entfernung zum Plangebiet.
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Baubedingte Auswirkungen können i.d.R. eine Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde artenschutzrechtlich im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) begutachtet. Hiernach sind artenschutzrechtliche Konflikte unter Beachtung von Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen (u.a. zeitliche Einschränkungen zur Entfernung von Gehölzen, Beleuchtungsmanagement, größtmöglicher Erhalt von Gehölzstrukturen, Auszäunung von Gehölzbeständen zum Schutz von Amphibien) nicht zu erwarten (vgl. Kap. 7.1).- Im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung sind baubedingte Auswirkungen auf die bislang landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Betriebsgeländes und die Lagerflächen zu erwarten. Auch die Erweiterung des im Süden befindlichen Regenrückhaltebeckens ist vorgesehen.- Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch den Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören.- Da das Plangebiet aktuell bereits als Betriebsgelände genutzt wird, werden mit der vorliegenden Planung keine grundlegend neuen Wirkfaktoren begründet, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Teilbereiche werden betriebsbedingt zukünftig neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen ausgesetzt sein. Inwieweit dadurch artenschutzrechtliche Belange berührt werden, ist im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) als Teil der vorliegenden Begründung geprüft worden. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG ist eine Beleuchtung der Betriebsflächen so auszugestalten, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Hierzu sind Lichtabstrahlungen in die umliegende Landschaft zu vermeiden (vgl. Kap. 7.1).- Betriebsbedingte Artenschutzkonflikte aufgrund der genehmigten Nutzungen sind nicht bekannt.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 26,15 ha.- Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 zzgl. einer zulässigen Überschreitung (0,8) angegeben.- Die Fläche wird bereits maßgeblich gewerblich genutzt. Im südöstlichen Teilbereich besteht derzeit noch eine landwirtschaftliche Acker-/Wiesennutzung. Die Flächen im Süden dienen als Ausgleichsflächen.- Die Betriebsflächen sind nahezu vollständig versiegelt/ teilversiegelt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes wird gegenüber der derzeitigen Ist-Situation (GRZ 0,8) erhöht (GRZ 0,9). Auf Grundlage des maximal zulässigen Versiegelungsgrades ist baubedingt mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Betriebsbedingt ist nicht von einer weiteren Flächeninanspruchnahme auszugehen. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind folglich nicht ersichtlich.

2.4 Schutzgut Boden

Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Gemäß Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem Plangebiet ein Pseudogley mit mittleren Bodenwertzahlen von 30 bis 50. Der Boden ist als besonders schutzwürdig klassifiziert (Stauäseeboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte).- Entlang des im südlichen Teilbereich verlaufenden Nonnenbachs unterliegt dem Plangebiet ein Pseudogley-Gley mit ebenfalls mittleren Bodenwertzahlen (30 – 50 Bodenwertpunkte). Eine Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet.- Im Bereich bestehender Versiegelungen (Gebäude, Lagerflächen) ist nicht mehr von einem Vorkommen ursprünglicher Bodenverhältnisse auszugehen. Hier fanden im Rahmen erfolgter Bautätigkeiten bereits umfangreiche Bodeneingriffe und -Umlagerungen statt. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der im südlichen Teilbereich vorhandenen Ausgleichsflächen sind weitgehend ungestörte Bodenverhältnisse zu vermuten. Eine natürliche Bodenbildung ist aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen in nahezu allen Bereichen des Plangebietes (ggf. außer in mit Gehölzen/ Bäumen bestandenen Flächen soweit keine Anschüttungen vorgenommen wurden) unterbunden.
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes wird gegenüber dem derzeitigen bzw. planungsrechtlichen Zustand baubedingt erhöht. Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ist daher im Bereich bislang unversiegelter Flächen eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes und damit ein erheblicher Eingriff in den Boden verbunden.- Der mit der erfolgten Inanspruchnahme des Schutzgutes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes ermittelt und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. Mit den notwendigen (externen) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung ist i.d.R. auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse im Rahmen einer Extensivierung (Umwandlung von Acker in Wald, extensive Weidenutzung etc.) verbunden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen naturräumlich betrachtet minimiert werden können.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das derzeitige Maß hinausgehen sind aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung durch das ansässige Klinkerwerk nicht zu prognostizieren.- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Kraftfahrzeugen auszuschließen.

2.5 Schutzgut Wasser

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Nonnenbach als klassifiziertes Gewässer. Diesem in nördlicher Richtung vorgelagert bestehen zwei Stillgewässer, die sowohl der Regenrückhaltung als auch im Bedarfsfall einer Entnahme von Löschwasser dienen. - Der Nonnenbach mitsamt gewässerbegleitender Bereiche (Ufergehölze, Grünland, Stillgewässer) wird als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 (3) WHG dargestellt (ELWAS-Web). Die Abgrenzung entspricht dabei der mittleren Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) der Risikokarte (2. Zyklus 2019). Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen, wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Einrichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 BauGB untersagt. - Die Prüfung des Hochwasserrisikos¹² hat ergeben, dass für den südlichen Teil des Plangebietes, max. bis an den südlichen Rand des Wirtschaftsweges Buxtrup ein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever". Es handelt sich um einen Kluft-Grundwasserleiter mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und weniger Ergiebigkeit.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der großräumigen Grundwasserneubildungsrate oder auch des -chemismus sind im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand nicht zu erwarten. - Aufgrund der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen im Bereich des Nonnenbachs sind hier keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. - Durch die beabsichtigte Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens sind ebenfalls keine baubedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen. Mit der Erweiterung ist ein Bodenabtrag verbunden, der nicht zu einer Reduzierung des Rückhalteraaumes des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes führt. - Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit der vorliegenden Planung insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen vorbereitet.

¹² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2021): ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW). Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de> (abgerufen: 13.10.2022).

2.5 Schutzgut Wasser

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb auszuschließen. - Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem im Südwesten liegenden Regenrückhaltebecken zugeführt, das im Rahmen der Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu erweitern ist. - Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt wie bisher über die bestehende Kanalisation bzw. einen Anschluss/ eine Erweiterung der vorhandenen Netze.
-------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.6 Schutzgut Luft- und Klima

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angabe des Fachinformationssystems (FIS) „Klimaanpassung“¹³ ist das Plangebiet einem offenen Gewerbe- und Industrieklima zuzuordnen. Die versiegelten/ teilversiegelten Flächen sind ursächlich für eine insgesamt ungünstige klimatische Situation. An strahlungsintensiven Sommertagen ist im Bereich der großflächig versiegelten Flächen von mikroklimatischen Wärme-/ lokalen Hitzeinseln auszugehen. - Die im südlichen Bereich bestehenden Grünstrukturen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebsgeländes werden als „Freilandklima“, Wasserflächen als „Gewässer-/ Seenklima“ dargestellt. Die bachbegleitenden Gehölzbestände des Nonnenbach werden gem. FIS als „Klima innerstädtischer Grünflächen“ bezeichnet und übernehmen damit eine Funktion im Hinblick auf Luft- und Klimaschutz. - Das Plangebiet übernimmt keine thermische Ausgleichsfunktion für umliegende Siedlungsbereiche.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen umfassen i.d.R. verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die daher voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Baubedingt ist insbesondere im Bereich der aktuell (noch) landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebsgeländes mit einer Verschlechterung der kleinklimatischen Situation zu rechnen. Durch Versiegelungen wird sich das bislang hier dominierende Freiflächenklima zugunsten eines Gewerbe- und Industrieklimas verschieben. Mit dieser räumlich begrenzten Verschlechterung der klimatischen Situation sind jedoch keine Auswirkungen auf den (globalen) Klimawandel zu erwarten.

¹³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. (abgerufen: Januar 2023).

2.6 Schutzgut Luft- und Klima

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Fall eines Betriebs von Gebäuden entstehen - in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Neubauten werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet und erfüllen damit die gesetzlichen Standards hinsichtlich der geforderten Energieeffizienz und ihres Primärenergiebedarfs. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt östlich des Siedlungsbereiches von Nottuln, unmittelbar südlich der B 525 und ist durch den hier ansässigen Gewerbebetrieb (Klinkerwerk) visuell deutlich vorbelastet. - Insbesondere aus östlicher Richtung betrachtet ist aufgrund einer derzeit mangelnden Eingrünung die Landschaft für den Betrachter anthropogen vorbelastet. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ setzt hier randlich eine lineare Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest, die in der Örtlichkeit jedoch bislang nicht umgesetzt wurde. - Durch die Schornsteine des Betriebs ist das Klinkerwerk auch aus weiterer Entfernung visuell wahrnehmbar. - Die in den Randbereichen abschnittsweise auf Wallanlagen angepflanzten Gehölze gem. rechtskräftigem Bebauungsplan stellen eine angemessene Eingrünung dar. In südlicher Richtung besteht eine wirkungsvolle Eingrünung durch die bachbegleitenden Gehölze des Nonnenbachs. - Der umliegende Landschaftsraum ist - maßgeblich durch die in östlicher Richtung angesiedelten Gewerbebetriebe nördlich der B 525 im Bereich des Abzweigs nach Schapdetten - visuell stark vorbelastet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet könnte auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Gewerbe- bzw. Industriegebiet weiterentwickelt werden. - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Planumsetzung durch Baukräne (temporär) sowie die zukünftigen Neubauten (dauerhaft) zu erwarten. Da das Plangebiet bereits gewerblich genutzt wird und deutlichen Vorbelastungen unterliegt, sind mit einer nachfolgenden Umsetzung jedoch keine relevanten baubedingten Auswirkungen im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand zu prognostizieren. - Die umgesetzten Maßnahmen der Eingrünung werden - bis auf eine zulässige Unterbrechung entlang der K 11 im Osten des Plangebietes - planungsrechtlich gesichert, so dass mit Umsetzung des Planvorhabens von vergleichbaren visuellen Einflüssen auszugehen ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung und der bestehenden betriebsbedingten Abläufe wird mit der vorliegenden Planung voraussichtlich keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut vorbereitet.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen. - Auf Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan¹⁴ befindet sich das Plangebiet in der Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche i.S. der Fachsichten (Archäologie, Denkmalpflege, Landschaftskultur) liegen nicht vor. Ebenso keine bedeutsamen Objekte, Orte und Sichtbeziehungen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfinden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt sind im Rahmen der oben beschriebenen Planung keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung in Form der großflächig versiegelten/ teilversiegelten Flächen und der bestehenden gewerblichen Nutzung durch den ansässigen Gewerbebetrieb. Hieraus resultieren negative Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna sowie nachteilige Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Das Wirkungsgefüge Boden-Wasser ist durch die bestehenden Überformungen des Bodens anthropogen verändert. Natürliche und ungestörte Wechselwirkungen, die insbesondere auf Grundlage des ursprünglich vorliegenden Pseudogleybodens anzunehmen waren (Staubäseeboden mit Potential für Extremstandorte) sind in den vorbelasteten Bereichen (versiegelte/ teilversiegelte Flächen) nicht mehr vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine erheblich negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von betriebsbedingten Auswirkungen mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nicht anzunehmen ist.

¹⁴ Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf (abgerufen: 26.10.2022).

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter maßgeblich in derzeitiger Form gewerblich durch das ansässige Klinkerwerk genutzt. Das zukünftige Entwicklungspotential einer gewerblichen Nutzung würde auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 basieren. Der Bebauungsplan setzt für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ fest.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres. Auch die Bauarbeiten für das RRB sind – zur Vermeidung von erheblichen Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten umzusetzen. - Bei Umbau-, Abbau und Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung NRW bzw. auf der Ebene der Baugenehmigung ganzjährig objektbezogen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG umzusetzen.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Schutz von Amphibien, die in den zur Entfernung vorgesehenen Gehölzen im Randbereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens nicht ausgeschlossen werden können, ist der zu entfernende Gehölzbestand sowie umliegende höhergrasige Bereiche durch einen Amphibienschutzzaun auszuzäunen. Die Auszäunung erfolgt im Juni bzw. Anfang Juli nach der Wanderphase der Tiere zum Gewässer (März – Mai) und vor einer Rückwanderung in die Landlebensräume (Mitte Juli – Oktober). - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist (vgl. Anhang).

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG ist eine Beleuchtung der Betriebsflächen so auszugestalten, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Hierzu sind Lichtabstrahlungen in die umliegende Landschaft zu vermeiden (vgl. Kap. 7.1). - Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Vorhabenträger/ Bauherren im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorbehalten.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet umfasst das Firmengelände eines hier ansässigen Klinkerwerks und wird entsprechend - bis auf Teilbereiche im Südosten, die noch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen - gewerblich genutzt. Die aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden für eine Erweiterung des Betriebes vorgehalten und stehen für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Plangebiet Gewerbe- bzw. Industriegebiet fest. Die Betriebsflächen sind erschlossen und für die bestehende Nutzung ausgebaut. Das Plangebiet befindet sich in einer infrastrukturell günstigen Lage, auch durch eine optimale verkehrstechnische Anbindung an das übergeordnete Straßen- und Autobahnnetz.

Unter Berücksichtigung der o.g. Gegebenheiten, liegen für die vorliegende Planung keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit günstigeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Voraussetzungen vor. Nur an diesem konkreten Standort, d.h. an dem vorhandenen Betriebsstandort können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung und Entwicklung des Gewerbebetriebs geschaffen werden.

6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

Die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Flächen befinden sich außerhalb von festgesetzten/ vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko für die festgesetzten Bauflächen.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen/ externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren

und entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gem. § 202 BauGB zu überprüfen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Modernisierungen bzw. Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerks zu schaffen.

Das ca. 26,15 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich von Nottuln unmittelbar südlich der B 525 und wird durch das ansässige Klinkerwerk maßgeblich durch Produktionshallen und Lagerflächen genutzt. Darüber hinaus bestehen Ausstellungs- und Büroräume sowie Parkplätze für Mitarbeiter und Kunden. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Betriebsleiterwohnhaus. Im Südosten und Süden liegen landwirtschaftlich und zu Ausgleichszwecken genutzte Flächen. Das Plangebiet ist in weiten Teilen großflächig voll- bzw. teilversiegelt und unterliegt betriebsbedingten Störungen. Das Umfeld ist in östlicher und südlicher Richtung durch land-

bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen und in westlicher Richtung durch einen Speditionsbetrieb gekennzeichnet. In nördlicher Richtung bestehen – jenseits der B 525 – ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen, z.T. grenzen hier in nordöstlicher Richtung jedoch auch unmittelbar Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. eine Hofstelle an. Nordwestlich, ebenfalls an der B 525 liegt in einer Entfernung von ca. 100 m eine Gaststätte mit Wohnnutzung im Außenbereich.

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen werden im nördlichen Teilbereich durch vorwiegend gärtnerisch gestaltete Flächen entlang der B 525, des Büro- und Ausstellungsgebäudes sowie durch den mit Bäumen bestandenen Garten des Betriebsleiterwohnhauses gebildet. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes, südlich eines hier verlaufenden Wirtschaftsweges befinden sich dagegen naturnahe Grünstrukturen (Ausgleichsflächen) in Form von Wiesen, einem kleinen Feldgehölz, Obstbaumreihen, Regenrückhaltebecken und dem entlang der südlichen Plangebietsgrenze fließendem Nonnenbach, welcher von Bäumen und Gebüschern gesäumt einen weitestgehend natürlichen Verlauf zeigt. Der Nonnenbach bildet hier die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst bei Nottuln“ und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop im Kernmünsterland dar.

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. Die im Süden befindlichen Grünstrukturen entlang des Nonnenbach werden als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ festgesetzt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) bei der die Auswirkungen des Planvorhabens auf gesetzlich geschützte Tierarten i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft wurden, hat ergeben, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände vorbereitet werden, sofern bestimmte Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Diese umfassen die Vermeidung von Blendwirkungen in den angrenzenden Landschaftsraum und die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln. Zudem sind bei einer Entfernung von Gehölzen und der baulichen Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens zeitliche Einschränkungen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber Amphibien ist ein betroffenes Kleingehölz vor einem Eingriff auszuzäunen. Insgesamt liegen – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, jedoch auf Grundlage der vorhandenen Nutzungen und der getroffenen Festsetzungen keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen vor. Bei Umbau-, Abbau und Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung NRW bzw. auf der Ebene der Baugenehmigung ganzjährig objektbezogen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG umzusetzen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der artenschutzfachlichen Vorgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Ausnahmen umfassen jedoch

die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“, die durch die planungsrechtliche Erhöhung der Grundflächenzahl in den bislang unversiegelten Teilbereichen zukünftig baubedingt in Anspruch genommen werden können und damit nicht mehr in ihrer derzeitigen bzw. planungsrechtlich zulässigen Form vorliegen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter ist baubedingt unvermeidbar und wurde in die Abwägung der umweltplanerischen Belange mit einer gewerblichen Entwicklung des Klinkerwerks eingestellt.

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme wurde belegt, dass aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht die angestrebte Umstrukturierung des Werksgeländes grundsätzlich möglich und der Bebauungsplan insofern vollzugsfähig ist.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) befindet sich in rund 3,6 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund des Vorhabens und der gegebenen Entfernung sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele anzunehmen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen. Lage und Art des naturschutzfachlichen Ausgleichs werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen könnten auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 81 aus dem Jahr 1999 gewerblich bzw. für industrielle Zwecke genutzt werden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

11. Literaturverzeichnis

Biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt GbRmbH (Januar 1998): Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Buxtrup“. Münster.

Geologischer Dienst NRW (2021): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Online unter: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&VERSION=1.3.0>. (abgerufen am 14.10.2022).

Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: September 2022).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/4010 (abgerufen: 20.09.2022)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/> (abgerufen: Januar 2023).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/> (abgerufen: Oktober 2022).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de> (abgerufen: Februar 2023).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf (abgerufen: 26.10.2022).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2021): ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW). Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de> (abgerufen: 13.10.2022).

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (06.06.2016 - III 4 – 616.06.01.17): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL)

und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gefahren- und Risikokarten TEZG Lippe. Online unter:
<https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. (abgerufen: Februar 2023).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Normec Uppenkamp GmbH (07.03.2023): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Entwicklung des Betriebs Hagemeister. Ahaus

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im März 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der lokalspezifischen Anpassung für den Kreis Coesfeld¹⁵ angewandt.

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ und den darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 1) ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen der vorliegenden 2. Änderung (Tab. 2) verglichen.

Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes, maßgeblich bedingt durch die Erhöhung der Grundflächenzahl aber auch die Rücknahme bislang festgesetzter Flächen mit Pflanzbindung zugunsten von Straßenverkehrsfläche sowie die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im Bereich einer Ausgleichsfläche ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der zu kompensieren ist.

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

¹⁵ Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bebauungsplan Nr. 81 "GE Buxtrup"

Code Beschreibung	Bewertungsparameter					
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert	Nr. Bestandsplan (Planungsrecht)
Industriegebiet (GRZ 0,8 inkl. Überschreitung)	209.442					01
1.1 versiegelte Flächen	167.554	0,0	1,0	0,0	0	-
1.2 Grün im Gewerbe-/ Industriegebiet	41.888	2,0	1,0	2,0	83.777	-
8.1 Flächen mit Pflanzbindung	5.723	6,0	1,0	6,0	34.338	01.1
k.A. Flächen für Aufschüttung (ohne Pflanzbindung)	7.284	2,0	1,0	2,0	14.568	01.2
1.1 Verkehrsfläche	5.981	0,0	1,0	0,0	0	02
7.3 Fläche für die Wasserwirtschaft (Nonnenbach mit Uferstrandstreifen)	10.522	10,0	1,0	10,0	105.220	03
3.3 Fläche für die Wasserwirtschaft (Ausgleichsfläche)	22.570	7,0	1,0	7,0	157.990	03.1
8.2 <i>zeichnerisch festgesetzte Einzelbäume (23 Stück a 64 m²)¹, überlagernde Darstellung</i>	1.472	6,0	1,0	6,0	8.832	-
Summe Bestand G1	261.522				404.725	

¹ vgl. Bewertung biopace - Büro für Planung, Ökologie & Umwelt (1998): Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Buxtrup". Münster.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 81 Buxtrup, 2. Änd.

Code Beschreibung	Bewertungsparameter					
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert	Nr. Flächenbilanzplan (Zielzustand)
Gewerbefläche (GRZ 0,9)	210.201					01
1.1 Versiegelte Fläche	189.181	0,0	1,0	0,0	0	-
1.2 Grün im Gewerbe-/ Industriegebiet	21.020	2,0	1,0	2,0	42.040	-
k.A. Flächen für Aufschüttung (Wallanlage, ohne Pflanzbindung)	2.032	2,0	1,0	2,0	4.064	01.1
8.1 Flächen mit Erhaltungsbindung	5.074	7,0	1,0	7,0	35.518	01.2
1.1 ...Unterbrechung der Pflanzbindung gem. Änderungspunkt 8 (15 m x 10 m)	150	0,0	1,0	0,0	0	-
1.1 Verkehrsfläche	6.045	0,0	1,0	0,0	0	02
Fläche für die Wasserwirtschaft						
7.3 Nonnenbach mit Uferstrandstreifen	10.522	10,0	1,0	10,0	105.220	03
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft						
3.3 Ausgleichsfläche	19.977	7,0	1,0	7,0	139.839	04
Private Grünfläche						
7.7 Regenrückhaltebecken (naturnahe Ausgestaltung) ²	7.520	3,0	1,4	4,2	31.584	05
Summe Planung G2	261.521				358.265	

² Es erfolgt eine Aufwertung aufgrund der naturnahen Ausgestaltung des RRB.

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	358.265	-404.725	=	-46.459,60
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-46.460,00		Biotopwertpunkten.



<p>öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 034/2023</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen Datum: 08.03.2023</p>

Tagesordnungspunkt:

Anregung gem. § 24 GO NRW - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Zwischen Alter Sportplatz und Weseler Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Zwischen Alter Sportplatz und Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Planungskosten durch eine externe Betreuung des Bauleitplanverfahrens durch ein Planungsbüro sowie Kosten für die Erstellung von notwendigen Fachgutachten (u.a. Artenschutz u. Immissionsschutz) und interner Personalaufwand. Zur Übernahme der Kosten des Änderungsverfahrens sowie der erforderlichen Gutachten wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Anregungsgeber geschlossen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

...

Vorlage Nr. 034/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Planen und Bauen	28.03.2023	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.05.2023	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnnes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.02.2023 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes zugegangen (siehe Anlagen 1). Gegenstand der Anregung ist dabei eine Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flurstücke Flur 16 Nr.100, 186 und 222 (Gemarkung Appelhülsen) zur Entwicklung einer Wohnbaufläche.

Planungsrechtliche Situation:

Der Bebauungsplan Nr.71 setzt das Flurstück Nr. 186 (Gemarkung Appelhülsen, Flur 16) aktuell als Mischgebiet fest. Dies führt planungsrechtlich dazu, dass das Grundstück aufgrund der Wahrung des Gebietscharakters innerhalb des Geltungsbereiches, aktuell nicht als Wohnbaufläche entwickelt werden kann. Um im Ortsteil Appelhülsen eine Nachverdichtung sowie eine weitere zukunftsfähige Entwicklung an diesem Standort und an den angrenzenden Bereichen zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor, der Anregung zu folgen und den Bebauungsplan Nr.159 „Zwischen Alter Sportplatz und Weseler Straße“ entsprechend der Anlage 1 aufzustellen.

Verfahren:

Unter den in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans verfahrensrechtlich auf diesem Wege abzuwickeln. Da der Flächennutzungsplan die Fläche als gemischte Baufläche darstellt, muss dieser im Nachgang berichtigt werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Geltungsbereich des BP Nr. 159 „Zwischen Alter Sportplatz und Weseler Straße“

Anlage 2 – Anregung gem. §24 GO NRW vom 23.02.2023

Verfasst:
gez. Lange, Nico

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



6.2 Kreis Coesfeld
 Ebert-Str. 7
 48653 Coesfeld

1:500

Planauskunft

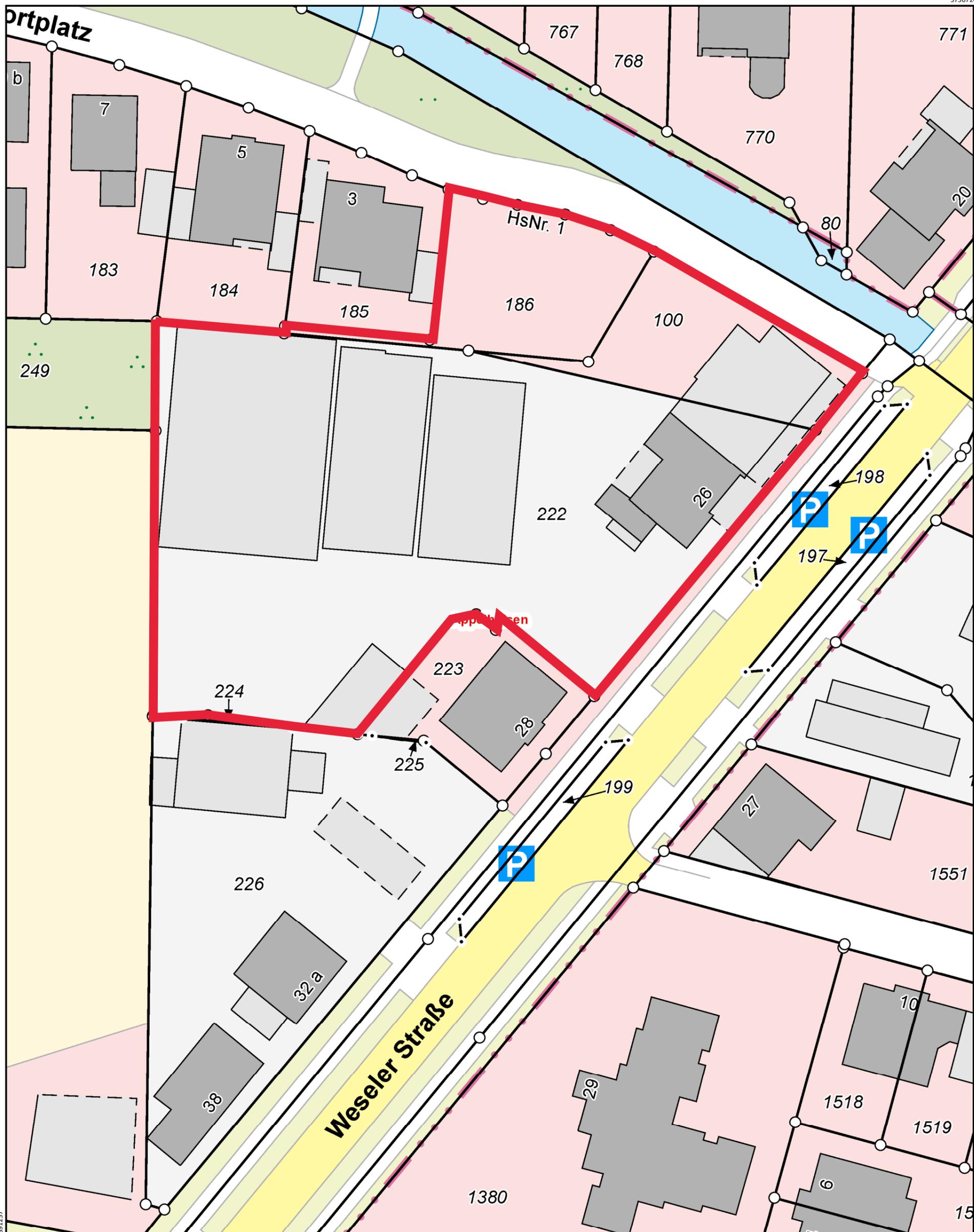
GIS Portal
 Kreis Coesfeld



Bearbeiter: Nico Lange

Datum: 01.03.2023

Uhrzeit: 09:31



Maßstab: 1:500 Meter

© Kreis Coesfeld, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Gemeinde Nottulm

-2. März 2023

Anl. _____ Abt. ~~BM13~~

06-2023

Appelhülsen den 01.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich eine Bürgeranregung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die

Flurstücke 100, 186 und 222.

Damit notwendiger Wohnraum in Appelhülsen entsteht, was aufgrund der aktuellen planungsrechtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Kötter

Weseler Str. 26

48301 Appelhülsen



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 047/2023
Produktbereich/Betriebszweig: 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen Datum: 15.03.2023

Tagesordnungspunkt:

Anregung gemäß § 24 GO NW – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost,“

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ wird nicht eingeleitet, da eine den örtlichen Verhältnissen angemessene bauliche Ausnutzbarkeit der Flächen bereits möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Planen und Bauen	28.03.2023	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	02.05.2023	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnnes

...

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.03.2023 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Änderung des o.g. Bebauungsplans zugegangen (siehe Anlage 1). Gegenstand der Anregung ist dabei eine geänderte Festsetzung zur Baugrenze mit dem Ziel einer vergrößerten überbaubaren Grundstücksfläche auf dem betreffenden Flurstück 195, Flur 1, Gemarkung Schapdetten.

Aktuelle planungsrechtliche Situation und städtebauliche Bewertung:

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ ermöglicht bereits eine Bebauung der betreffenden Fläche. Anlage 2 zeigt die bestehende Baugrenze innerhalb des Änderungsbereiches. Vor dem Hintergrund des Verlaufs dieser Baugrenze und der sich daraus ergebenden überbaubaren Grundstücksfläche, ist bereits heute eine angemessene, mit der Mäßstäblichkeit der Umgebung harmonisierende bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks ohne Weiteres möglich. Zudem stellt Anlage 2 dar, dass auf dem betreffenden Grundstück aufgrund des Verlaufs der Baugrenze, ein Anbau an die bestehende Immobilie möglich ist.

Anlagen:

Anlage 1: Anregung gem. § 24 GO NW vom 1.3.2023

Anlage 2: Überlagerung Kataster und Baugrenzen

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Gemeinde Nottuln

- 1. März 2023

Anl. _____ Abt. _____

BT 3

Rainer Storb
Groenwold 5
48301 Nottuln
20. Februar 2023

Herrn Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister
Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bürgeranregung gem. §24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnies,

als Eigentümer des Flurstückes 195 in Schapdetten, beabsichtige ich hier mehr Wohnraum zu schaffen, um ein noch entfernt lebendes Familienmitglied, das Wohnen auf dem Elterlichem Grund zu ermöglichen.

Daher stelle ich auf diesem Wege einen Antrag auf Ausweitung der Baugrenze für mein Grundstück Gemarkung Schapdetten

Flur 1

Flurstück 195

Anschrift Groenwold 5 in Schapdetten

in nordöstlicher Richtung (bis 3m zur Grundstücksgrenze).

⇒ siehe auch Grundstücke Haus Nr. 1 und 3 oder das nördlich angrenzende Grundstück (Flur 1521)

Da die Option zum Kauf des Flurstücks 1520 besteht, beantrage ich die Ausweitung der Baugrenze bei Kauf des Flurstücks bis 3m zur neuen Grundstücksgrenze (Zeichnung 1).

Sollte der Kauf nicht zustande kommen, beantrage ich die Ausweitung der Baugrenze bis 3m zur aktuellen Grundstücksgrenze (Zeichnung 2).

Bitte teilen Sie mir mit, wie die Erweiterung mit oder ohne Zukauf eines weiteren Flurstücks erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Storb



Anlage:

2 Zeichnungen im von mir bearbeitetem Kataster Auszug

1 Auszug vom Bebauungsplan als Kopie

6.3

Ö

Zeichnung 1

Ausweitung der Baugrenze mit Kauf des Flurstücks 1529 bis 3m zur neuen Grundstücksgrenze.

- 1 = vorhandene Garage soll der Zufahrt weichen
 - 2 = neue kleine Garage soll weiter vorne entstehen
 - 3 = neues Gebäude kl. EFH
 - 4 = Carport
 - 5 = vorhandenes Haus von 1962
- Jetzige Baugrenzen in Rot
Neue Baugrenze in Grün (da Option zum Kauf des Flurstücks 1520)



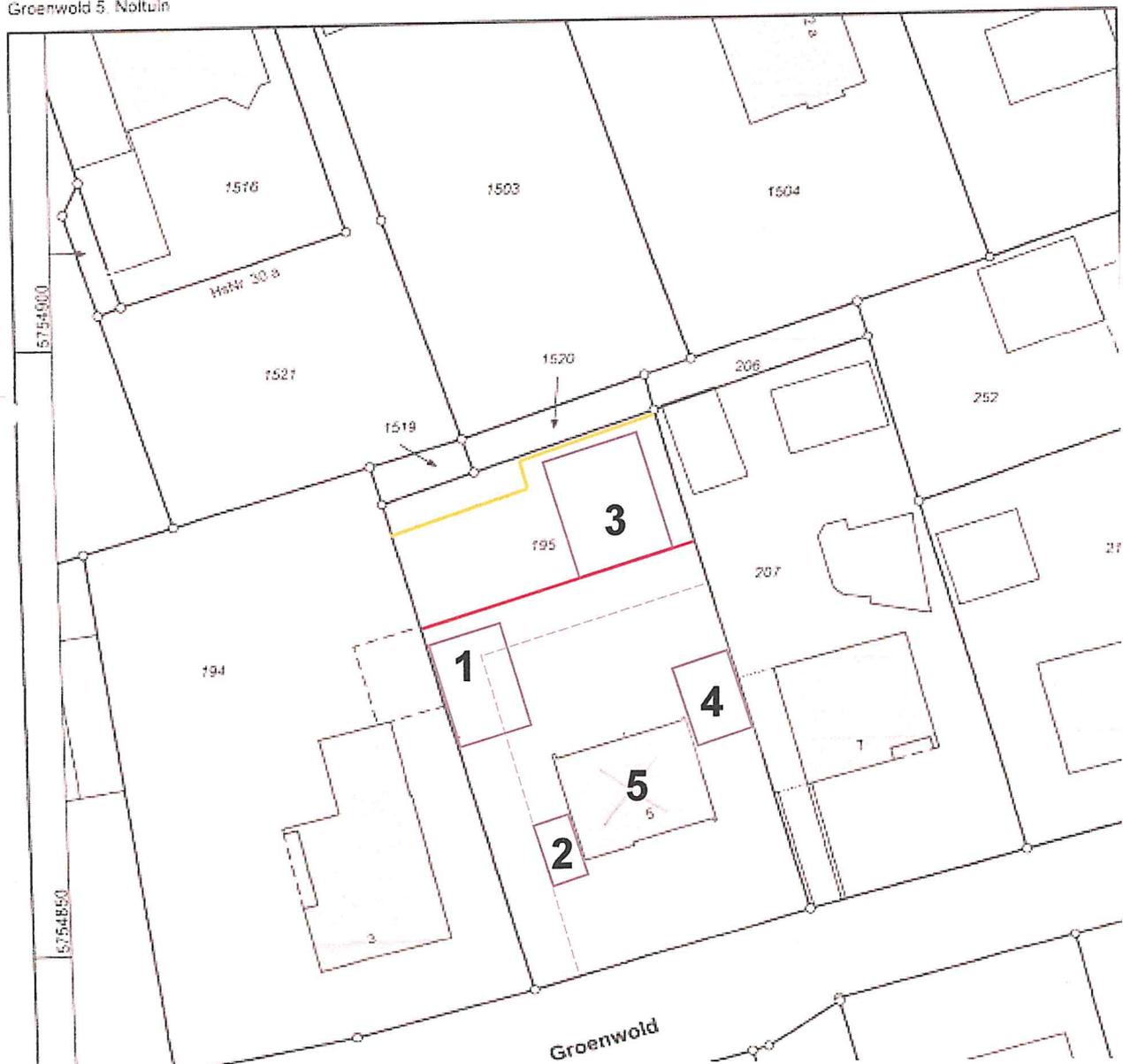
Kreis Coesfeld
Katasteramt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 195
Flur: 1
Gemarkung: Schapdetten
Groenwold 5. Nöltuin

Erstellt: 03.09.2019
Zeichen:



Zeichnung 2

Ausweitung der Baugrenze ohne Kauf des Flurstücks 1529 bis 3m zur aktuellen Grundstücksgrenze.

- 1 = vorhandene Garage soll der Zufahrt weichen
 - 2 = neue kleine Garage soll weiter vorne entstehen
 - 3 = neues Gebäude kl. EFH
 - 4 = Carport
 - 5 = vorhandenes Haus von 1962
- Jetzige Baugrenzen in Rot
Neue Baugrenze in Grün (ohne Kauf des Flurstücks 1520)



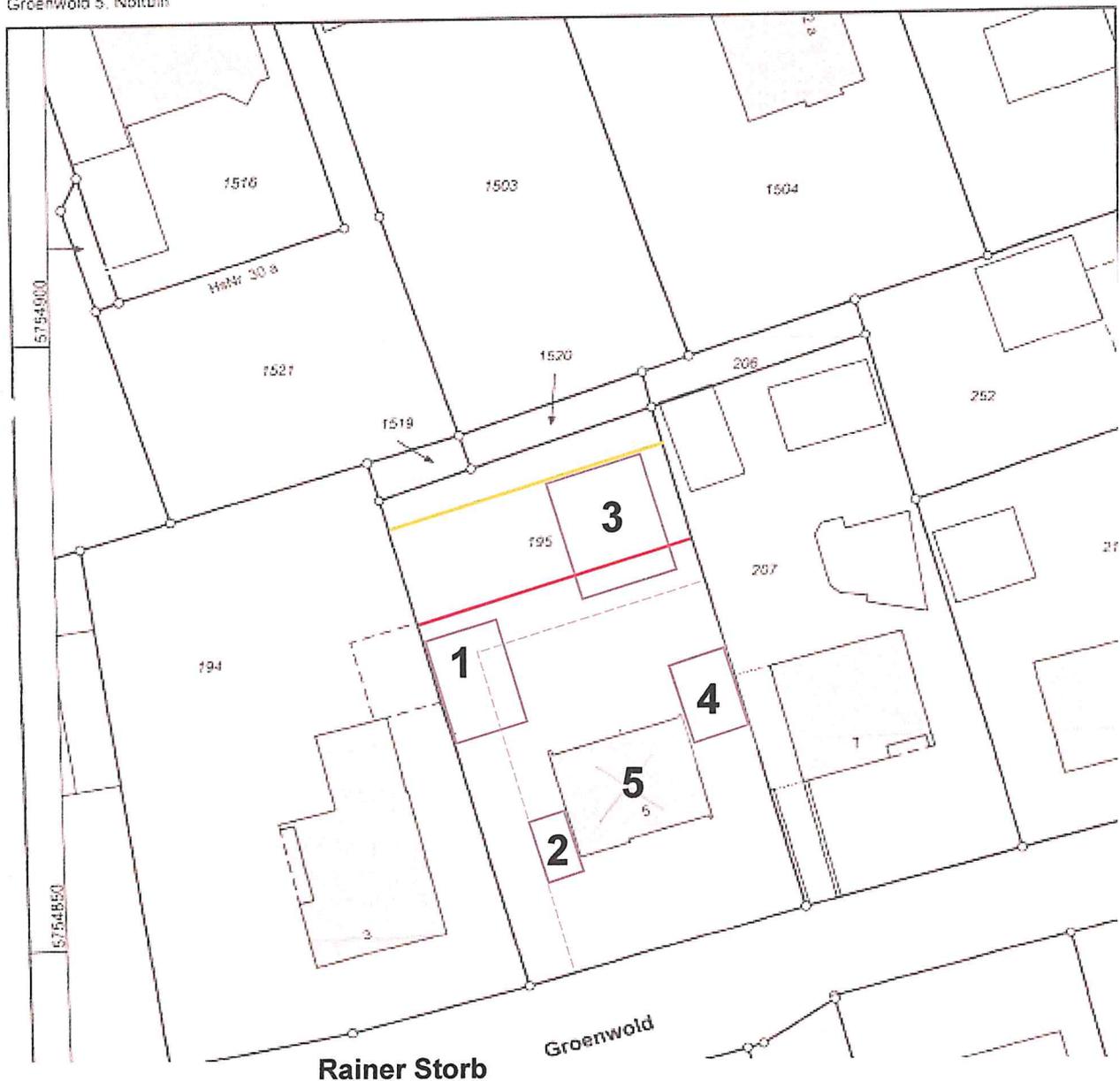
**Kreis Coesfeld
Katasteramt**
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 195
Flur: 1
Gemarkung: Schapdellen
Groenwold 5, Noltuin

Erstellt: 03.09.2018
Zeichen:



Schlütze Grävling

349

176

177

244

22

Gärtnerei

333

192

193

194

196

195

206

207

211

223

252

227

228

229

367

368

369

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

411

412

413

414

415

416

417

418

419

420

421

422

423

424

425

426

427

428

429

430

431

432

433

434

435

436

437

438

439

440

441

442

443

444

445

446

447

448

449

450

451

452

453

454

455

456

457

458

459

460

461

462

463

464

465

466

467

468

469

470

471

472

473

474

475

476

477

478

479

480

481

482

483

484

485

486

487

488

489

490

491

492

493

494

495

496

497

498

499

500

501

502

503

504

505

506

507

508

509

510

511

512

513

514

515

516

517

518

519

520

521

522

523

524

525

526

527

528

529

530

531

532

533

534

535

536

537

538

539

540

541

542

543

544

545

546

547

548

549

550

551

552

553

554

555

556

557

558

559

560

561

562

563

564

565

566

567

568

569

570

571

572

573

574

575

576

577

578

579

580

581

582

583

584

585

586

587

588

589

590

591

592

593

594

595

596

597

598

599

600

601

602

603

604

605

606

607

608

609

610

611

612

613

614

615

616

617

618

619

620

621

622

623

624

625

626

627

628

629

630

631

632

633

634

635

636

637

638

639

640

641

642

643

644

645

646

647

648

649

650

651

652

653

654

655



Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

1:500

Planauskunft

GIS Portal
Kreis Coesfeld



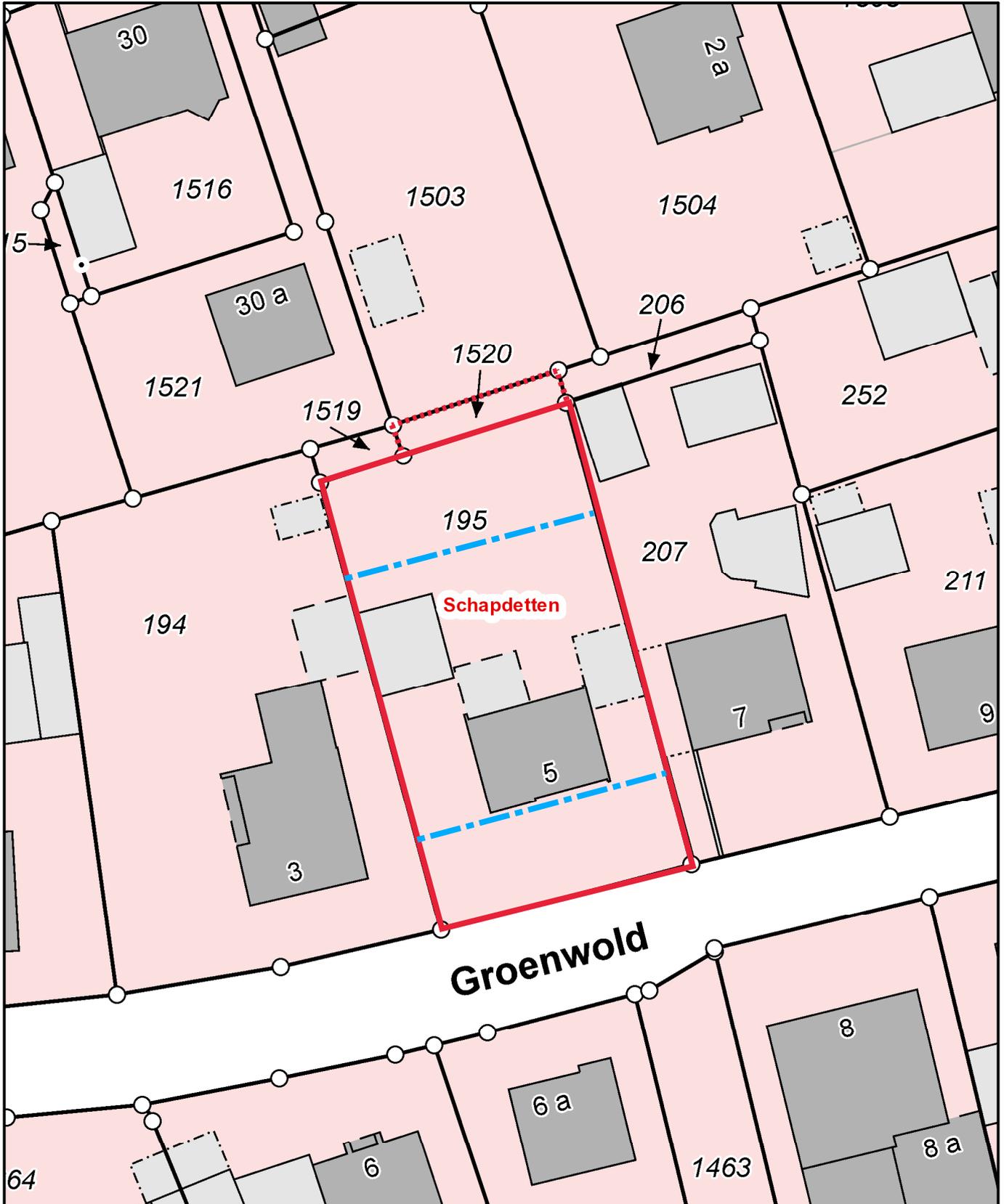
Bearbeiter:
Lea Steinhoff

Datum:
14.03.2023

Uhrzeit:
16:02

5754930

680166



390999

5754820

Maßstab: 1:500 Meter

- Änderungsbereich
- - - Baugrenze
- · - · - optionaler Änderungsbereich (siehe Anregung)

© Kreis Coesfeld Datenlizenz Deutschland - Namensn



<p>öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 044/2023</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: 10 Bauen und Wohnen Datum: 08.03.2023</p>

Tagesordnungspunkt:

Grundsatzentscheidung Photovoltaik auf kommunalen Dächern

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt bei zukünftigen Neu- und Umbauten die vorhandenen Dachflächen zur Maximierung der Anlagenleistung vollständig auszunutzen.

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt bei zukünftigen Neu- und Umbauten die Anlagenleistung entsprechend des kalkulierten Eigenbedarfes auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Umsetzung des Beschlussvorschlages 1 entstehen Mehrkosten für die komplette Ausnutzung der Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen.

Klimatische Auswirkungen:

Hohe Relevanz im Bereich des Klimaschutzes: Die Errichtung und Nutzung weiterer PV-Anlagen stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der angestrebten Klimaschutzziele der Gemeinde Nottuln dar.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.03.2023	öffentlich

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
	02.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
Rat	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Anlässlich der vielen kommunalen Neubauten und den damit geplanten Photovoltaikanlagen stellt sich der Verwaltung eine grundsätzliche Frage.

Bei der Planung von solchen Anlagen gibt es im Prinzip zwei Vorgehensweisen:

1. Vollständige Ausnutzung der vorhandenen Dachfläche zur Maximierung der Anlagenleistung. Hier wird bei der Auslegung die im Gebäude benötigte Leistung nicht berücksichtigt, sondern die maximal mögliche Anzahl an Paneelen installiert. Der erzeugte Strom wird als Überschuss oder vollständig in das Netz eingespeist. Von Vorteil ist bei dieser Lösung die vollständige Ausnutzung der Fläche und die Maximierung der Leistung, gleichzeitig amortisieren sich diese Anlagen erst später, da die Investition deutlich höher ist und die Vergütung der eingespeisten Leistung unter den Kosten des Netzbezuges liegt.
2. Auslegung der Anlagenleistung entsprechend des kalkulierten Eigenbedarfes. Bei dieser Lösung wird die PV-Anlage so ausgelegt, dass diese den Eigenbedarf des Gebäudes deckt und eventuelle Überschüsse in das Netz einspeist. Hier wird dementsprechend darauf abgezielt, eine schnelle Amortisation der Anlage zu erreichen. Die Anlage soll also so groß wie nötig und so klein wie möglich sein.

Die Frage die sich also bei allen Bauvorhaben derzeit stellt: Sollen die Anlagen so ausgelegt werden, dass der Eigenbedarf gedeckt und die Investition so klein wie möglich ist oder soll die Fläche komplett belegt werden?

Aktueller Stand:

Bei der Sebastian-Grundschule und bei der Feuerwehr-Appelhülsen sind die Anlagen entsprechend des Eigenbedarfes ausgelegt. Weitere geeignete Flächen sind vorhanden (bei der Schule z.B. auf dem Dach der Halle und des Altbaus), und könnten später noch ausgestattet werden.

Bei der Kita Gemeindewiese ist aktuell die erste Lösung vorgesehen. Da das Objekt nicht von der Gemeinde selbst betrieben wird und der DRK die Energiekosten trägt, soll die Anlagenleistung vollständig eingespeist werden. Eine technische Lösung, bei der der DRK den PV-Strom nutzt, würde einen enormen Aufwand in der Abrechnung erzeugen.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez.

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 048/2023
Produktbereich/Betriebszweig: 03 Schulträgeraufgaben 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen Datum: 16.03.2023

Tagesordnungspunkt:

Toilettensanierung und weiteres Vorgehen Astrid-Lindgren-Schule

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt die Toiletten an der Astrid-Lindgren-Schule zu sanieren.

Finanzielle Auswirkungen:

65.000,00 € für Toilettensanierung werden im Rahmen einer Instandhaltungsrückstellung im Jahresabschluss 2022 bereit gestellt.

Klimatische Auswirkungen:

Keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Planen und Bauen	28.03.2023	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	02.05.2023	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnnes

...

Sachverhalt:

Es wird an die Vorlage 147/2022 erinnert (Ganztagsanspruch ab 2026/2027, Handlungsbedarf in den Grundschulen in Nottuln, Bestandssituation Astrid-Lindgren-Schule). In der damaligen gemeinsamen Ausschusssitzung des Ausschusses Planen und Bauen sowie Bildung und Soziales am 19.09.2022 wurde die Machbarkeitsstudie zur Astrid-Lindgren-Schule vorgestellt.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde im Rahmen der Sitzung dahingehend geändert, dass die Vorstellung der Machbarkeitsstudie lediglich zur Kenntnis genommen wurde. Daraus ergibt sich für die Verwaltung kein konkreter Arbeitsauftrag und keine Aussage zur weiteren Vorgehensweise mit der vorhandenen Bausubstanz der Astrid-Lindgren-Schule.

Im Haushalt 2022 wurden 65.000,00 € für die Toilettensanierung der Astrid-Lindgren-Schule eingestellt. Die Maßnahme wurde im Hinblick auf die Beratung der Machbarkeitsstudie zurückgestellt. Die Dringlichkeit der Toilettensanierung ist gegeben und seitens der Schule schon lange eingefordert. Obwohl das weitere Vorgehen mit dem Schulgebäude nicht geklärt ist, spricht sich die Verwaltung für eine Durchführung der Maßnahme aus.

Aus Verwaltungssicht ist die bauliche und räumliche Optimierung an der Astrid-Lindgren-Grundschule, im Hinblick auf

- die fehlende Barrierefreiheit,
- dem Mangel an Differenzierungs- und Fachräumen,
- der Schüler:innenprognose (und damit einhergehend mit der steigenden Klassenzahl),
- der weiteren steigenden Nachfrage im Bereich der Offenen Ganztagschule und der Übermittagsbetreuung sowie
- dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

weiterhin dringend geboten.

Anlagen:

Keine

Verfasst:
gez. Frings

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 056/2023
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 19.04.2023

Tagesordnungspunkt:

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

Beschlussvorschlag:

Die Satzungsänderung wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	02.05.2023	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

Sachverhalt:

Seit Januar 2023 können am Wertstoffhof Alttextilien abgegeben werden. Diesbezüglich wurde eine Änderung der Abfallsatzung erforderlich. Der Rat hat am 14.03.2023 mit der Vorlage Nr. 224/2022 die Satzungsänderung beschlossen.

Leider war die beigefügte und beschlossene Satzung nicht korrekt: es wurde zwar eine neue Abfallentsorgungsleistung „Annahme von Textilabfällen am Wertstoffhof“ eingefügt, aber die sich anschließenden drei Abfallentsorgungsleistungen nicht mit einer neuen Ziffer versehen. Dies wird nun mit der beigefügten Änderungssatzung korrigiert.

Anlagen:

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

Verfasst:
gez. Frau Warmeling

Stellv. Fachbereichsleitung:
gez. Eismann

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017** (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015** (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.),** in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),** zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602),** zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

[2]

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird um folgende Ziffer ergänzt:

9. Annahme von Textilabfällen (§ 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW) am Wertstoffhof;

Die nachfolgenden Ziffern ändern sich entsprechend:

10. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01. Juni 2023** in Kraft.